Die

Erbfolge eines Ehemannes

in den

Nachlaß ſeiner ohne Kinder und Teſtament verſtorbenen Ehefrau

nach

jüdiſchen Geſetzen

beurtheilet

von

Olof Gerhard Tychſen

Herzogl. Meckl. Schwer. Kanzleirath, ordentl. öffentl. Profeſſor der Morgenländiſchen Sprachen, Proto-Bibliothekar, Aufſeher des Muſeum, und Senior der Univerſität, der Königl. Akademie der ſchönen Wiſſenſchaften ꝛc. zu Stockholm, der Königl. gel. Geſellſchaften der Wiſſ. zu Kopenhagen, Upſala und Velletri Mitglied, wie auch der Kaiſerlich-Königl. Akad. der Wiſſ. zu Padua, der Königl. Preuß. Akad. der Wiſſ. zu Berlin, und der Mecklenburgiſchen Naturforſchenden Geſellſchaft Ehrenmitglied.

Roſtock

gedruckt bei Adlers Erben

1804.

Ill. de Sacy
cum voto dicat

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Drei Jahre hindurch und drüber, iſt zwiſchen den beiden jüdiſchen Banquiers in Berlin, Herrn Jacob Marcuſe, und ſeinem Schwager, Herrn Hirſch Joſeph Fränckel, deſſen Frau, eine leibliche Schweſter der Frau Marcuſe, nach einer mehrjährigen unfruchtbaren Ehe ohne Teſtament geſtorben war, ein merkwürdiger Erbfolgeſtreit vor dem Königl. Kammergericht zu Berlin geführt worden. Die überlebende Frau Schweſter forderte, den jüdiſchen Geſetzen gemäß, alle von ihrer Schweſter während der Ehe vom Vater geerbte, auf ſeinen Nahmen geſchriebene, und nie baar eingehobene ausſtehende Schulden von ihrem Schwager, der aber den ganzen Nachlaß ſeiner Frau ſich widerrechtlich zueignete, worauf die Sache beim Königl. Kammergericht zu Berlin anhängig gemacht wurde. Dieſer Gerichtshof forderte das Gutachten des jüdiſchen Gerichts zu Berlin, welches aber ſo geſetzwidrig und parteiiſch abgefaßt war, daß es den gelehrten R. Moſes Abraham Fränkel veranlaſſete, in einem zu Berlin 1803. auf 18 Quartblättern gedruckten Rabbiniſchen Reſponſo, Beer Moscheh betitelt, mit ſeltener Gelehrſamkeit und Unparteilichkeit, die ohnehin ſeine nahe Blutsverwandtſchaft mit beiden Parteien ihm zur Pflicht machte, zu beweiſen:

daß der Ehemann zwar das ihm von ſeiner Frau zugebrachte anſehnliche Vermögen, und die bei ihrem Ableben in natura vorhandenen Nutzungsgüter, dem Schülchan aruch, ihrem recipirten Geſetzbuch gemäß, erbe; daß aber eben dieſem Geſetzbuch zu Folge, die aus dem väterlichen Nachlaſſe ſich herſchreibenden ausſtehenden Schulden an Capitalien, Häuſern und Bergwerksantheilen der natürlichen Erbin zufallen.

Dieſe für die jüdiſchen Richter unwiderlegliche Schrift mußte ihnen nothwendig ein Dorn im Auge ſeyn. Allein an ſtatt ſich, ihrer Ehre wegen, auf dem gewöhnlichen Wege öffentlich dagegen zu vertheidigen, erwählten ſie lieber den wenig gefährlicheren Weg der heimlichen Verläumdung, indem ſie unter ihren Mitbrüdern ausſprengten, als hätte R. Fränckel Unwahrheiten behauptet, und den Verfaſſer des Ginnas Werodim Dinge ſagen laſſen, die nicht in ſeiner Schrift vorhanden wären. Dieſes niedrige Verfahren, welches den Schlüſſel zum §. 8. S. 26 ꝛc. meines ausführlichen Gutachtens abgiebt, veranlaſſete den gelehrten Herrn Verfaſſer, eine dieſen Verläumdungen angemeſſene Vertheidigungsſchrift, nebſt vollſtändigen Auszügen der gerügten Stellen aus dem Ginnas werodim, Schte hallechem und Chiffas jaïr auf 4 Blättern, als Anhang zu ſeiner Schrift, zu dieſer Verläumder gänzlichen Verſtummung und Beſchämung vor dem ganzen Iſrael, herauszugeben.

Durch allerhand mit Erfolg geſpielte Kabalen hatte indeß dieſer ſonſt ſo leicht zu entſcheidende Prozeß, wenn man ſich auch nur blos an das den Ausſchlag gebende Talmudiſche Erbrechtsgeſetz gehalten, und richtig zu erklären ſich bemüht hätte, ſich ſchon ins dritte Jahr beim chriſtlichen Gericht in die Länge gezogen, und die Frau Klägerin hatte ſchon durch die falſchen Atteſte der jüdiſchen Gerichtsaſſeſſoren, ihre gerechte Sache in zwei Inſtanzen verlohren, als ſie unterm 5ten Jul. 1803. ein Gutachten über das Erbrecht des Ehemannes nach jüdiſchen Rechten, welches wegen eines anberahmten gerichtlichen Termins innerhalb drei Wochen auszufertigen ſey, von mir verlangte, dabei aber vergaß, die bisher verhandelten Acten, und ergangenen richterlichen Erkenntniſſe mir mitzutheilen.

Weil die Zeit es nicht erlaubte, dieſe mir nöthigen Actenſtücke mir auszubitten; ſo blieb mir nichts weiter übrig, als dem Schülchan aruch, als dem recipirten jüdiſchen Geſetzbuch gemäß, mein Gutachten über das Erbrecht des Ehemannes S. 1. einzurichten. Als mir aber nachher die protocollirten Gutachten der jüdiſchen Gerichtsbeiſitzer, und dreier andern fremden Rabbinen geſandt wurden, und ich in denſelben die bodenloſeſten Behauptungen, z. E.

„Das Erbrechtsgeſetz im Talmud ſpricht dem Ehemanne die ausſte-
„henden Forderungen ſeiner Frau zu.
„Gegen das bisher unangefochten geweſene Erbrechtsgeſetz im Schülchan
„aruch, das dem Manne die ausſtehenden Schulden ſeiner Frau ab-
„ſpricht, findet die Berufung auf Auctoritäten ſtatt.
„Der Ehemann iſt Univerſalerbe.
„Der Inhaber einer Sache, wenn er auch kein Recht dazu hat, erhält
„ſchon dadurch, daß er die Urkunden in Händen hat, ein Beſitzrecht,
„und kann man ihn nicht zwingen, ſie wider ſeinen Willen heraus-
„zugeben, ſondern man muß deswegen das Object theilen,“

und dergleichen geſetzwidrige Machtſprüche mehr antraf; ſo bewog mich dieſe Untergrabung des beſtehenden Erbrechtsgeſetzes, und die durch dieſe dreiſte Anmaßungen erzeugten widrigen Erkenntniſſe, zur Abfaſſung eines ausführlichen Gutachtens S. 6 ꝛc., in welchem ich nach dem Talmud, Schülchan aruch, und den bewährteſten Schriftſtellern, die Seldenus und Andere weder gehörig verſtanden, noch benutzt hatten, das Erbfolgegeſetz genau zergliedert, das Rechtswürfelſpiel Kimli, oder Berufung auf eine wichtige Auctorität, in ſeine eigenthümliche Gränzen zurückgewieſen, und die Machtſprüche der ſechs jüdiſchen Gelehrten mit der Fackel der Critik beleuchtet habe, in Hofnung, daß es dem Hochlöblichen Oberappellationsſenat vorgelegt würde. Dieſes geſchahe nun zwar, jedoch ohne die geringſte Würkung, theils weil Derſelbe

mein Gutachten für zu ſpät nachgebracht, und nach wörtlicher Beſtimmung des Reviſionsurthels zur richterlichen Erkenntniß nicht für qualificirt achtete, theils ſich verpflichtet hielte, blos auf Urtheile und Atteſte jüdiſcher Rechtskundigen, und der damit übereinſtimmenden Grundſätze in der unter öffentlicher Auctorität der Geſetzgebenden Macht veranſtalteten Sammlung der Ritualgeſetze der Juden, unterm 17ten Jul. 1804. für Recht zu erkennen:

Daß die am 9ten März 1801. und 11ten Februar 1802. ergangenen Urthel, wie hiemit geſchiehet, wieder herzuſtellen, und die Klägerin gehalten, dem Gegner die durch die neue Inſtruction

verurſachte Koſten, nach deren Feſtſetzung zu erſtatten.
Von Rechtswegen.

Nun ſtand noch der einzige Weg zum hohen Königl. Tribunal offen, welchen zu bahnen, ich S. 59. ſowohl ein Bedenken über die Glaubwürdigkeit jüdiſcher Gerichtsatteſte, und über die Zuverläßigkeit der Ritualgeſetze, als auch S. 75. eine unparteiiſche Prüfung der Erkenntnißgründe des Oberappellationsſenats, ohne dazu aufgefordert oder gedungen zu ſeyn, ausfertigte, in welcher ich beſonders S. 106. ꝛc. gezeigt habe, daß die Richter, die dieſen geſetzwidrigen und unrichtigen jüdiſchen Angaben ihr Vertrauen ſchenkten, blos dadurch verleitet worden ſind, ein Urthel zu fällen, das

nicht allein dem Moſaiſchen Geſetz, dem Talmud, Schülchan Aruch, dem in Deutſchland üblichen jüdiſchen Erbrecht, imgleichen den Ausſprüchen der ſechs jüdiſchen Gelehrten, und den Ritualgeſetzen, ſondern auch ſelbſt dem Generaljudenprivilegium v. J. 1750. §. 31. das die Moſaiſchen Rechte — und dem Reglement v. 16ten Aug. 1773. das glaubhafte Atteſte — zur Richtſchnur anbefiehlt,

ſchnurgerade entgegen iſt.

Weil ich in einer in Berlin gefertigten Abſchrift meines ausführl. Gutachtens manche die Nahmen, und den Sinn entſtellende Schreibfehler fand; ſo hielte ichs der Wichtigkeit der Sache erſprieslicher, alle meine in dieſer Streitigkeit verfertigte Schriften, von neuem überſehen und berichtigt, dem Druck zu übergeben, damit jedes preiswürdige Mitglied des hohen Königl. Tribunals den Inhalt ſelbſt deſto leichter unterſuchen, und mit dem Vortrage des Referenten vergleichen könne.

In dieſen meinen Ausarbeitungen habe ich nicht mit den Perſonen, ſondern blos mit den Sachen zu thun, ſcheue nicht die ſchärfſte Prüfung der die Hauptſache betreffenden Behauptungen, und hoffe daher bei etwanigen Verſehen in der Darſtellung und in Nebendingen billige Nachſicht.

Roſtock, den 2ten October 1804.

I.

G u t a c h t e n.

Ruben ſtarb und hinterlies eine Frau und 2 verheirathete Töchter. Seiner Frau vermachte er ein Haus zu ihrer lebenslänglichen Wohnung und 20000 Rthl., um jährlich 1000 Rthl. Zinſen davon zu ihrem Unterhalt zu genieſſen, und erlies ihr den Eid über ihre illata, die ſehr beträchtlich ſind. Die beiden verheiratheten Töchter theilten ſich in den übrigen väterlichen Nachlaß, worunter von Chriſten ausgeſtellte Obligationen, Wechſel und Kuxen-Actien auf den Nahmen des Erblaſſers vorhanden waren. Nachher ſtarb die eine Tochter unbeerbt, worauf die übrigen Erben nunmehro von ihrem Manne, den ſeiner Frau in der Erbſchaft zugefallenen Antheil an dieſen Schuldverſchreibungen und Kuxenſcheinen, weil ſie auf den Nahmen des Erblaſſers geſtellt waren, und die Tochter während ihrer Ehe, ſie weder eingehoben, noch auf ihren Nahmen hatte umändern laſſen, zurück verlangten, welche aber ihr Ehemann als ein ihm zukommendes Erbgut anſahe, und ſie nicht herausgeben wollte.

Es entſtehet alſo die Frage:

Ob der Ehemann nach dem jüdiſchen Recht, das hier blos befragt werden darf, verbunden ſey, dieſe Schuldverſchreibungen und Kuxen-Actien wieder herauszugeben, und ſie nicht als einen Theil des von ſeiner Frau geerbten Vermögens anzuſehen?

Antwort.

Nach den allgemein geltenden jüdiſchen Rechten erbt der Ehemann von ſeiner Frau, ſowohl die im Beſitz derſelben geweſenen Nutzungsgüter (Nichse millug), als auch die Güter des eiſern Viehes (nichse zon barsel) oder ihre Illata, überhaupt Alles, was ſie würklich beſeſſen hat (Muchsak).

Schülchan aruch Ebhen haëser Kap. XC. §. 1. Jedoch kommt hiebei das Herkommen in dieſer oder jener Provinz in Betracht, nach welchem der Bräutigam bei der Trauung, auf die Nutzungs- und andere Güter, die der Frau etwan nachher zufallen, entweder ganz oder zur Hälfte Verzicht leiſtet, oder ſich blos damit begnügt, mit dieſen Nutzungs-Gütern ſeiner Frau, unter Vorbehalt des halben Gewinns für ſeine Mühe Wucher zu treiben. Denn wenn obgedachter Ehemann eine ähnliche Erklärung gethan hätte; ſo würde dieſes in dieſe Streitſache keinen geringen Einfluß haben.

Nachlas schivah K. 20. Bl. 55.

Es ſind aber von dieſer Erbſchaft die nicht würklich beſeſſenen Güter (Rôui) ausgeſchloſſen. Zu dieſen werden gerechnet:

1. Die bloße Anwartſchaft auf eine künftige Erbſchaft, bei welcher, wenn die Frau vor ihrem Erblaſſer ſterben ſollte, ihr Mann nicht an ihre Stelle treten kann, ſie zu erben.

   Sch. Ar. Ebhen haëser K. 90. §. 1.

2. Gelder, welche die Frau nach ihrer Verheirathung, von ihrem Eigenthum, worüber ihr Mann keine Gewalt gehabt hat, unter ihrem eigenen Nahmen an Chriſten ausgeliehen hat, werden gleichfalls als unbeſeſſenes Gut (rôui) angeſehen.

Ebhen haéser a. a. O. So ſchreibt auch R. Schelomoh ben Adras in ſeinen Rechtsfragen Num. 904:
„Das Ausgeliehene iſt unbeſeſſenes Gut (rôui). Was „aber den Ehemann betrift; ſo erbt er, nach dem Urtheil „des R. Acha und des R. Alphesi, nicht das Ausgeliehene. „Eben dieſer Meynung iſt auch R. Mosche ben Nachmann.“

3. Die von der Tochter des Erblaſſers geerbten ausſtehenden Schulden, ſie mögen hypothecariſche oder Wechſel-Schulden ſeyn, werden, wenn ſie auf den Nahmen des Erblaſſers geſchrieben, und nicht von der Tochter während ihrer Ehe eingehoben, folglich nie in ihrem würklichen Beſiz geweſen ſind, für unbeſeſſenes Eigenthum (rôui) gehalten, von welchem der Ehemann der gedachten Tochter nach ihrem Ableben gänzlich ausgeſchloſſen bleibt.

Rambam hilcus nachalos Kap. 1. §. 9.

Haggahos Maimonios ad h. l.

Beth Schmuel über Schülchan aruch Ebhen haéser Kap. 90. §. 1. litt. Wow.

Zu dieſen von der Tochter des Erblaſſers geerbten Obligationen und Wechſeln, deren Einhebung, ſo wie bey verladenen Gütern in Schiffen auf dem Meere, immer ungewis iſt, müſſen auch die Actien auf Kuxen gerechnet werden, weil es immer zweifelhaft bleibt, ob dieſe Kuxen Ausbeute

geben oder nicht. Und eben wegen dieſer Ungewisheit einer gröſſern, geringern, oder gar ausbleibenden Ausbeute können dieſe Kuxenſcheine, den Schuldverſchreibungen gleich, nur als unbeſeſſenes Eigenthum angeſehen werden, denen ſogar eine Hypothek fehlet, weil der Grund und Boden, woſelbſt gegraben wird, dem Landesherrn; dem Inhaber der Kuxen aber nur dasjenige gehört, was er auf ſeine Koſten, und auf Gewinn und Verluſt aus der Grube zu Tage fördert, und wenn dieſe wegen Mangels an Ausbeute verlaſſen wird, kein Recht mehr daran hat.

Aus dieſen angeführten Gründen erhellet, daß der Ehemann kein Recht an den Activis ſeiner verſtorbenen Ehefrau, ſie mögen in Obligationen, Wechſeln und Kuxenſcheinen beſtehen, habe, weil ſie ſolche nie im würklichen Beſitz gehabt hat, ſondern daß ſolche den natürlichen Erben anheim fallen.

Aber noch folgender Umſtand ſchließet den Ehemann von der Erbſchaft dieſer ausſtehenden Schulden und der Kuxenſcheine aus. Denn der Vater ſeiner verſtorbenen Tochter hatte ſeiner noch lebenden Frau folgende ſchriftliche Zuſicherung gegeben:

„Du ſollſt in meinem Hauſe wohnen, und als Wittwe, ſo „lange du lebſt, von meinem Vermögen jährlich reine 1000 „Rthl. zu Deinem Unterhalt haben. Zur Verſicherung „deſſen ſollſt du das Haus und 20000 Rthl. als die „Summe deiner Illata und Nutzungs-Güter baar erhalten. „Sollten aber die Zinſen von dieſen 20000 Rthl. nicht „dieſe Summe der 1000 Rthl. ausmachen; ſo ſind meine „Töchter verpflichtet, von dem ganzen übrigen ihnen zuge„fallenen Nachlaſſe, das Fehlende an dieſen 1000 Rthl. „jährlich zu erſetzen.“

Da alſo das ganze Vermögen des Testators ſeiner Wittwe zum Unterhalt verhaftet worden; ſo iſt daſſelbe für die Wittwe als wahres beſeſſenes Gut (Muchsak), für den Ehemann der ohne Leibeserben verſtorbenen Tochter des Erblaſſers aber, als ein wahres unbeſeſſenes Gut (Roui) anzuſehen, und muß er ſich blos mit den Illatis und vorgefundenen Nutzungs-Gütern ſeiner Frau begnügen, und daher die in Händen habenden Obligationen, Wechſel und Kuxenſcheine, die auf den Nahmen des Erblaſſers ausgeſtellt ſind, herausgeben. Denn wenn der Vater ſtirbt und hinterläſſet eine Wittwe und Tochter; ſo gehet der Unterhalt der Wittwe demjenigen der Tochter vor.

Moses Mikkotzi Sepher Mizvos gôdel, das 81ſte Verbot.

Maharil Rechtsfrage 75.

ſ. Beer Moscheh. Bl. 9. Spalte 4.

Es kann auch gedachter Ehemann, wenn ſeine Schwiegermutter ſtirbt, dieſes derſelben verhaftete Vermögen nicht erben, weil es, nachdem ſeine Frau, bei Lebzeiten ihrer Mutter geſtorben, nunmehr ein völlig unbeſeſſenes Gut für ihn geworden iſt.

Ebhen haéser Kap. 100. §. 2. Anm.

Vergl. K. 90. §. 2.

Dieſe und obige Gründe zuſammen genommen beweiſen hinlänglich, daß der Ehemann nur die im Beſitz gehabten Illata und Nutzungs-Güter ſeiner unbeerbt verſtorbenen Frau; auf keine rechtliche Weiſe aber die Activa derſelben, die ſie nie im würklichen Beſitz gehabt hat, erben könne.

Roſtock den 27ſten Jul. 1803.

O. G. Tychſen, m. p.
Kanzleyrath und Profeſſor.

II.

Ausführliches Gutachten

über

das Erbrecht eines Ehemannes an dem Nachlaß ſeiner ohne Leibeserben und Teſtament verſtorbenen Ehefrau.

Als ich um mein Gutachten über die Erbfolge des Ehemannes erſucht wurde, erfüllte ich zwar dieſes Anſuchen, kannte aber ſo wenig die ſtreitenden Parteien, als die bisherigen Verhandlungen; daher ich mich blos an das im Schülchan Aruch Ebhen haéser Kap. XC. §. 1. zur Richtſchnur feſtgeſetzte Erbrechts-Geſetz des Ehemannes halten konnte.

Jetzt, da ich die beiden zu Protokoll gegebenen Gutachten der jüdiſchen Gerichtsbeiſitzer zu Berlin vom 11ten Novbr. 1800. und dreier andern jüdiſchen Gelehrten, vom 23ſten Aug. 1803. geleſen, und daraus erſehen habe, wie die Verfaſſer derſelben dieſes bisher von keinem einzigen ältern und neuern Rechtsgelehrten angefochtene Geſetz, auf eine beiſpielloſe Art zu entkräften, ſich beeifert haben; ſo habe ich zur Steuer der Wahrheit für nöthig erachtet, ein mehr umfaſſenderes Gutachten als das Meinige vom 27ſten Juli 1803. war, abzuſtatten, in welchem ich in 3 Abſchnitten: 1. das Erbrecht des Ehemannes, 2. das juriſtiſche Rechtswürfelſpiel, Kimli oder Berufung auf eine angeblich wichtige Auctorität, und 3. die Haupteinwürfe mit größter Unparteilichkeit ins hellſte Licht zu ſtellen mich beſtreben werde.

Erſter Abſchnitt.

Von der Erbfolge des Ehemannes.

§. 1.

I. Nach dem Moſaiſchen Geſetz.

Nach dem Moſaiſchen Geſez erbten den Vater die Söhne, und wenn keine Söhne vorhanden waren, die Töchter. 4 Buch Moſe XXVII, 8. Unter den Söhnen aber erhielte der Erſtgebohrne den doppelten Theil vom väterlichen Vermögen, welches beim Ableben des Vaters vorgefunden wurde, 5 B. Moſe XXI, 17.

Von der Erbfähigkeit eines Ehemannes, iſt im Moſaiſchen Geſetz nicht das Geringſte verordnet: wahrſcheinlich aus dem Grunde, damit das Vermögen der Frau nicht in eine andere Familie überginge, aus welcher nehmlichen Urſache auch 4 Buch Moſe XXXVI, 6. verordnet wurde, daß Niemand, der ein Grundſtück beſaß, in einen andern Stamm heirathen ſollte.

§. 2.

II. Nach der Anordnung der Talmudiſten.

Allein nachher verordneten die Gelehrten, die nach der Zerſtörung des zweiten Tempels lebten, daß nicht die Frau den Mann, ſondern der Mann die Frau unter gewiſſer Einſchränkung erbe, indem ſie folgendes Grundgeſetz, das R. Papa im Tractat Baba basrah f. 125^{b} anführt, feſtſetzten:

„Es iſt die Conſtitution:

„Der Ehemann erhält nicht das Roui, ſo wie das

„Muchsak; Der Erſtgebohrne erhält auch nicht
„das Roui, ſo wie das Muchsak; Daher*) erhält
„der Erſtgebohrne nicht den zwiefachen Antheil
„am Malvah (ausſtehenden Forderungen) ſie mö-
„gen Grundſtücke oder Capitalien betreffen.“

---

*) Daß das Präfixum Waw (ו), außer vielen andern Bedeutungen, auch die Bedeutung: daher, aus dieſer Urſache, habe, davon ſind unzählige Beiſpiele in der H. Schrift ꝛc. vorhanden, aus welchen ich blos folgende ausleſen will:

1 B. Moſe XXX, 11. Leah ſprach (bei der Geburt eines Sohnes) ba Gad. d. i. zum Glück, oder glücklich. Daher nannte ſie (wattikra) ihn: Gad. d. i. Glück. 2 B. Moſe II, 3. (die Mutter des Moſe) konnte ihn nicht länger verbergen. Daher holte ſie (wattikkach) ein Papyrus-Schiflein. Ezechiel XVIII, 3. Denn ich habe am Unglück der Sterblichen keinen Gefallen: daher bekehret euch (wehaschibhu), damit ihr glücklich ſeyd. Talmud Baba Metzia. f. 87, a. Weil Abraham bei der Geburt ſeines Sohnes ein großes Gaſtgebot anſtellen wollte; ſo lachte man ihn wegen ſeines und der Sarah hohen Alters aus, und ſagte: er habe ein ausgeſetztes Knäblein von der Straße genommen, und für ſeinen Sohn erklärt. Er aber kehrte ſich nicht an dieſe üble Nachrede, ſondern lud angeſehene Männer, und die Sarah ihre Weiber ein, davon jede ihr ſäugend Kind, nicht aber die Amme mitnahm, um die Sarah auf die Probe zu ſtellen. Nun fing die Kinder an zu hungern. Aus dieſer Urſache geſchahe (wenaasah) ein Wunder bei der Sarah, daß ihre beiden Brüſte, gleich zweien Brunnquellen ſich öfneten, und Sarah alle ihre Söhne ſtillte, nach 1 B. Moſe XXII, 6.

§. 3.

Weil bei der Erklärung eines Geſetzes die in demſelben vorkommenden Kunſtwörter genau unterſucht, und ihre wahre Bedeutungen richtig erwieſen und beſtimmt werden müſſen, um nicht aufs Gerathewohl zuzulangen, und Wahrheit und Irrthum mit einander zu vermengen; ſo will ich jezt dieſe Pflicht erfüllen, zumal gedachte Gutachten — Abfaſſer hierüber ſich theils unrichtig, theils ſeicht und ſchwankend, mit einem Worte, nicht auf ſolche rechtsbeſtändige Art erklärt haben, wie es bei einem ſo wichtigen Prozeß, der bei einem chriſtlichen Gericht anhängig iſt, unumgänglich nöthig iſt, weil hierauf ſo Vieles ankommt, und vage Raiſonnements und Machtſprüche hier nichts entſcheiden.

Im obigen Talmudiſchen Grundgeſetz §. 2. kommen folgende Wörter vor.

I. Muchsak (מוחזק). Dieſes Wort iſt das Participium passivi der dritten Conjugation, und bedeutet: in Händen habend, beſeſſen, oder was man in Händen, im Beſitze hat, und zu jeder Zeit damit ſchalten und walten kann, ohne mit Grund befürchten zu dürfen, daß der Beſitz des wahren Werths deſſelben einem rechtmäßigerweiſe weder genommen werden, noch verlohren gehen kann, ſo lange man es in Händen hat.

Zu dieſen im würklichen Beſitze habenden Gütern werden gerechnet:

1. Die Mitgift der Frau, ſie mag in vorhandenem baarem Gelde, Geſchmeide, Gold, Silber und andern Metallen, Kleidern, Leinen, Bettzeug und Mobilien beſtehen, und die der Mann verbürgt hat.

Nach den in Deutſchland und Polen geltenden Anordnungen der ehemaligen Rabbinen zu Speier, Worms und Maynz, bei welchen zum Theil das Moſaiſche Geſetz, das den Ehemann von der Erbſchaft ganz ausſchließt, zum Theil das obige Talmudiſche Geſetz, das dem Ehemanne das Muchsak zuerkennt, zum Grunde liegt, erbt der Ehemann im erſten Jahre der Ehe Nichts, ſondern muß das ganze eingebrachte Vermögen an die Erben wieder herausgeben, im zweiten Jahre erbt er die Hälfte, und im dritten Jahre und drüber erbt er der Tradition, d. i. dem Talmud gemäß, die ganze Mitgift. Nur von dieſer iſt in dieſer und der obigen Talmudiſchen Verordnung die Rede, und daher iſt der Machtſpruch in den Ritualgeſetzen, Hptſt. IV. Abſchn. XI. §. 1. Der Mann iſt Univerſalerbe ſeiner Ehefrau Geſetzwidrig und falſch.

2. Die beim Ableben der kinderloſen Frau im Sterbehauſe vorgefundenen Nießbrauchsgüter.

3. Das von den Aufkünften der Nießbrauchgüter vom Ehemanne bei Lebzeiten ſeiner Frau erworbene Vermögen.

4. Ein von der Ehefrau gekauftes, oder ihr von ihrem Erblaſſer von heute an unter der Bedingung verſchriebenes Haus, daß eines, ſo lange er lebt, bewohnen ſolle.

5. Ein Unterpfand von Grundſtücken, welche ſo lange bewohnt, und benutzt werden, bis das Kapital des gegebenen Pfandſchillings nach und nach abbezahlt worden iſt. Baba metzia F. 67. u. 100. a. Pesachim F. 112. b.

6. Banco-Noten, weil ſie als baares Geld rouliren, und keine Zinſen tragen.

II. Roui (ראוי). Dieſes Wort iſt das Participium passivum der erſten Conjugation vom Stammworte Raah ſehen in der Ferne und Nähe, anſehen, würdig, ſchicklich u. ſ. w. ſeyn, und wird, ſo wie alle Participia, als ein Adjectivum gebraucht, wobei man, wenn kein Substantivum oder Verbum dabei ſtehet, immer ein Verbum im Sinne haben muß, zum Beiſpiel: würdig einzukommen, zu erben u. ſ. w. Es bedeutet blos: geſehen, hingeſehen, perſpectiviſch, würdig, ſchicklich u. ſ. w. vermöge ſeiner Etymologie.

Die jüdiſchen Rechtslehrer verſtehen darunter:

Alles, was zwar würdig iſt, Muchsak oder im würklichen Beſitz habend, zu werden, zur Zeit es aber noch nicht iſt, weil es in fremden Händen iſt, und von unvorhergeſehenen Zufällen lediglich abhängt.

Daher wird das Roui dem Muchsak beſtändig entgegengeſetzt, z. E. der Ehemann erbt nicht das Roui, ſo wie das Muchsak.

Baba kama F. 42. b. Baba basra F. 113. a. 125 b. Bechoroth F. 51 b.
Schulchan Aruch Ebhen haeser K. 90 §. 1.
Nachlas Schivah Kap. 20. 21. 22.

Da nun dieſes Roui von weitem Umfange, und ein allgemeiner Begriff iſt, der Alles in ſich faßt, was man nicht würklich in Händen, und zur freien Diſpoſition hat; ſo hat es in Betreff des Erbrechts des Ehemannes folgende Unterabtheilungen oder Nebenbegriffe:

1. Ausſichten oder Anwartſchaften *)

---

*) In den Ritualgeſetzen iſt Roui durch Anwartſchaft überſetzt. Da man aber dieſes Wort gewöhnlich von zu hoffenden Erbſchaf-

a) auf Erbſchaften,

b) auf den halben Sohnestheil,

c) auf Vermächtniſſe.

1. von Grundſtücken, wobei die Clauſel: von heute an fehlt,

2. von einem Hauſe, das die Wittwe des Teſtatoris, ſo lange ſie lebt, bewohnen ſoll, und das ihr außerdem für ihr Eingebrachtes und für ihre Alimente verſchrieben iſt, das aber der Tochter erſt nach ihrer Mutter Tode anheim fallen ſoll. So lange dieſe lebt, iſt das Haus Roui für die Tochter, die daher, wenn ſie vor ihrer Mutter ſtirbt, dieſes Haus nicht an ihren Ehemann vererben kann, weil er kein Roui erbt, und weil nicht in dem Legato von heute an ſteht.

d) auf Kleinodien oder Gelder, die der Frauen Erblaſſer zum Behuf des Ueberlebenden deponirt haben. Ueberlebt einer dieſer Erblaſſer die Tochter; ſo kann ihr Ehemann ſeine Frau, die im Grabe liegt, nicht erben, und das Depoſitum fällt an die Erben.

---

ten, Aemtern, u. ſ. w. nicht aber, ſo viel mir bewußt iſt, von ausſtehenden Forderungen gebraucht, und daher leicht Mißverſtändniſſe entſtehen können, und würklich entſtanden ſind. (S. Schröters vermiſchte juriſtiſche Abhandlungen, Halle 1785. 8. Th. 1. Seite 135.); ſo wäre freilich ein allgemeineres Wort, (etwan: Beſitzwürdigkeit, oder die Beibehaltung des Talmudiſchen Roui) zu erdenken, das dem Sinne des Geſetzes, nach welchem es dem Muhsak entgegengeſetzt, folglich nicht in Händen habendes, und beſeſſenes Gut iſt, angemeſſener wäre.

2. Ausſicht oder Beſitzwürdigkeit

Auf alle ausſtehende Forderungen, die zur Zeit des Ablebens der Frau nicht in ihren Händen waren, ohne alle Ausnahme, es mögen dabei Hypothekverſchreibungen, oder Sicherheiten von andern Papieren, und ſie mögen auf den Erblaſſer, oder ihren eigenen Nahmen ausgeſtellt ſeyn. Dahin gehören z. E. Banco-Obligationen, Pfandbriefe, Actien in Seehandlungsgeſellſchaften, in Bergwerken u. ſ. w. überhaupt Alles, was Zinſen trägt, und daher als würkliche Anleihe zu betrachten iſt, bei welcher aber immer Zweifel obwalten, ob man auf die würkliche Einnahme ſich ſichere Rechnung machen kann, oder ob die Gefahr, dieſe Activſchulden zum Theil, oder auch gänzlich zu verlieren, groß oder klein iſt.

Alle dieſe ausſtehende Forderungen ſind Roui d. i. ſcheinbar und würdig Muchsak d. i. beſeſſen zu werden. Blos für die Schuldner ſind ſie Muchsak, ſo lange ſie ſolche in Händen haben, weil ſie damit machen können, was ſie wollen.

III. Malvah (מלוה) eine Ausleihe, ausſtehende Forderung, die Zinſen oder Früchte trägt. Unter dieſem allgemeinen Nahmen werden ausgeliehene Capitalien, ohne und auf bloße Wechſel, Hypothekverſchreibungen, Actien, Banco-Obligationen, Pfandbriefe, kurz Alles, was Zinſen trägt, verſtanden.

Schülchan Aruch Choschen-hammischpat. Kap. 39 ꝛc. 96 ꝛc.

§. 4.

Nach dieſer Feſtſetzung der in dieſem Talmudiſchen Erbrechts Grundgeſetze vorkommenden Terminologie, bleibt nichts weiter

übrig, als daſſelbe nach dem klaren Buchſtaben zu erklären. In demſelben wird

1. dem Ehemann ſowohl als dem Erſtgebohrnen des Muchsak zu, das Roui aber rein abgeſprochen.

2. Dem Erſtgebohrnen die ihm ſonſt gebührende zwiefache Erbportion am Malvah aus dem Grunde verſagt, weil er ſchlechthin kein Roui erhält.

3. Des Ehemannes beim Malvah gar nicht gedacht. Dieſe Auslaſſung deſſelben beim Malvah oder Activſchulden hat ſeine guten Urſachen.

A. weil es ſcheinen möchte, daß, da dem Erſtgebornen ſonſt der zwiefache Antheil an dem väterlichen Vermögen zukommt, dieſer zwiefache Antheil aber beim Roui gar nicht ausdrücklich angeführt worden iſt, er mehr Recht am Malvah, als der Ehemann, wenigſtens an einem Theil deſſelben habe; ſo iſt, um allen Streit über die bei dem, dem Erſtgebohrnen abgeſprochenem Roui, unterlaſſene Meldung des zwiefachen Antheils deſſelben vorzubeugen, dieſe den Grund dieſer Auslaſſung enthaltende Clauſul: Daher erhält der Erſtgebohrne keinen doppelten Theil vom Malvah hinzugefügt worden.

B. weil Roui das Malvah, nach dem wahren Begriff des Worts, mit einſchließt. Daher auch die berühmten Verfaſſer der Toſephos in ihren Anmerkungen über den Talmudiſchen Tractat Baba basra F. 125 b. ausdrücklich ſchreiben, daß Roui auch Malvah ſey.

Eben dieſes ſagt Raschba in ſeiner Rechtsfrage 970:

„Unſere ſel. Rabbinen erklären das Malvah für

„Roui bei dem Ehemanne, ſo wie es Roui bei dem „Erſtgebohrnen iſt.

Die alten großen Gelehrten Alpheſi, Rabbenu Aſcher, R. Moſche B. Nachmann, Raſchi, Raf Mardochai in ihren Commentarien über dieſes Erbrechtsgeſetz in Baba basra F. 125 b. und alle nach ihnen folgende Rechtslehrer ſtimmen ihnen hierin völlig bei.

Aus dieſem Grunde, daß Roui das Malvah einſchließt, iſt auch der dem Beſitzer eines ſtößigen Ochſen, der eine Ehefrau verwundet, vom Gericht zuerkannte Schadensersatz, im Fall die Frau vor deſſen Einhebung ſtirbt, dem Ehemann abgeſprochen, weil dieſe ausſtehende Entſchädigungsſumme bei der Frauen Lebzeiten Roui für ihn war, welches er nicht, ſondern die Erben der Frau erben. Baba kama F. 42 b.

C. weil hier ausdrücklich eines erſtgebornen Sohnes gedacht wird. Nur er und ſeine Brüder, nicht aber die Töchter, wenn Brüder am Leben ſind, erben von dem Vater, im Fall dieſer ihnen nicht den halben Mannstheil verſchrieben hat. Haben aber die Töchter keine Brüder; ſo erben ſie zwar von dem Vater zu gleichen Theilen, weil die älteſte keine Erſtgeburtsrechte hat, und ihre Ehemänner treten nach ihrem Tode unter den im Erbrechtsgeſetze gemachten Einſchränkungen in ihre Rechte. Da nun ein Erſtgebohrner nicht einmal an dem Roui und deſſen Unterabtheilung Malvah, den mit der Erſtgeburt verknüpften zwiefachen Antheil hat; ſo war es ſehr natürlich, daß des Ehemannes beim Malvah gar nicht gedacht wurde, weil

ihm durch ſeine Frau Erſtgeburtsvorrechte, die ſie nicht gehabt hatte, nicht ertheilt werden konnten.

D. weil das Roui des Ehemannes und des Erſtgebohrnen weit von einander unterſchieden ſind. Denn was Roui bei der Frau, wenn ſie ſtirbt, genannt wird, daß der Ehemann nicht das Roui in der Stunde ihres Todes erbt, das heißt nicht Roui beim Erſtgebornen, wenn er bei Lebzeiten ſeines Vaters ſtirbt, und Kinder hinterläßt, weil dieſe beim Ableben ihres Großvaters in die Rechte ihres Vaters treten, und den doppelten Theil von dem Vermögen deſſelben nehmen, obgleich daſſelbe für ihren verſtorbenen Vater nur Roui war, auch der Ehemann nichts von der Erbſchaft ſeines Schwiegervaters erhält, weil ſeine Frau ſchon todt iſt. Gleichergeſtalt erbt der Ehemann, wenn er vor ihr ſtirbt, weder ſie, noch ſeinen Schwiegervater, ſo daß die Güter, die bei ihrem Ableben Roui für ihn waren, ſeinen Brüdern nicht zufallen. Dahingegen der Erſtgebohrne, wenn er auch im Grabe liegt, vererbt auf ſeine Söhne den doppelten Theil von dem Vermögen ſeines Vaters, ſobald derſelbe ſtirbt. Hieraus erhellet, daß zur Vermeidung aller Verwirrung, dem Erſtgebohrnen genau vorgeſchrieben werden mußte, was er vom Malvah eigentlich zu erwarten habe. Geſetzt aber, es wäre in dieſem Talmudiſchen Geſetz das Malvah vom Roui unterſchieden, wie im Protoc. v. J. 1800 S. 8. ohne Beweis behauptet wird; ſo würde dieſes dennoch dem Ehemanne nichts nützen, weil das Geſetz, da es ſeiner beim Malvah gar nicht gedenkt, ihn dadurch

gänzlich davon ausſchließt; dahingegen dem Erſtgebohr⸗nen ſeinen beſtimmten Antheil davon zuerkennt. Ohne⸗hin wäre der Schluß abentheuerlich: der Erſtgebohrne erhält kein Malvah; daher erhält es der Ehemann, weil das Geſetz ſeiner dabei nicht gedacht hat. Nach dieſer Art zu ſchließen könnte einer auch folgern: weil im Mo⸗ſaiſchen Erbrechtsgeſetz 4 B. K. 27. 8. nur die Söhne und Töchter für erbfähig erklärt werden, des Ehemannes aber nicht erwähnt wird; ſo iſt er der alleinige Erbe. —

§. 5.

III. Nach dem Schülchan aruch

Dieſes im §. 2. von den Talmudiſten gemachte Geſetz von der Erbfolge des Ehemanns, haben die nach ihnen folgenden Rechts⸗lehrer, mit beſtändiger Rückſicht auf daſſelbe, näher beſtimmt und erklärt. Aus dieſen ihren Bemühungen iſt nun das in ihrem corpore juris can. et civ. Schülchan aruch genannt, nehmlich im 3ten Theil Ebhen häeser Kap. XC. §. 1. befindliche Geſetz, zur un⸗abänderlichen Richtſchnur angenommen worden, welches wörtlich überſetzt folgendergeſtalt lautet: 1) „Der Ehemann erbt von ſeiner „Frau ſowohl die Nutzungsgüter, als auch die Güter des „eiſernen Viehes, wodurch diejenigen verſtanden werden, die „Muchsak, nicht aber Roui ſind, z. E. eine Erbſchaft, die ſie zu er⸗„ben würdig war. Stürbe ſie aber bei Lebzeiten ihres Erblaſſers; ſo tritt „er (der Mann) nicht an ihre Stelle, zu erben. 2) Aber die Nutzung, „von dem, was er von ihr erbt, erhält er, weil er auf ſeine Will⸗„kühr genutzt hat. 3) Er erbt aber nicht das Malvah ſeiner Frau, „z. E. wenn ihre Erblaſſer geſtorben wären, und ſie hätten, nach⸗

„dem ſie geheirathet hatte, ausſtehende Forderungen (Malvah) in „Anderer Händen; ſie ſtürbe aber, ehe ſie ſolche eingezogen habe.“

„Anmerkung des R. Moses Iserles:

4) „Wenn aber ihre Erblaſſer Güter nachgelaſſen hätten, geſetzt „auch, daß die Tochter ſie bei ihren Lebzeiten nicht eingefor„dert hätte, oder daß ſie der Eheſtiftung der Wittwe verhaftet „wären; ſo werden ſie für die Tochter Muchsak genannt, „und der Mann erbt ſie. Mardochai K. 3. in Schvuos.“ *).

5) „Eben ſo, wenn ſie, als ſie heirathete, Malvah in Anderer Hän„den hätte, ſie ſtürbe aber, bevor ſie ſie eingehoben hätte; ſo erbt „er ſie nicht.“

6) „Allein wenn ſie von den Nutzungsgütern ausgeliehen hat, „ſie ſtirbt aber, bevor ſie ſie eingehoben hat, in dieſem Fall erbt „ſie der Mann.“

„Anm. des Moses Iserles:

7) „Alle Güter, welche der Frau zugehörten, und über welche der „Mann keine Macht hatte, welche ſie aber an Andere ausgeliehen „hatte, erbt der Mann nicht.“ Bes Joseph im Nahmen des Raschba Rechtsfragen.

---

*) In den Ritualgeſetzen IV Hptſt. VI Abſchn. §. 1. iſt die Stelle unrichtig überſetzt: Sind ihr aber Güter zugefallen, die andere in Verwahrung haben u. ſ. w. Dieſes Geſetz geht blos darauf, daß wenn die Wittwe nicht den Wittweneid geſchworen hat, daß ſie ferner keine Anſprüche auf Alimente haben wolle; ſo ſind ihre Töchter nicht verpflichtet, ihr Eingebrachtes zu bezahlen, weil es in dieſem Falle Muchsak für ſie iſt, hat ſie aber geſchworen; ſo iſt ihr Eingebrachtes Roui für die Töchter.

§. 6.

Im vorſtehenden auf den Anordnungen der Rabbinen beruhenden Geſetz, (denn nach dem Moſaiſchen Geſetz kann der Mann ſeine Frau nicht erben), wird nun genau beſtimmt, was der Mann einer ohne Leibeserben verſtorbenen Ehefrau zu erben habe.

I. Der Ehemann erbt

1. die Güter des eiſernen Viehes oder die Illata der Frau, wie ſie in den zweiten Ehepacten niedergeſchrieben, und nach ihrem Werth geſchätzt worden ſind, und wofür ſich der Mann verbürgt hat.

Schülchan aruch Ebhen häeser Kap. 85. §. 2. Vergl. Ritualgeſetze IV Hptſt. IX Abſchn. §. 1. S. 158. der Ausg. 1778.

2. Die Niesbrauchsgüter, welche die Frau dem Ehemanne entweder zugebracht, oder während der Ehe geerbt oder geſchenkt erhalten hat, und welche ihr eigenthümlich gehören, auch weder in den Ehepacten aufgeführt, noch von dem Manne verbürgt ſind, von welchen er aber, ſo lange ſie lebt, die Früchte genießet, der Hauptſtuhl ihr aber allein verbleibt.

Sch. ar. Ebhen häeser K. 86. §. 2. 7. Sepher Colbo K. 143. §. 7. Raschi Commentar über Jebhamos F. 66.[a] Csubos F. 65.[b] Baba kama F. 89.[a] Ritualgeſetze a. a. O.

Von dieſen Niesbrauchsgütern, nämlich von dem Hauptſtuhl derſelben, erbt der Mann alles dasjenige, was zur Zeit des Todes ſeiner Frau vorhanden, und in ihrem wirklichen Beſitze war.

3. Alles Uebrige, was oben §. 3. I. N. 3–6 S. 10. zum Muchsak gerechnet worden iſt.

II. Der Ehemann erbt nicht.

1. Die von der Frau vor ihrer Verehlichung ausgeliehenen, und während der Ehe nicht eingehobenenen Capitalien.

2. Die während der Ehe ihr zugefallenen, nicht auf ihren eigenen, ſondern auf den Nahmen des Erblaſſers ausſtehenden, und nie bei ihren Lebzeiten eingehobenen Forderungen.

Geſetzt auch, daß die Frau ſelbſt, oder mit ihrer Bewilligung der Mann, von den Schuldnern, anſtatt der alten auf den Nahmen des Erblaſſers ausgeſtellten Verſchreibungen, ſich andere auf ihre eigene Nahmen geſchriebene hätten geben laſſen, ohne daß die Schuldner die Summe derſelben baar ausgezahlt hätten; ſo ſind dennoch dieſe umgeänderte Verſchreibungen eben ſo gut Roui (Anwartſchaft) als ſie es vor ihrer Umänderung waren. Denn das Geld iſt nicht würklich eingehoben worden, welches das Geſetz unbedingt vorſchreibt.

Vergl. Bes Scheinmel über Ebhen hâeser K. 90. §. 1. N. 7. Hat der Mann aber erſt nach der Frauen Ableben dieſe ihr eigenthümlich gehörigen ausſtehenden Schulden entweder baar eingezogen, oder die Schuldſcheine auf ſeinen Nahmen umändern laſſen; ſo hat er ein offenbares spolium verübet. Denn blos an dem Niesbrauch, nicht aber am Capital ſelbſt hatte er, ſo lange ſie lebte, ein Recht, welches nach ihrem Abſterben ſogleich aufhörte.

3. Die von der Frau während ihrer Ehe von ihrem Eigenthum, über welches der Mann nicht zu gebieten hatte, unter ihrem eigenen Nahmen ausgeliehenen, und vor ihrem Ableben nicht eingegangenen Capitalien.

4. Alle übrige im §. 3. II. S. 11. ꝛc. unter Roui verzeichnete Erbſchaftsſtücke, welche, weil ſie Roui waren, der Mann nicht erbt. Durch alle dieſe genaue Beſtimmungen haben die Rechtsgelehrten ein Temperament treffen wollen, daß weder der Ehemann, noch die rechtmäßigen Erben einer ohne Kinder verſtorbenen Frau bei der Erbſchaft zu ſehr litten. Eine in der That ſehr weiſe Einrichtung!

§. 7.

Alle alte und neuere Poskim oder Rechtslehrer haben bisher nach dieſen Erbrechtsgeſetzen (§. 2. u. 5.) entſchieden, wie ſelbſt einer der Gutachtenabſtatter Meyer Aaron, Oberaſſeſſor zu Glogau, in ſeiner Eingabe beim Königl. Kammergericht vom 17ten Aug. 1803. mit dürren Worten erklärt hat:

a) „ſo füge ich hiemit bei, was eigentlich unſer feſtgeſetzte „und angenommene Lehrer R. Joſeph Karo im Schülchan „Aruch Ebhen häeser K. XC. Abſchn. I. hierüber klar und un„abänderlich feſtgeſetzt hat, nehmlich:

„daß der überlebende Ehemann die ausſtehenden Schul„den ſeiner Ehefrau, welche ihr von ihrem verſtorbenen „Erben (Erblaſſer) zugefallen, und nicht bei ihrem Leben „baar eingegangen ſind, nicht zu erben vermögend iſt. „Auch erbt er nicht dasjenige, was die Ehefrau „einem andern geliehen hat, bevor ſie ihn geheirathet, und „bei ihrem Leben nicht baar eingegaugen iſt.“

Eben dieſer Meyer Aron hat im Protokoll vom 23 ꝛc. Aug. 1803. S. 16. erklärt:

„Der Schülchan aruch behauptet unbedingt:

„daß der Ehemann die ausſtehenden Schulden nicht erbe,
„wenn ſie nicht eingegangen geweſen ſind, erwähnt davon
„nichts, ob Kimli dabei Anwendung finde.“

„Der Moses Iserles, welcher faſt immer die Verſchieden-
„heit der Meinungen der jüdiſchen Rechtslehrer anführt,
„allegirt da, wo er vom Erbrecht des Mannes auf das
„Vermögen der Ehefrau ſpricht, blos den Schülchan aruch,
„ohne einen andern zu bemerken, der dieſem widerſpreche.
„Da, wo er vom Kimli ſpricht, ſagt er aber nicht, daß
„ſolches auf das Erbrecht des Ehemannes Anwendung
„finde.“

b. Die beiden andern Comparenten R. Joſeph Levin und Joel Michel beſtätigten dieſes Seite 18.

„Es ſey richtig, daß der Schülchan aruch nicht das Erb-
„recht des Ehemannes auf das Vermögen der Ehefrau an-
„erkenne, vielmehr es dem Ehemann abſpreche. In wiefern
„aber Kimli dabei ſtatt finde, davon ſchweige er. Hieraus aber könne keinesweges gefolgert werden, daß er das Kimli des Ehemannes verwerfe.“

(Dies iſt ein Widerſpruch. Denn da Iserles ſonſt immer die anders denkenden, hier aber keine anführt: ſo muß er ja wohl keine gekannt, und überhaupt das Kimli, oder Berufung auf wichtige Auctorität, als ungereimt verworfen haben. Woher aber wollen dieſe Gelehrten das Gegentheil behaupten, da er ſchon im Jahr 1572 geſtorben iſt?)

„Eben ſo ſey es wahr, daß der Moses Iserles blos den Schül-
„chan aruch anführe, ohne eines andern zu erwähnen, der
„dieſem widerſpricht.

„Auch ſey es richtig, daß er da, wo er vom Kimli ſpricht, „deſſen Anwendbarkeit auf das Erbrecht nicht erwähne.“

c) S. 27 ꝛc. Protocolli. „Sie erklärten hierauf einmüthig: „In der Regel darf kein jüdiſcher Richter etwas entſcheiden, „was gegen die Meinung des Schülchan aruch iſt. Eine Aus- „nahme findet aber alsdenn ſtatt, und man kann von ſeiner „Meinung abgehen, wenn man einen andern jüdiſchen „Schriftſteller anführen kann, der ausgeführt hat, daß die „Meinung des Sch. aruch irrig ſey. Es braucht alsdenn auch „nur ein anderer jüdiſcher Schriftſteller angeführt zu werden, „der den Sch. ar. mit wichtigen Gründen widerlegt hat. „Nicht leicht aber geht ein jüdiſcher Richter von der Mei- „nung des Schülchan aruch ab.“

d) Die drei jüdiſchen Gerichtsbeſitzer zu Berlin erklärten ad Protocollum v. 11ten ꝛc. Nov. 1800. S. 32:

„Als völlig unbedingtes Geſetz werde Sch. aruch nicht an- „erkennet; er ſey auch nur ein Auszug aus dem Talmud. „Sie bezögen ſich wegen ſeiner Autorität auf die Einlei- „tung zu den Ritualgeſetzen pag. 19. wiewohl nicht ein jü- „diſches Gericht etwas vornehmen werde, was dem Schül- „chan aruch widerſpricht.“

e) Der vormalige Oberlandrabbiner zu Berlin, Hirſchel Levin und Moſes Mendelsſohn, Verfaſſer der Ritualgeſetze, ha- ben im IVten Hauptſtück XIten Abſchnitt §. 1. Seite 179. u. ſ. w. blos nach dem Schülchan aruch. Ebhen hâeser K. XC. §. 1. erklärt:

„daß alle ausſtehende Schulden nehmlich (ohne „Hypothek und Unterpfand. Denn ſolche Sicherheiten

„ſind in einigen Fällen *) als würkliche Beſitzungen anzu„ſehen, die dem Univerſalerben zufallen) die ſie ihm „(die Frau dem Ehemann) eingebracht, oder die ihr „in währender Ehe zugefallen, und bei ihren Lebzeiten nicht „eingegangen, alſo in währender Ehe nie würklich in „ihrem Beſitz geweſen ſind, werden als eine bloße Anwartſchaft betrachtet, die dem Ehemann nicht „zufällt?

Hieraus iſt klar, daß dieſe beiden berühmten Männer keine Anwendbarkeit des Kimli bei dieſem Erbrecht gefunden haben, auch keine bedeutende, und der Aufmerkſamkeit würdige Widerſprecher ihnen bekannt geweſen ſind.

f) Der große Oberrabbi zu Ahu (d. i. Altona, Hamburg und Wandsbeck) Jonathan Eibeschütz hat in ſeinem Urim wetümmim F. 25. u. 47. ſich hierüber ſo geäußert:

---

*) Von dieſen Fällen ſteht keine Silbe in dieſem Erbrechtsgeſetz, ſondern ganz unbedingt von ausſtehenden Forderungen, gleichviel, ob ſie mit oder ohne Hypothek und Unterpfand ſind. Vielleicht haben die Sammler dieſer Ritualgeſetze, den Sch. Ar. Chosthen hamm. K. 278. §. 7. im Sinne gehabt, woſelbſt aber blos von dem die Rede iſt, was der Erſtgebohrne nach ſeines Vaters Tode erhält: 1. von einer Ausleihe auf ein Grundſtück, von deſſen Früchten der Leiher nach und nach das Darlehn abbezahlt. 2. Von einem zur Verfallzeit nicht eingelößten, und dem Creditor anheimgefallenen Pfande.

Zu wünſchen wäre es bei dieſen poſitiven Geſetzen geweſen, daß die Sammler blos den Text des Sch. aruch Ebhen häeser und Choschen hammischpat in einer getreuen Ueberſetzung geliefert, oder doch die Quellen ihres Flickwerks in Anmerkungen angezeigt hätten. wodurch erſt ihre Arbeit eine völlige Brauchbarkeit und claſſiſches Anſehen bei den Gerichten erlangt haben würde, das ihr jetzt fehlt.

„In allen Stellen des Schülchan aruch, bei welchen wir „nicht den Ausdruck: Jesch omerim (d. i. Einige ſagen) „antreffen, iſt es uns verboten, von der ſimplen und ab= „ſoluten Entſcheidung deſſelben abzuweichen, und alsdann „kann auch keiner, der ſich den Beſitz einer Sache „zueignet, gegen die Sentenz des Schülchan aruch, das „Kimli ſagen. Vergl. Chiffas Jair Kap. 262.

g) Eben ſo urtheilt R. Chajim Benbenaste in ſeinem Commen= tar über Arba Turim, genannt Cneses haggedolah K. 25. Num. 30.

„Man kann nicht anders Kimli ſagen, als nur an Oertern, „woſelbſt man ſich nicht anheiſchig gemacht, nach dem Aus= „ſpruch eines gewiſſen Rechtslehrers Recht zu ſprechen. „Aber an den Oertern, woſelbſt man nach Rambam und „Rabbenu Ascher decidirt, kann derjenige, der ſich eine „Sache zugeeignet hat, nicht Kimli ſagen (ſ. R. David Sim- „rah Th. 1. Kap. 116). Der Sammler ſpricht: Ich „zweifle, daß wenn ein ſolcher auch nur der einzigſte in „ſeiner Meinung ſey, man Kimli gegen ihn ſagen könne. „Aus dieſer Urſache geht auch meine Meinung dahin, „daß ob er gleich nur ein Einziger iſt, man gegen ihn „nicht Kimli ſagen könne, weil man ſonſt wider dieſe „Annahme anſtoßen würde.“

Da nun Schülchan aruch mit R. Moses Iserles Anmerkungen zur allgemeinen geſetzlichen Norm angenommen worden iſt; ſo fällt jede Berufung auf eine ſogenannte wichtige Autorität nothwendig weg, beſonders wenn obgedachte Clauſel: Einige ſagen, bei ei= nem Geſetze fehlt, wie dieſes der Fall beim Erbrecht des

Ehemannes iſt, und dem Richter liegt nur ob, nach dem Buchſtaben des Geſetzes zu entſcheiden.

§. 8.

So allgemein und feſtgegründet das Anſehen des Schülchan aruch auch iſt; ſo haben doch die drei Beiſitzer des jüdiſchen Gerichts zu Berlin in ihrem potocollirten Gutachten vom 13ten Nov. 1800. das in demſelben befindliche Erbrechtsgeſetz vor einem chriſtlichen Gericht mit roſtigen Waffen zu bekämpfen ſich nicht entſehen. Daß die drei andern verſchriebenen Rabbinen in ihrem ad Protocollum vom 23 Aug. 1803. dictirten Gutachten, mit den vorgedachten Beiſitzern des berliniſchen jüdiſchen Gerichts in der Hauptſache übereinſtimmen, und ſich mit ihnen um die Kimli-Achſe drehen, das konnte zwar nach ihren in vorerwähnten §. 7. angeführten, mit dem Geſetz harmonirenden Aeußerungen befremdend ſcheinen, wenn nicht der Grund davon im Choschen hammischpat Kap. 19. zu finden wäre, daß kein Richter den andern critiſiren darf, wie ſolches R. Meyer Aaron in ſeiner obgedachten Eingabe vom 17ten Aug. 1803 ſelbſt geſtehet:

„Daß es nach jüdiſchen beſtehenden Gebräuchen nicht wohl „erlaubt iſt, gegen ein ſchon abgegebenes Urtheil eine Nach„ſuchung zu unternehmen.“

Unbegreiflich würde es allerdings ſeyn, wie dieſe gedachten ſechs Rechtsgelehrten, die noch dazu in der gelehrten Welt, den einzigen R. Meyer Aaron ausgenommen, ſo viel ich weiß, ganz unbekannt ſind, dieſes im ganzen Schülchan aruch unangefochtendſte, und von den Rabbinen aller Zeitalter approbirte Geſetz, welches ſelbſt der Oberlandrabbiner zu Berlin in den Ritualgeſetzen gewürdigt,

und welcher folglich demſelben gemäß decidirt hat, durch allerhand erbärmliche Ausflüchte und Fechterkünſte zu untergraben, und die chriſtlichen Richter durch allerhand bodenloſe Behauptungen auf Abwege zu führen ſich haben erkühnen können, wenn nicht ein unzeitiger Eifer ſich mit ins Spiel gemiſcht hätte, der ihnen bei ihren ihnen gleichgeſinnten Glaubensbrüdern zur Schutzwehr bei dieſem ihrem Beſtreben, das klarſte Recht zu verdrehen, dienen und Beifall anſtatt Tadels zu Wege bringen könnte. Denn es erklärt der Schülchan ar, Choschen hammispat K. 26. §. 1. ganz beſtimmt, daß wenn

„ein Jude gegen einen andern Juden bei einem nichtjüdiſchen „Gericht einen Prozeß anhängig gemacht, geſetzt auch, daß es „eben ſo, wie das jüdiſche Gericht richtet, und daß beide Par„theien damit zufrieden wären, derſelbe ein Böſewicht „ſey, der das Moſaiſche Recht geſchändet, und gegen daſ„ſelbe die Hand aufgehoben hat," und daß nach der beigefüg„ten Anmerkung des R. Moses Iserles, das jüdiſche Gericht „die Macht habe, ihn in den kleinen und großen Bann „zu thun u. ſ. w.

Es iſt alſo kein Wunder, wenn jüdiſche Rechtsſprecher, ſogar durch ein Geſetz aufgefordert, gegen einen ſolchen Glaubensbruder, der gegen ihre partheiiſche Entſcheidungen, die wie dieſe, unter aller Critik ſind, bei einem chriſtlichen Gericht diejenige Hülfe ſucht, die er bei ihren andern Gerichten vergeblich ſuchen und finden dürfte, alles Mögliche aufbietet, was Rachſucht und Partheigeiſt nur irgend ausheckn kann, um ihm beim chriſtlichen Gericht zu ſchaden.

§. 9.

Weil das vorzüglichſte Mittel, beſonders für die Rabbuliſten, die eine deſperate Sache vertheidigen, das klarſte Recht aufzuhalten

und zu verwirren, das §. 7. erwähnte Kimli iſt; ſo wird es nöthig ſeyn, vorher mich hierüber gehörig zu erklären, ehe ich mich zur Beleuchtung der Haupteinwendungen der beiden Gutachten-Abſtatter, welchen daſſelbe zum Grundpfeiler dienen ſoll, wende, zumal, da dasjenige, was in den Ritualgeſetzen IV Hptſt. X Abſchnitt §. 4. Anm. B. hierüber geſchrieben worden iſt, ſehr unvollkommen, und was R. Schabthai Cohn in Tokfu Cohn hierüber geſagt hat, ſo verworren, und mit ſo vielen unnützen Spitzfündigkeiten und Trugſchlüſſen durchwebt iſt, daß anſtatt der Feſtſetzung gewiſſer Regeln, wenn Kimli ſtatt finde oder nicht, man in ein Meer von allerhand widerſprechenden Meinungen verſenkt wird. — Es wird daher, weil dieſe Zwickmühle in gegenwärtige Streitigkeit großen Einfluß hat, zweckmäßig ſeyn, die vornehmſten Regeln, nach welchen die ſehr mißliche und delicate Berufung auf Auctoritäten anwendlich oder verwerflich iſt, im folgenden Abſchnitt auf die Bahn zu bringen.

Zweiter Abſchnitt.

Vom Kimli oder Berufung auf eine wichtige Auctorität.

§. 1.

Kimli (קים לי) bedeutet eigentlich: ich habe einen Grund, und wird nur in folgenden Fällen mit Sicherheit gebraucht:

I. Kimli findet ſtatt:

1. Wenn Jemand ſich mit Grund auf das Moſaiſche Geſetz berufen kann.

Denn dieſes iſt von immerwährender Verbindlichkeit. Wenn daher zum Exempel die Ehefrau des Hn. Marcuse auf den ganzen Nachlaß ihrer verſtorbenen Frau Schweſter angetragen hätte; ſo hätte ſie die wichtigſte Autorität wider die im §. 2. angeführte Talmudiſche Anordnung, die auf bloßen, leicht zu widerlegenden Spitzfündigkeiten beruht, und kein Recht könnte ihr ihre Gerechtſame abſprechen; weil das Moſaiſche Recht den Ehemann von der Erbſchaft ſeiner kinderloſen Frau gänzlich ausſchließt. Das ſahen die Talmudiſten recht gut ein, und ſuchten deswegen, wiewohl nicht ohne Widerſpruch ihrer Collegen, durch allerhand zum Theil abentheuerliche Argumentationen und Auslegungen, ein Erbrecht des Ehemannes aus den Moſaiſchen Büchern zu erzwingen.

2. Wenn Einer auf eine Haloche oder Conſtitution und Obſervanz des Talmuds ſich berufen kann.

3. Wenn im Schülchan aruch bei einem Geſetz der Ausdruck: Jesch omerim d. i. Einige ſagen ſteht. Wo dieſe Clauſel fehlet, da ſind keine alten Lehrer von Bedeutung vorhanden, die anderer Meinung geweſen wären.

   ſ. oben erſten Abſchn. §. 7 litt. f. S. 24.

4. Wenn Jemand rechtmäßiger Beſitzer einer bezweifelten Sache iſt.

5. Wenn getheilte Meinungen über Gegenſtände obwalten, die nicht im Schülchan aruch vorkommen.

   Anm. Die Gelehrten ſind nicht über die Anzahl der alten Lehrer, auf die man ſich bei getheilten Meinungen berufen könne, recht einig, und ſtreiten, ob 2. 3. 4. auch 6 die mindere Zahl, die man der Menge entgegen ſtellen

könne, zu nennen ſey. Nur darin ſtimmen ſie überein, daß ein Einzelner nicht vor den Riß geſtellt werden kann. Einen Lehrer und ſeinen Schüler rechnen ſie nur für Einen, weil nach dem Befehl des Talmud er ſeinem Lehrer nicht widerſprechen darf:

„Wer wider ſeinen Lehrer ſtreitet, das iſt eben ſo anzuſe-
„hen, als wenn er wider die göttl. Majeſtät ſtreitet.“

Tr. Sanhedrin F. 110.[a] Berachoth F. 27.[b] Sanhedrin F. 36.[a] Sch. Ar. Choschen ham. K. 18, 5.

Dieſes haben die drei Gelehrten nicht bedacht, als ſie im Protokoll v. J. 1803. S. 19. den Bes Schmuel, welcher Aben Megasch und ſeinen Schüler Rambam nur für einen Zeugen erklärt hat, eines Irrthums beſchuldigt haben.

§. 2.

II. Kimli findet nicht ſtatt

1. bei einer überwiegenden Mehrheit der gelehrte-ſten und angeſehenſten ältern Rechtsgelehrten. Denn

im 5ten Buch Moſe XVII, 8-14, und im Talmudiſchen Tr. Sanhedrin Bl. 88,[b] iſt ausdrücklich verordnet.

„Um in Iſrael einer Menge von Prozeſſen, die durch Ein-
„zelne nicht entſchieden werden konnten, vorzubeugen,
„entſcheidet das aus ſiebenzig Richtern beſtehende Syne-
„drium nach der Vorſchrift 5 B. Moſ. 17, 8-14.“

Daher ſogar die Mehrheit gegen eine Bathkol oder himm-liſche Stimme, wie vielmehr gegen eine mindere Zahl von zwei bis ſechs Perſonen entſcheidet. Denn ſo heißt es im Talm. Tr. Baba metzia F. 59.[b]

„Rabbi Jirmyah ſagte: Schon längſt iſt das Geſetz vom „Berge Sinai her gegeben. Wir achten nicht auf Bath-kol, weil Du (Gott) längſt auf dem Berge Sinai im Geſetz (2 Moſe 23, 2.) geſchrieben haſt: man ſoll der Mehrheit folgen.“

Bei dieſer Erinnerung ließ es dann die Gottheit bewenden. So heißt es auch im Schülchan ar. Choschen hammischpat K. 18. §. 1. in der Vorſchrift für die Richter:

„Wenn ſie mit einander übereinſtimmen; ſo iſts gut, wo ‚nicht, ſo müſſen ſie der Mehrheit folgen.“

2. Bei Entſcheidungen im Schülchan aruch, bei welchen blos ſteht: Jesch omer, Einer ſagt. R. Schabthai ſchreibt hierüber in Tokfu Cohn K. 124. F. 100.

„Da ſind keine getheilte Meinungen, wo alle Weiſen „Iſraels durchaus verſchiedener Meinung von einem „oder zweien Rechtsgelehrten ſind.“

wobei er noch ſich äußert, daß wenn der Diſſentirenden Viele ſind, vielleicht Viere gegen ſie einzeln, und nicht die geringere Zahl genannt werden müßten. Eben dieſes bekräftigt R. ben Sason Kap. 42.

Der Oberrabbi Jonathan Eibeschütz erörtert mit großer Gründlichkeit in ſ. Urim Wetümmim Bl. 47. a. u. ſ. w.

a) Daß, weil faſt kein Geſetz im Schülchan aruch ſey, bei welchem nicht einzelne Rechtslehrer Einwürfe gemacht hätten, es eine Herabwürdigung der göttlichen Vorſchrift: der Mehrheit zu folgen ſey, wenn man wegen eines und des andern Diſſentirenden zum Kimli ſeine Zuflucht nehmen wolle.

b. Daß man wider eine Entſcheidung des Schülchan aruch und des R. Moses Iserles nicht Kimli ſagen könne, wobei er hinzufügt: „daß nicht nur er ſelbſt, ſondern auch die Prager Juriſten, und der Verfaſſer des Chiſſas Jaïr F. 262. b. immer ſo entſchieden hätten."

Ebenderſelbe a. a. O. Bl. 42. und R. Benbenaste Kap. 25. Num. 30., deren Worte ich oben zu Ende des erſten Abſ. §. 7. litt. f. u. g. S. 24. ꝛc. angeführt habe.

3. Bei ſchwankenden und ſich widerſprechenden, oder doch den Schein eines Widerſpruchs habenden Meinungen eines und deſſelben Verfaſſers z. E.

Kneses haggedolah K. 25. Num. 13. ſchreibt:

„daß ein Inhaber einer Sache ſich auf Kimli berufen „könne."

Aus ſeiner folgenden Behauptung wird erhellen, daß er einen rechtmäßigen, nicht aber einen räuberiſchen Inhaber verſtanden habe. Indeſſen thun die Gutachtenabſtatter im Protokoll v. 23 Auguſt 1803. den bodenloſen Machtſpruch S. 20.

„Der Kneses hagdola führt noch beſonders aus, daß das „Kimli in allen Fällen ſtatt finde.

Wie ungegründet dieſe Angabe ſey, davon mag er ſelbſt zeugen. Denn er ſchreibt ebendaſelbſt Num. XI. und XL mit Bezug auf Mahari ben Lebh, und ſeine ihm beiſtimmende nachherige Rechtsgelehrten:

„Wir ſagen nur Kimli, wenn einer ein gewiſſer Beſitzer iſt. Wenn aber getheilte Meinungen ſind,

„ob er im Beſitz oder nicht ſey, ſo ſprechen wir nicht Kimli.“

Wenn alſo jede der beiden Partheien ſich auf einen ſolchen Verfaſſer beruft, ſo hebt ein Kimli das andere Kimli auf, und beweiſet nichts, ſondern die Mehrheit entſcheidet vernünftigerweiſe.

4. **Bei geänderten Meinungen berühmter Rechtslehrer.**

So hatte R. Joseph Karo in ſeinem Commentar Bes Joseph über Arba Turim, aus welchem er nachher den Schülchan Aruch zuſammengetragen hat, auf Credit des Raschba, zweier älteren Rabbinen, die er aber nicht nennet, die aber wahrſcheinlich R. Joseph Levi Aben Megasch und ſein Schüler R. Moses ben Maimon ſind, erwähnt, daß dieſe dem Ehemanne das Malvah oder ausſtehende Forderungen zuerkannt hätten; allein dieſe ſeine Uebereilung hat er nachher eingeſehen, indem er in ſeinem Schülchan aruch beim Erbrecht des Ehemannes keinen einzigen Gelehrten, auf den man ſich berufen könne, angeführt hat. Eben dieſes Stillſchweigen beobachtet ſein gloſſator R. Moses Iserles. Es wäre demnach ungereimt, ſich auf eines ſolchen Verfaſſers Verſehen, das er ſpäterhin ſelbſt verbeſſert hat, zu berufen. Und doch haben die drei Gelehrten im Protocoll vom 23 Aug. 1803. Seite 19. ihn als Gewährmann aufgerufen, welches nicht fein gehandelt iſt!

5. **Wenn ein Rechtslehrer bei Erklärung eines Geſetzes einige Zweifel vorbringt, am Ende aber bekennet, daß er der Mehrheit beipflichte.**

3. E. Es hatte R. Joseph Levi Aben Megasch in ſeinem Commentar über Baba basra F. 125 b. und Baba kama F. 42. b. durch eine falſche Leſeart theils verleitet, theils aus der oben §. 2. des erſten Abſchnitts S. 2. befindlichen Conſtitution herauszuzwingen verſucht, daß der Ehemann das Malvah erbe,

„weil (ſo lauten ſeine eignen Worte) R. Papa den Ehe„mann und Erſtgebohrnen nicht zuſammengefaßt, und „mit einander vermiſcht, ſondern Jeden für ſich hingeſtellt, „und beim Ehemann das Recht am Malvah verſchwiegen „hat.“

Er muß aber bei reiferer Ueberlegung dieſen ſeinen Einfall ſelbſt für unhaltbar gehalten haben, weil er zu ſeiner Ehre ſelbſt bekennet, daß er kein factum darauf bauen, ſondern der Meinung des R. Chananeel, und ſeines Lehrers Alphesi beipflichten wolle: daß der Ehemann das Malvah nicht erbe. Grund genug, warum kein Einziger der ältern und neuern Rechtslehrer, die ſechs Gutachtenabfaſſer in den Protokollen v. d. J. 1800. und 1803. ausgenommen, ihn für einen Andersdenkenden gehalten, und das Kimli auf ihn anwendbar gefunden haben, weil es ungereimt ſeyn würde, auf eine Meinung ſich zu berufen, die der Erfinder ſelbſt hat fahren laſſen. Vergl. was ich oben im erſten Abſ. §. 4. N. 3. A-E. S. 14. ꝛc. über die Ausſchließung des Ehemannes vom Malvah geſchrieben habe.

6. Wenn ein Rechtsgelehrter ſich über ein Geſetz nicht deutlich genug erklärt zu haben ſcheint, ob er demſelben beipflichte, oder nicht. 3. E.

Vom R. Moſes ben Maimon hatte ſein Commentator Maggid Mischnah gemeint, daß er zum Theil, wie ſein Lehrer Aben Megasch, gedacht habe: daß der Mann das Malvah erbe. Allein R. Jomtobh Zahlon beweißt in ſeinen Rechtsfragen K. 249. F. 191. juſt das Gegentheil aus den eigenen Worten des Maimon, welcher im Hilcus Nachalos K. 1. §. 9. ſich ſo hören läſſet:

„Wir haben daſelbſt (in hilcus Ischos) erklärt, daß er (der „Ehemann) die Güter ſeiner Frau; die ſie durch Erbſchaft überkommen, und im Beſitz gehabt „hat, ſowohl diejenigen Güter, die ſie ihm zur Mitgift, „als auch diejenigen, die ſie ihm nicht zugebracht hat" (d. i. die Niesbrauchsgüter) erbe."

„Wenn aber, ſagt Zahlon, die Frau dieſe Güter zwar geerbt, „ſolche aber nicht in Händen gehabt, und eingezogen hat; ſo folgt „daraus, daß Rambam der üblichen Meinung geweſen ſey: daß „der Ehemann nicht das Malvah, ſondern blos das Muchsak „erbe."

Eben ſo urtheilt R. Algasi in ſeinem Nethibhos mischpat Num. 23. F. 191. und fügt hinzu:

„Ich habe die Bedeutung der Worte (des Rambam): „die ſie (bei ihren Lebzeiten) geerbt und in Beſitz „gehabt hat, genau unterſucht. Alſo, wenn ihr Gü„ter in der Erbſchaft zugefallen ſind, ſie aber ſolche nicht „in ihrer Hand gehabt, ſo daß ſie ſie nicht eingezogen „hat; ſo erbt ſie der Mann nicht. Dieſes ſtimmt „mit den Worten ſeines Lehrers nicht überein."

Wäre Rambam von der Richtigkeit der Meinung ſeines Lehrers Aben Megasch würklich überzeugt geweſen; ſo würde er das Erbrecht des Ehemannes nicht ſo kurz, oberflächlich und verdeckt abgehandelt haben, welches er aus Schonung ſeines Lehrers, den er nicht offenbar beſtreiten durfte, blos gethan zu haben ſcheint. Dem ſey wie ihm wolle; ſo iſt die Berufung auf die Auctorität eines ſolchen Rechtsgelehrten, der ſeine Meinung räthſelhaft vorgetragen hat, nicht blos unnütze, ſondern auch lächerlich. Und doch haben die ſechs Gutachtenabfaſſer dieſe beiden, Megasch und Rambam, als ihre Kimli-Helden, immer an die Spitze geſtellt, obgleich ſie ihnen keinen Vortheil bringen konnten, es wäre denn, um den Richtern Sand in die Augen zu ſtreuen.

7. Wenn ein angeſehener Rechtsgelehrter eines Andern Ausſprüche unrecht verſtanden, und auf dieſem ſeinem Irrthum ein factum gebauet hat.

ſ. des Altonaiſchen Oberrabbi Schmuel Rechtsfragen Mekom Schmuel f. 17.ª.

Z. E. Es haben ſich die Gelehrten im Protocoll v. J. 1803. S. 19. auf Lechem rabh K. 47. Maram bar Baruch f. 44. Schilte gibborim und Kneses haggedolah berufen, als wenn ſie dem Aben Megasch beiſtimmen, daß der Mann das Malvah erbe. Geſetzt, daß dieſe Angabe ſeine Richtigkeit hätte, wie ſie doch nicht hat, und wie es ſelbſt der Glogauſche Oberaſſeſſor Meyer Aaron S. 20. zum Theil bezweifelt; ſo iſts eben kein Ruhm für dieſe genannten Gelehrten, daß ſie ſich auf einen Einfall des Aben Megasch, den er ſelbſt hat fahren laſſen, wie die vorſtehende Nummer 5. lehret, berufen hätten. Doch

dieſe Rabbinen ſind von den Gutachtensabfaſſern unrecht verſtanden, wie auch ſchon der Verfaſſer des mit großer Gelehrſamkeit, Gründlichkeit und Zuverläßigkeit in den angeführten Stellen, geſchriebenen rabbiniſchen Gutachtens, Beer Moscheh genannt, f. 4. Spalte 1. 2. ꝛc. bis zum Ueberfluß bewieſen hat.

8. Wenn Obſervanzen in gewiſſen Ländern und Oertern ſind.

Denn dieſes Herkommen hebt das ſonſt übliche Geſetz, wenn es dem Moſaiſchen nicht widerſpricht, auf. Rambam hilcus Ischos K. 23. §. 11. 12. Ginnas Werodim. IV. K. 14. im Anhang zu Beer Moscheh f. 1.[a].

Die drei Berliniſchen Gerichts-Beiſitzer behaupten dagegen im Protocoll v. J. 1800. S. 38:

„Was aber die bei einer Gewohnheit erwähnte Berufung „auf eine wichtige Auctorität betrift; ſo iſt es bei dieſem „Grundſatz gar nicht denkbar, daß derſelbe durch eine „ſolche Gewohnheit ſollte aufgehoben werden können."

Dieſes iſt ein Widerſpruch. Denn wo Gewohnheiten über die gewöhnlichen Geſetze die Oberhand haben, wie kann da Kimli ſtatt finden? Vergl. oben Abſchn. 1. §. 3. I. 1. S. 10.

9. Wenn Jemand erſt nach entſtandenem Prozeß oder Zweifel ſich einer Sache bemächtigt, und alſo ſelbſt Richter in ſeiner eigenen Sache iſt.

Das Gegentheil wird im Protocoll v. J. 1800. behauptet. S. 22:

„Daß wenn der Mann nach dem Tode der Frau, ein derſelben zugehörig geweſenes Capital würklich eingehoben

„hat, ihm ſolches auch in dem Fall gebühre, wenn die „Erhebung ſelbſt, während eines über das Eigenthum „eines ſolchen Capitals ſchon anhängig gemachten Prozeſ- „ſes erfolgt ſeyn ſollte; indem auch die Berufung auf „eine Auctorität den Ausſchlag giebt, und derjenige, der „ſich unter dem Schutze einer ſolchen wichtigen Auctori- „tät in den Beſitz ſetzt, dabei geſchützt werden muß, wenn „ihm auch die Anſprüche eines andern nicht unbekannt „geweſen ſeyn ſollten. S. R. Schabtai S. 50. Abſchn. „79 bis S 67. Abſchn. 107, woſelbſt einige vierzig ange- „ſehene Rechtslehrer als Gewährsmänner angeführt wer- den. Cfr. Protoc. de a 1803. S. 13.

Antw. Zugegeben, wenn der Mann ein getreuer Inhaber iſt, und die Schuldverſchreibungen auf die ausſtehenden Capitalien ihm eigenthümlich zugehören. Da er aber laut Protoc. v. J. 1800. S. 35. kein getreuer Inhaber der Schuldſcheine iſt, außerdem laut S. 36. die Frau im Beſitz der Nutzungsgüter eigentlich iſt, und deren Beſitz der Mann ihr nicht entziehen kann; ſo findet kein Kimli ſtatt. (ſ. oben §. 2. N. 3. S. 32.) War nun der Ehemann bei Lebzeiten ſeiner kinderloſen Frau nicht im Beſitz ihres Eigenthums und der Schuldſcheine; ſo konnte er nach ihrem Tode doch nicht anders, als durch ein spolium zu dem Beſitz derſelben gelangen. Wenn dieſe Art ſich in Beſitz zu ſetzen, durch das Kimli ſagen begünſtigt würde; ſo könnte ſich auch jeder Dieb, der mir meine Obligationen entwendet, und zu Gelde gemacht hätte, Kimli ſagen, und verlan-

gen, daß das Gericht ihn als Inhaber bei dieſem Be≈ ſitze ſchützen müſſe. Und dieſen den geſunden Menſchen≈ verſtand empörenden Lehrſatz ſollten vierzig große Ge≈ lehrte, unter welchen Alphesi, Maimon, Moses Mikkotzi, Harosch und Maharik obenanſtehen, vorgetragen haben? Nichts weniger als dieſes. Sie verſtehen blos einen, der ein Recht zum Beſitz hat, den man ihm, weil ihm Kimli zu ſtatten kömmt, vor ausgemachter Sache, nicht nehmen kann, wie die zu Ende dieſer Nummer S. 41. aus Moses Mikkotsi aufgeführte Stelle deutlich genug lehret. Daß aber R. Schabtai in ſeinem Tokfu Cohn nicht recht zugeſehen habe, davon mag das Urtheil, welches der große Altonaiſche Oberrabbi Jonathan Eibeschütz in ſeinem Urim wetümmim f. 44.[b] beim Abſchn. 106. und 107. über ihn gefällt hat, das unverwerflichſte Zeugniß able≈ gen. Seine Worte ſind folgende:

„Es hat R. Schabtai in ſeinem Tokfu Cohn nach Art „eines Diſpüts geſchrieben, daß vierzig Gelehrte aus „den vorigen Zeitaltern insgeſammt der Meinung ſeyn „können, daß die Beſitzergreifung bei getheilter „Stimmenmehrheit von Nutzen ſey. Denn wer „würde gegen ſie abſtimmig ſeyn, indem Niemand „wegen vierzig ſein Recht verderben wird? Allein „nach dem, was ich oben geſagt und geſchrieben habe, „entziehen ſie ihm den Vortheil, und bleibt ihm ſehr „wenig für ſeine Conjectur übrig. Die Menge der „Rechtsgelehrten, und ihre erklärten Gründe legen das „Zeugniß ab, daß ſie wider ihn ſind. Wer darf ſein

„Haupt wider den Verfaſſer des Trumos haddeſchen
„K. 321. und gegen eine Menge der ſpätern Rechts-
„lehrer emporheben, welche behaupten: daß die
„Beſitzergreifung nach entſtandenem Zwei-
„fel überall kein Beſitz heißen kann, weil
„ſie durch Raub in ſeine Hand gekommen
„iſt.“

Ebenderſelbe a. a. O. urtheilet über Tokfu Cohn Abſ.
118. u. 119.

„Nach dem, was ich oben erklärt habe, ſo ſchreibt Ma-
„hari ben Lebh vortreflich, daß viele Rechtsgelehrten
„dafür halten, daß die Beſitzergreifung bei einer zwei-
„felhaften Sache nichts nütze, als worinnen man der
„Meinung des R. Nachman und Nimuke Joseph
„folgt. Auch R. Alpheſi bezweifelt den Nutzen derſel-
„ben, wie ich oben gezeigt habe. Eben ſo pflichten
„ſie den Worten des Trumos haddeſchen bei: daß
„man auch bei getheilten Meinungen der
„Menge, das Kimli bei einer, nach entſtande-
„nem Zweifel geſchehenen Beſitznehmung,
„nicht anwenden könne. So denkt auch der
„große und erfahrne Lehrer Mahari ben Lebh. Aus
„dieſem Grunde iſt die Einwendung des Schabtai Cohn
„in ſeinem Buch Tokfu Cohn nicht hinreichend, die
„Behauptung des Mahari ben Lebh zu entkräften.“
„Vergl. f. 49.[b]

Der ſehr beliebte Verf. des Schmag, R. Moſes Mik-
kotzi, ſagt eben dieſes im 95ſten Gebot:

„Wenn einer nach angegangenem Prozeß ſich Etwas „von ſeinem Gefährten zueignet, ſo hilft ihm dieſe „Beſitzergreifung zu nichts, ſondern man muß es „aus der Hand des Inhabers herausziehen. Man kann aber R. Schabtai damit entſchuldigen, daß ſeine Behauptung auf einen getreuen, und nicht auf einen ungetreuen Inhaber einer Sache gehet, welches auch die Meinung ſeiner vierzig Gewährsmänner nur iſt. Wenn auf dieſen und ähnlichen Probierſteinen das Kimli geſtrichen wird; ſo wird ſein großer Mißbrauch entweder verhütet, oder wenigſtens unſchädlich werden, und die chriſtlichen Richter werden ſo leicht nicht in Gefahr gerathen, durch das Blendwerk einer ſogenannten wichtigen Auctorität, des gewöhnlichen Hülfsmittels der Rabbuliſten, hinters Licht geführt zu werden.

Dritter Abſchnitt.

Beleuchtung der beiden Gutachten vom 11ten Nov. 1800. und vom 23ſten Auguſt 1803.

§. 1.

Ich habe mir vermöge der beiden vorhergehenden Abſchnitte, den Weg zur ſichern Beurtheilung dieſer beiden zum Protokoll gegebenen Gutachten gebahnt, und kann mich daher kurz faſſen. Das Gutachten der drei Beiſitzer des jüdiſchen Gerichts will ich A., und dasjenige der drei verſchriebenen jüdiſchen Gelehrten B nennen,

und mich auf folgende Hauptſätze dieſer Gelehrten, I. vom Roui und Muchsak, II. vom Erbrechtsgeſetz des Talmud, und III. vom Inhaber eines Schuldſcheins einſchränken.

I. vom Roui und Muchsak.

A. Im Gutachten A. S. 3. Num. 2. wird behauptet:

„Es fallen dem Ehemann unbezweifet zu: alle „ausſtehende Capitalien, welche die Frau wäh„rend der Ehe ſelbſt ausgeliehen hat.“

Antw. Das Gegentheil beweißt das Erbrechtsgeſetz im Schülchan aruch (ſ. erſter Abſchn. §. 5. S. 9.) woſelbſt es heißt:

„Alle Güter, welche der Frau zugehörten, und wor„über der Mann keine Macht hatte, welche ſie aber „an andere ausgeliehen hatte, erbt der Mann „nicht.“

„oder welche ſie (falls ſie ihr in einer Erbſchaft „zugefallen wären) doch während der Ehe ein„mal eingezogen hat, dergeſtalt, daß das Geld „würklich einmal in ihren Händen geweſen iſt, „wenn ſie es auch nachher wieder ausgethan ha„ben ſollte.“

Antw. Von dieſer Einſchränkung: wenn die Frau ein geerbtes ausſtehendes Capital eingehoben, und nachher wieder ausgethan hätte; ſteht im Geſetz nichts. Das Talmudiſche Grundgeſetz §. 2. ſchließt den Ehemann gänzlich vom Malvah aus. 1ſter Abſchn. §. 4. S. 13. ꝛc.

Numer 3. gehören ganz ungezweifelt dem Manne:

„Alle Grundſtücke, Häuſer, Bergwerksantheile „u. dgl., welche der Ehefrau während der Ehe ge„hört haben, ſie mag dieſelben erworben haben „durch Erbrecht, oder auf welche Art ſie wolle „und es macht hiebei auch keinen Unterſchied, „wenn auch die Frau das Haus bewohnt haben, „oder wenn ſie es auch verpfändet haben ſollte.

Antw. 1. Im betreff der Grundſtücke und Häuſer habe ich im 1ſten Abſchn. §. 3. I. 4. 5. II. c. 1. 2. Seite 4. 5. mich hinreichend erklärt.

2. Bergwerksantheile ſind keine dem Actionnaire gehörende Grundſtücke weil ihm nur ein Theil der ungewiſſen Ausbeute davon zukommt. Dem Landesherrn aber gehört der Grund und Boden; und den Actionnairs blos das Ausgegrabene. Giebt das Bergwerk keine Ausbeute mehr; ſo haben dieſe kein Recht mehr daran. Außerdem iſt die Ausbeute, die Zinſe von dem hergeſchoſſenen Capital, und gehört unter die ausſtehenden Forderungen (Malvah), an welchen, weil ſie Roui ſind, der Ehemann kein Recht hat.

Alle dieſe vorſtehende Behauptungen ſind bloße Machtſprüche, denen der Beweis fehlet, und die daher in ihr erſtes Nichts zurückfallen.

B. Im Gutachten B. wird behauptet:

S. 4. Der Ehemann iſt in der Regel der alleinige und vorzüglichſte Erbe ſeiner vor ihm verſtorbenen Ehefrau.

Antw. Da dieſes Erbrecht eine bloße Anordnung der Rabbinen iſt: ſo hat ſie nie als allgemeine Regel gegolten, ſondern richtet ſich nach dem Herkommen der Länder, wie ich im 1ſten Abſchn. §. 1. u. 3. l. 1. S. 7. u. 10. imgl. im 2ten Abſchn. §. 3. Num. 8. S. 37. bewieſen habe.

S. 5. wird zu den Anwartſchaften gerechnet:

1) „Wenn eine Ehefrau vor ihrer Heirath „Capitalien auf Schuldſcheine beſeſſen, „welche ſie ihrem Ehemanne nicht einge„bracht, ſondern für ſich behalten, und „nicht während der Ehe eingezogen, alſo „das Geld nicht in Beſitz erhalten hat.“

Antw. 1. Dieſe Gelehrten geben hier zu, daß das Malvah (ausſtehende Forderung) Roui ſey, welches ſeine gute Richtigkeit hat, wie im 1ſten Abſchn. §. 4. Num. 3. B. S. 14. angezeigt iſt. Dagegen wird im Gutachten A, wie gewöhnlich ohne Grund, S. 8. behauptet, daß der Talmud im Erbrechtsgeſetz, das Malvah vom Roui beſtimmt unterſcheidet.

2. Hier erwähnen dieſe Gelehrten nicht der ausſtehenden Schulden, welche die Frau von ihrem Erblaſſer geerbt hat; dieſe ſind ja eben ſo gut Roui, wie die vorſtehenden ausſtehenden Forderungen. Dieſes hat ſelbſt der eine dieſer Gelehrten in ſeiner Eingabe beim Königl. Kammergericht vom 17ten Aug. 1803. behauptet, ſ. 1ſten Abſchn. §. 7. a. S. 21. Seine beiden Compagnons müſſen ihn alſo wohl umgeſtimmt, oder überſtimmt haben.

3. Die Behauptung iſt ohnehin nicht ſo ganz gegründet. Denn wenn auch dieſes Vermögen dem Manne von der Frau, jedoch ohne die nöthige Verkaufsceßion zugebracht wäre, und ſie es nicht bei ihren Lebzeiten baar eingezogen hätte; ſo kann es der Mann nicht erben, weil es Roui iſt.

ſ. R. Jom. Tobh Zahlon die 249ſte Rechtsfrage.

2) Wenn erſt nach ihrem Tode ihr Etwas, es „ſey nun von ihrem Vater, oder ſonſt von „einem andern anfällt, oder überhaupt der Erbfall nach ihrem Tode eintritt.

3) „Wenn ihr Vater ſtirbt, und ihr Groſsva„ter lebt noch; ſo ererbt ſie zwar dieſem„nach nach deſſen Tode; allein alles dieſes „Vermögen fällt nachher nicht auf ihren „Ehemann nach ihrem Tode. In allen die„ſen Fällen iſt es außer Zweifel, daß der „Ehemann von dem Nachlaß nichts erhält; „jedoch gebühren dem Ehemann in allen „dieſen Fällen die Zinſen von dieſen Ver„mögensſtücken der Ehefrau."

Antw. Hier haben dieſe Gelehrten des Erbrechtsgeſetzes im Schülchan aruch (ſ. oben 1ſter Abſchn. §. 5. S. 8.) ſich nicht erinnert. Denn nach demſelben erhält der Ehemann blos den Genuß von dem, was er von dem von ihr geerbten Capital genutzt, oder ſich davon erworben hat. Iſt aber die Frau vor ihrem Vater oder Groſsvater geſtorben; ſo kann ja der Mann keine Zin-

ſen von Capitalien, die ſie nie geerbt, ſondern die Roui für ihr waren, erlangen.

S. 6. rechnet das Gutachten B. zu dem würklichen im Beſitz habenden Vermögen.

1) Wenn die Ehefrau während ihrer Ehe ihre ausſtehende Forderungen nicht eincaſſirt, aber ſich doch andere Schuldſcheine von den Schuldnern hat ausſtellen laſſen; worunter beſonders der Fall verſtanden wird, wenn die Schuldſcheine auf den Nahmen ihres Erblaſſers oder eines andern Vorbeſitzers lauten, und ſie ſich neue Schuldſcheine auf ihren oder ihres Ehemanns Nahmen habe ausſtellen laſſen. Hierüber führen wir an Sch. ar. Choschen hamm. K. 66. §. 18.

Antw. a. Auch hier iſt das Erbrechtsgeſetz außer Acht gelaſſen worden. Denn dieſes ſagt mit dürren Worten S. 17. 3.:
„Er erbt aber nicht das Malvah (ausſtehende „Forderungen) z. E. wenn ihre Erblaſſer geſtorben „wären, und ſie hätten, nachdem ſie geheirathet „hatte, ausſtehende Forderungen in Anderer Hän„den, ſie ſtürbe aber, ehe ſie ſie eingezogen hatte."
Die baare Einhebung der Gelder iſt die unwiderrufliche Bedingung, und die umgeänderte Schuldverſchreibung auf der Frauen oder des Mannes Nahmen hilft, wo die baare Hebung fehlet, nicht das Geringſte, weil ausſtehende und nicht eingehobene Forderungen Roui für den Ehemann ſind, das er nicht erbt.

b. Die angeführte Stelle aus Chosch. hammischpat K. 66. §. 18. lautet:

„Jesch mi omer (d. i. Einer ſagt:) daß wenn (der „Verkäufer den Wechſel) auf ſeinen (des Käufers) „Nahmen umgeändert habe, ſein Recht ſo ſey, als „wenn er ihn eingehoben hätte.“

Dieſes Citatum gehört gar nicht hieher. Denn

1. die Frau hat ihren Schuldſchein, der auf den Nahmen ihres Erblaſſers geſchrieben war, weder an den Schuldner verkauft, noch die Schuld ausbezahlt erhalten. Außerdem findet

2. die Berufung auf einen Einzelnen, wie ſelbſt im Gutachten A. S. 38. ꝛc. geſagt wird, und oben im IIten Abſchn. §. 1. Anm. S. 29. und §. 2. N. 2. S. 31. ſteht, ſchlechterdings nicht ſtatt.

2) „Wenn die Ehefrau während der Ehe eine „ausſtehende Forderung erbt, ſonſt erwirbt, wofür ein Pfand zur Sicherheit „gegeben iſt, welches ſie wieder überkommt. „In dieſem Fall wird der Beſitz des Pfan„des dem Beſitze der Forderungen gleich„geachtet.“ Hierüber führen wir Chelkas mechokek K. XC. v. 8. an.

Antw. Der angezogene Verfaſſer ſchreibt blos, es ſcheine ihm, daß alle Rechte, die der Erſtgebohrne am Malvah mit einem Pfande habe, auch dem Ehemann zukommen. Es war alſo dieſem Verfaſſer, ſo wie den Abfaſſern des Gutachtens, das Talmudiſche Erbrechts-

geſetz (§. 2. S. 7.), das den Ehemann vom Malvah, es mag mit oder ohne Pfand ſeyn, gänzlich ausſchließt, entfallen. Die Vorausſetzung der Gleichheitsrechte des Ehemannes und des Erſtgebohrnen iſt ein ungereimter Einfall. Ihre Rechte ſind z. E. am Muchsak, von welchem der Erſtgebohrne 2 Theile, der Ehemann nur einen Theil, und am Malvah, von welchem der Erſtgebohrne nur einen Theil, der Ehemann aber nichts erhält, weſentlich unterſchieden.

3) „Wenn ein Capital die Ehefrau erbt, wo„für ein Haus dergeſtalt zum Pfande ein„geſetzt iſt, daß dem Erblaſſer ſtatt der „Zinſen, die Bewohnung des Hauſes auf „eine beſtimmte Zeit eingeräumt iſt, ohne „daß ihm dieſe Wohnung gekündigt wer„den kann. Stirbt nun der Bewohner des „Hauſes, in der beſtimmten Zeit, und das „Capital fällt ſeiner Tochter zu; ſo wird „dieſes Capital nach ihrem Tode auf ihren „Ehemann vererbt. Hierüber führen wir „an Choschen Mischpat K. 278. 7.

Antw. In dieſer angezogenen Stelle ſteht keine Silbe von einem dem Erblaſſer ſtatt der Zinſen eingeräumten Hauſe, weil kein Jude von dem andern Wucher oder Zinſen nehmen darf. Iſt alſo eine ſolche Bewohnung auf Wucher eingeräumt, und nicht auf Abſchlag des Capitals; ſo war es Roui von Seiten des Vaters, von welchem der Erſtgebohrne, deſſen in dieſem Kap.

blos gedacht wird, nicht den zwiefachen Antheil, und der Ehemann nichts erhalten kann.

Was dieſe drei Gelehrten hinzuſetzen, iſt von gleichem Schroot und Korn:

„Dieſer letzte Satz iſt unſerer Meinung nach „auf Kuxen- oder Bergwerks-Antheile an- „wendbar, weil das Bergwerk für die „Schuld verpfändet iſt, und nicht eingelö- „ſet werden kann. Ueberdies dieſe Anwend- „barkeit auf Kuxen können wir jedoch kei- „nen Schriftſteller anführen, weil wahr- „ſcheinlich zu der Zeit, wo dieſe Schriftſtel- „ler gelebt haben, die Einrichtung der „Bergwerke noch nicht ſo, wie jetzt geweſen „iſt. Genug keiner von unſern Schriftſtel- „lern erwähnt der Kuxen.“

Antw. S. 31. widerrufen ſie (die Behauptung: weil das Bergwerk für die Schuld verpfändet iſt. rc.) auf die an ſie gethane Frage, daß ſie wohl wüſten, daß darunter gewiſſe Einkünfte verſtanden würden, und nicht das Bergwerk ſelbſt.

Man ſieht deutlich, wie dieſe Rechtſprecher Alles Mögliche mit den Haaren herbeiziehen. Schon aus dem Stillſchweigen ihrer Schriftſteller von Kuxen hätten ſie abnehmen können, daß ſie nicht von ihnen als Grundſtücke der Actionniſten angeſehen worden ſind. Hievon aber abgeſehen; ſo paßte doch ihr Einfall nicht auf Kuxen.

1. Weil die Aufkünfte des bewohnten Hauſes oder Grundſtücks zum Abtrag des Capitals angewandt werden.
2. Weil es zweifelhaft iſt, ob die Kuxen Ausbeute geben oder nicht.
3. Weil der Inhaber der Kuxenſcheine kein Recht an dem Grund und Boden des Bergwerks ſelbſt, ſondern blos an demjenigen hat, welches aus demſelben zu Tage gefördert wird. Dieſe Ausbeute heißt Pri, und entſpricht dem Begriff, den wir mit dem Worte Kuxen verbinden. Vergl. Bes Joseph in Ebhen hâeser K. 85.
4. Weil es Malvah iſt, das Zinſen von dem eingeſchoſſenen Capital, viele oder wenige, bringt, und das der Mann nicht erbt.

Daß aber die Hebräer Bergwerke ſchon in den älteſten Zeiten gekannt haben, hätten dieſe Gelehrten aus Hiob 28, 1-11, wo ſogar der Pochwerke und Schmelzhütten Erwähnung geſchiehet, lernen können. Im Propheten Zephanja 2, 9. und Ezechiel 47, 11. in der chaldäiſchen Ueberſetzung, kommen Steinſalzgruben, und im Talmud Kethubhos f. 79.b. Allaungruben vor. Vergl. Aruch beim Worte Melole d. i. rohes Gold, wie es aus der Grube gegraben wird.

4) „Wenn der Frau ein Haus zufällt, worauf „die Pflicht haftet, daß Niemand darin „freie Wohnung habe; ſo hindert dieſes „nicht, daß das Haus für das Beſitzgut der „Frau zu achten ſey, alſo nach ihrem Tode

„dem Ehemanne zufalle. Wir beziehen „uns auf Choschen hammischpat Kap. 278. v. 10."

Antw. In der angeführten Stelle ſteht hievon kein Wort. Ueberdies iſt ein ſolches Haus, wenn die Clauſel: von heute an in dem Vermächtniß fehlt, Roui, das der Ehemann nicht erbt, und davon der Erſtgebohrne, von dem hier die Rede iſt, keine doppelte Portion erhält.

5) Iſt es für wahres Beſitzthum der Frau zu achten, und alſo dem Erbrecht des Ehemannes unterworfen, wenn ihr eine Erbſchaft von ihrem Vater zufällt, woraus die Wittwe, ihre Mutter, noch wegen ihres Eingebrachten und der Alimente befriedigt werden muß. Hierüber beziehen wir uns auf den

Maharil cap. 100. Ginnas Werodim f. 64.

Der Bes Schmuel in Schülchan aruch Ebhen häeser K. 100. 14. erklärt aber nur dann die Erbſchaft für ein Beſitzthum der Ehefrau, wenn die Erben die Erbſchaft würklich unter ſich getheilt haben.

Antw. Auch dieſe angeführten Stellen enthalten juſt das Gegentheil von dem, was dieſe Gelehrten darin gefunden zu haben erdichten. Nämlich:

1. Maharil erwähnt am angezogenen Orte Kap. 100. blos des Rechts eines ſolchen, der von der jüdiſchen Religion zu einer andern getreten iſt, und

ſeiner Frau einen Scheidebrief geben will, welcher Fall hier nicht anwendlich iſt.

Dahingegen heißt es im Schülchan ar. Ebhen häeser Kap. 100. §. 2, daß dieſe der Wittwe zum Unterhalt verhafteten Güter für die Tochter Roui ſind, die der Ehemann nach dem Tode ſeiner Frau, indem die Wittwe noch lebt, nicht erben kann. Dieſem pflichten alle bei dieſem Geſetz angeführte Schriftſteller bei.

2. Selbſt der citirte Ginnas Werodim pflichtet bei, indem er Kap. 2. f. 64. b. ſchreibt: „daß wenn die „Wittwe ſchon den Wittwen-Eid geſchworen hat, „ſogleich von Stunde an, das Vermögen aus „dem Beſitz der Waiſen heraus, und in die Ge„walt und in den Beſitz der Wittwe übergehe, „und daher in Abſicht der Tochter Roui werde.“ Dieſes beſtätigt er auch durch fünf berühmte Rechtsgelehrten.

Es iſt mir unbegreiflich, wie alle dieſe ſechs Gelehrten bei einer ſo wichtigen Sache, als dieſer Prozeß iſt, ſo offenbarer falſcher Angaben und unwürdiger Künſte ſich haben bedienen mögen, um die Richter zu äffen. Doch ſ. den erſten Abſchn. §. 6. S. 13. ꝛc.

§. 3.

II. Vom Erbrechtsgeſetz nach dem Talmud.

Im Gutachten A. S. 7. heißt es:

„Im Talmud Baba basra Bl. 125. iſt wörtlich vom Rabbi
„Papa folgendes vorgeſchrieben:
„Der Ehemann erbt kein Roui (welches Mendelsſohn durch
„Anwartſchaft überſetzt) und ein Erſtgebohrner erbt keinen
„zweiten Antheil an ausſtehenden Schulden.“

Antw. Dieſe Stelle iſt äußerſt fehlerhaft und verſtümmelt überſetzt, wie auch verfälſcht worden, indem beim Roui des Erſtgebohrnen die Worte: keinen zweiten Theil, und die Worte, die in dem Texte nach ausſtehenden Forderungen, folgen: ſie mögen in einziehenden Grundſtücken oder Capitalien beſtehen oder ſie betreffen, imgleichen die Worte ſowohl beim Ehemann als beim Erſtgebohrnen: ſo wie das Muchsak (das in Händen oder im Beſitz habende) ſind ausgelaſſen worden. Es iſt folglich die Verſicherung: wörtlich, nicht anpaſſend.

Nun ſchließen ſie hieraus:

„Weil nun in dieſer Stelle Roui oder Anwart-
„ſchaft und Schulden beſtimmt unterſchieden
werden.“

Antw. Dieſe werden nicht unterſchieden, weil Roui das Malvah mit einſchließt, indem es ein Gegenſatz des Muchsak iſt; Activſchulden aber, verpfändete und verpachtete Grundſtücke in der Gewalt der Inhaber ſind, und folglich nicht zu Muchsak gerechnet werden können, weil dieſes weder dem Erſtgebohrnen noch dem Ehemann in dieſem Talmudiſchen Grundgeſetz abgeſprochen wird. Dieſes erhellet auch aus dem Gutachten

B. Seite 5 Num. 1. (Die Stelle habe ich S. 22. b. ausgezogen.)

So wie die in dieſer Stelle ausſtehende Schuld Roui iſt; ſo ſind es gleichfalls alle übrige Schuldforderungen.

„Ferner, weil bei Beſtimmung des erſtgebohrnen „Sohns der Schulden, im Gegenſatz gegen die „Anwartſchaft, ausdrücklich gedacht wird."

Antw. Hier iſt keines Gegenſatzes gedacht, ſondern blos der Grund, der aus der Ausſchließung des Erſtgebohrnen vom Roui hergenommen iſt, angeführt worden: weil der Erſtgebohrne vom Roui ausgeſchloſſen iſt; ſo kann er nicht die ihm ſonſt gebührende doppelte Portion am Malvah erhalten. Dies iſt ja wohl verſtändlich genug.

„Bei Beſtimmung des Erbrechts des Ehemannes „in dem Vermögen der Frau, blos die Anwartſchaft, und nicht zugleich die Schulden angenommen werden.

Antw. Dem Ehemann war das Roui, mithin auch das Malvah ſchlechthin abgeſprochen. Daher konnte ſeiner vernünftigerweiſe gar nicht gedacht werden. Beim Erſtgebohrnen mußte es, des ihm ſonſt zuſtändigen zwiefachen Antheils wegen, deſſen das Geſetz beim Roui gar nicht erwähnt hatte, ausdrücklich erwähnt werden, damit er erführe, was er vom Malvah zu hoffen, oder nicht zu hoffen habe, und warum ihm die zwiefache Portion abgeſprochen war.

„ſo ſcheint nach dem gemeinen Sinn der ange⸗
„führten Stelle des Talmud klar zu ſeyn:
„daß der Mann bei der Erbſchaft der Frau,
„zwar nicht die Anwartſchaft erhalten könne,
daß ihm aber die ausſtehenden Schulden über⸗
„laſſen werden müßten.“

Antw. Da die Vorderſätze dieſes Schluſſes durchaus falſch ſind; ſo mußte freilich der Schlußſatz von gleicher Beſchaffenheit ſeyn. Dieſes müſſen dieſe Gelehrten auch ſelbſt gefühlt haben, weil ſie vom ſeyn ſcheinen reden, und ihrer Auslegung nicht recht trauen, indem ſie zur Erſetzung der ſonſt erforderlichen Beweiſe ihre Zuflucht zu dem deſperaten Hülfsmittel des Kimli nehmen, und S. 11. ꝛc. unerwieſen vorausſetzen, daß einige Rechtslehrer getheilter Meinungen wären, und hier alſo ein zweifelhafter Rechtsſatz vorhanden ſey. Dieſe von der Menge verſchiedendenkende Rechtsgelehrten ſollen laut des Gutachtens B. S. 19 ꝛc., welches mit dem Gutachten A. größtentheils übereinſtimmt, folgende ſeyn:

1. R. Joseph Levi Aben Megasch und ſein Schüler
2. R. Moses ben Maimon.

Dieſe beiden fallen ganz weg. Siehe oben S. 17. Num. 5. und Seite 18. Num. 6.

3. Lechem rabh. cap. 47.

Der Verfaſſer iſt der gewöhnlichen Meinung zugethan, und vom Aben Megasch ſagt er eben dieſes, daß derſelbe der Meinung ſeines Lehrers Alphesi und R. Chananeel beipflichte.

4. Maram bar baruch f. 44.

Dieſer Gelehrte redet gar nicht von den, von der Frau vor ihrer Verehligung gehabten, und von ihren Erblaſſern während der Ehe geerbten ausſtehenden Forderungen, als welche der Ehemann nicht erbt, ſondern er redet blos K. 44. N. 135. von den Geldern, die ſie während der Ehe von den Niesbrauchsgütern ausgeliehen hat, daß dieſe der Mann erbe, welches ja auch der Schülchan arruch im Erbrechtsgeſetz ſagt. Vergl. Joseph Mittrane Rechtsfr. Th. IV. K. 8.

5. Schiltegibborim.

Auch dieſer Verfaſſer redet eben ſo wie der vorſtehende Baruch von ausgeliehenen Geldern von ihren Niesbrauchsgütern.

ſ. Beer Moscheh f. 5. Spalte 3. f. 7. 3.

6. Kneses hagdolah.

Dieſes geſteht der R. Meyer Aaron S. 20. nicht zu wiſſen. Ich auch nicht.

7. und noch mehrere.

Von dieſen geſteht auch R. Meyer Aaron nichts zu wiſſen. Ich kenne ſie auch nicht. Warum nannten ſie ſolche nicht?

Aber wie iſt es möglich, daß dieſe fünf Gelehrten, mit ſolchen bodenloſen Auctoritäten gegen das Erbrechtsgeſetz, und gegen die größten Männer aller Zeiten ſich brüſten, und wider den klaren Buchſtaben des Geſetzes den Erben der verſtorbenen Frau alles Recht an den

ausſtehenden Forderungen, ſie haben Nahmen, wie ſie wollen, abſprechen konnten?

Von der richtigen Auslegung des Grundgeſetzes habe ich im 1ſten Abſchn. §. 3. u. 4. S. 9. ꝛc. Alles dienliche geſagt, daher ich mich zu ihrer letzten Ausflucht

§. 3.

III. dem Inhaber einer Sache und der Schuldſcheine wende.

Im 2ten Abſchn. §. 2. Num. 9. S. 37. ꝛc. iſt von einem getreuen und ungetreuen Inhaber alles Nöthige aus den Quellen ſelbſt geſchöpft worden.

Von dem Inhaber der Schuldſcheine wird im Gutachten A. S. 29. mit Beziehung auf Choschen mischpat cap. 54. behauptet: „Den Schuldſchein kann man aber dem Manne mit „Gewalt, wider ſeinen Willen nicht nehmen, weil „er eine wichtige Auctorität für ſich hat; und alſo „vermöge dieſes Umſtandes im Beſitz geſchützt „werden muß.

Antw. 1. Dieſe angebliche wichtige Auctorität hat das nehmliche Schickſal der übrigen, daß ſie untauglich iſt, ſ. S. 37. Num. 9.

2. Da der Ehemann nicht der Gläubiger iſt; ſo kann ihm die angezogene Stelle im Choschen mischpat cap. 54. nichts nützen. Denn daſelbſt wird blos geſagt, wie es auch im Gutachten B. Seite 35. angegeben wird:

„daß ein Schuldner nicht gezwungen werden kann, das „Capital ohne Zurückgabe des Schuldſcheins zu bezah-

„len. Man kann daher den Schuldſchein nicht für un=
„gültig erklären, ſo lange er noch vorhanden, und
„nicht etwa verlohren iſt.“

3. Im ganzen Schülchan aruch ſteht kein Geſetz, daß Einer, dem die Erbſchaft, oder ſonſt ein Capital ab=geſprochen worden iſt, nicht gezwungen werden könne, die Schuldverſchreibung herauszugeben. Denn dieſes iſt in dem gemeinen Menſchenverſtande gegründet, daß der Schatten dem Körper folge, und der Schuldſchein den Erben des Malvah gebühre.

Das Reſultat von dieſer ganzen Unterſuchung iſt: „daß die na=„türlichen Erben der ohne Kinder und Teſtament verſtorbenen „Ehefrau des Hn. Fränckel, alle ausſtehende Forderungen derſel=„ben ſowohl an Capitalien, als an Häuſern und Grundſtücken „nach dem Geſetze erben“.

Roſtock, den 1ſten Febr. 1804.

O. G. Tychſen,
Herzogl. Meckl. Kanzleirath und Profeſſor,
wie auch der Königl. Preuß. Akad. d. Wiſſ.
Ehren=Mitglied.

III.

Bedenken

über die Glaubwürdigkeit jüdiſcher Gerichts-Atteſte, und über die Zuverläſſigkeit der Hirſchel-Mendelſohnſchen Ritualgeſetze in Prozeſſen, die ein Jude wider den andern beim chriſtlichen Gericht führet.

Kap. I.

Von der Glaubwürdigkeit jüdiſcher Gerichts-Atteſte.

§. 1.

Wenn es in dem General-Juden-Privilegium für die Königl. Preußiſchen Staaten vom 17 Apr. 1750. §. 31. und in dem Reſcript vom 16 Aug. 1773. verordnet iſt:

„Daß wenn ein Jude gegen einen Juden vor dem chriſtli„chen Gerichte ſtreitet, und es auf Beſtimmung eines Ritus „in Ehe- und Succeſſions-Sachen ankommt, nur allein die „Entſcheidung nach Moſaiſchen Rechten geſchehen ſoll, „und das chriſtliche Gericht ſich mit dem glaubhaften „Atteſt des jüdiſchen Gerichts begnügen müſſe;"

ſo würde zwar dieſe Verordnung von großem Nutzen für die Partheien ſeyn, wenn dergleichen Atteſte des jüdiſchen Gerichts, das die eine Parthei verlaſſen hat, imgleichen die citirten Stellen aus den Ritualgeſetzen immer glaubhaft und zuverläßig wären, woran ich aber zweifele. Denn

1. hat die eine Parthei, weil ſie ſich durch die Sentenz des entweder zelotiſchen, partheiiſchen, oder unwiſſenden jüdiſchen Rich-

ters gekränkt hielte, ſich an das chriſtliche Gericht gewandt; ſo iſt es nicht wohl glaublich, daß das geforderte Atteſt des jüdiſchen Gerichts, der gegebenen Sentenz deſſelben widerſprechen werde. Es iſt folglich ein ſolches Atteſt nicht nur ganz überflüſſig, ſondern auch höchſtſchädlich, ſowohl für den chriſtlichen Richter, der ſeine Entſcheidung demſelben gemäß einrichtet, als auch für die zum chriſtlichen Gericht ſich gewandthabende Parthei, die für ihr Zutrauen nichts als Koſten und Kummer davon trägt, und muß auch jeden hülfsbedürftigen Juden abſchrecken, diejenige Hülfe bei einem Gericht zu ſuchen, von der er im voraus überzeugt iſt, ſie nicht zu finden.

2. Der jüdiſche Richter iſt nach Schülchan aruch Choschen hammischpat Kap. 26. §. 1. verpflichtet: „denjenigen, der zum Gericht der Stern- und Thierkreis-Anbeter (Nichtjuden) ſeine Zuflucht nimmt, für einen Böſewicht zu halten, und ihn in den kleinen und großen Bann zu legen, bis er ſeinen Mitgeſellen aus der Gewalt deſſelben herausziehe.“

Bei ſolcher Stimmung des jüdiſchen Gerichts und anderer zelotiſchen Juden, davon in den Kleiniſchen Annalen der Preußiſchen Geſetzgebung S. 209. ꝛc. ein merkwürdiger Fall in der Perſon des verklagten H. J. F. vorkommt, läſſet ſich ſchwerlich ein glaubhaftes Atteſt, welches das Reglement unbedingt fordert, erwarten. Es handelt folglich der chriſtliche Richter einſeitig, wenn er mit Verwerfung der Gegenbeweiſe, ſowohl der gekränkten Parthei, als auch chriſtlicher Sachverſtändigen, blos die Machtſprüche des jüdiſchen Gerichts, als das non plus ultra anſieht, und blindlings darnach entſcheidet.

§. 2.

Folgende Thatſachen mögen für mich entſcheiden:

1. Im Schülchan aruch Choschen hammischpat K. 348. §. 2. (vergl. K. 283. §. 1. Anm. und in Rambam's Hilcuth Gezelah Kap. XI. §. 4.) ſteht in der Anmerkung des Moses Iserles:

„Der Irthum eines Akkum (Stern- und Thierkrais-Anbeters) „z. E. wenn man ihn bey einer Rechnung zum Irthum verlei„tet, oder bey einer Anleihe Umzüge macht, (indem man vorgiebt, „ſie ſeinem verſtorbenen Vater bezahlt zu haben,) iſt erlaubt, im „Fall er ihn ſelbſt nicht wahrnimt, und alſo keine Entheiligung „Gottes dabei zu befürchten iſt. Einige aber ſagen, daß es ver„boten ſey, ihn zum Irthum zu verleiten. Allein, hat er „von ſelbſt den Irthum begangen; ſo iſts erlaubt."

Obgleich dieſes Geſetz deutlich genug iſt; ſo hat doch der vorige Oberlandrabbiner Hirschel Löbel oder Levin zu Berlin, in ſeinem Gutachten

ſ. Klein's Annalen 10ten Band S. 308.

„es für eine große Ungerechtigkeit gehalten, wenn man die „Juden beſchuldigt, daß ſie es für erlaubt halten, ſich des „Irthums der Chriſten zu Nuße zu machen, z. E. Geld und „dergl., welches ihnen ein Chriſt unwiſſend zu viel giebt, zu „behalten. Bei den Juden war ſo was nie Lehrſatz."

2. Im ganzen Schülchan aruch, nach welchem ſich die Juden richten,

ſ. Ritualgeſetze Einl. S. VIII. der Originalausgabe v. J. 1778. und S. XIX der Ausg. v. J. 1799.

werden die Völker, unter denen die Juden leben, in den auf ſie vorzüglich Bezug habenden Geſetzen, z. E. von Eiden, Eſſen, Trinken, Schächten ꝛc. beſtändig mit den gehäßigſten Nahmen

der Götzendiener, Stern= und Thierkrais=Anbeter, Heiden, Samariter, Edomiter ꝛc., die eben nicht dazu geeignet ſind, Ehrfurcht gegen die chriſtlichen Richter einzuflößen, ohne Bedenken belegt. Demohneracht hat der gedachte Oberlandrabbiner, nach dem Beiſpiel anderer Rabbinen, welche die in ihren Schriften nicht bewanderten Chriſten, durch blendende Vorſpiegelungen und captationes mentales leicht äffen zu können, aus vieler Erfahrung wiſſen, in einem Gutachten

ſ. Klein's Annalen a. a. O. Seite 306.

dreiſt behauptet: daß dieſe Nahmen nur auf Heiden und Götzendiener Bezug haben *). —

---

*) Dieſe verunglimpfenden Nahmen werden aus Ehrfurcht gegen die Talmudiſten und andere berühmte Schriftſteller, die ſich derſelben, weil ſie unter Abgötterei treibenden Völkern zum Theil lebten, bedienten, in allen ihren ſpätern, beſonders juriſtiſchen Schriften beibehalten, ſo wenig ſie auch in ihrer jetzigen Lage, auf die Chriſten, die, wie ſie, die Bibel annehmen, anwendlich, und der Annäherung beider Völker in Glaubens= und Lehr=Sachen vortheilhaft ſind. Wenn ihre Gelehrten, an ſtatt zu elenden Behelfen ihre Zuflucht zu nehmen, aufrichtig geſtänden, daß kein Gelehrter für ſich eine Aenderung hierinnen wagen könne und dürfe, ſondern daß durch einen allgemeinen Beſchluß der Rabbinen dieſe Schimpfnahmen und unmoraliſche Lehrſätze in ſchicklichere, und geſitteten Völkern anſtändigere umgeändert würden; ſo würde dieſes Geſtändniß von ungleich beſſerer Würkung, als die noch ſo ſinnreich ausgeſonnenen Unwahrheiten ſeyn.

§. 3.

Atteſte der Aſſeſſoren des jüdiſchen Gerichts zu Berlin.

Von den beiden ad protocollum abgegebenen Erachten der jüdiſchen Gerichts-Aſſeſſoren in Berlin, und der drei verſchriebenen Rabbinen, habe ich im zweiten und dritten Abſchnitt meines ausführlichen Gutachtens hinreichend bewieſen, daß ihre Behauptungen aus der Luft gegriffen ſind, und daß ihr ganzes Beſtreben, ſogar mit beiſpielloſer Herabwürdigung des recipirten Schülchan aruch, blos dahin gegangen iſt, der Parthei, die ſich zum chriſtlichen Gericht gewandt hat, durch lauter Winkelzüge das ihr zuſtehende Recht zu erſchweren.

Zum Ueberfluß will ich noch dieſen daſelbſt angeführten Beiſpielen von der wenigen Glaubwürdigkeit ihrer Angaben, Folgendes beifügen, weil es ihre bei dem Erbfolgegeſetz ſonſt widerrechtliche Berufung auf eine wichtige Auctorität gegen daſſelbe, wie die drei verſchriebenen Rabbinen ſelbſt bekennen,

ſ. Protocoll v. 23 Aug. 1803. S. 16 und 18. vergl. mein ausführl. Gutachten 1ſter Abſchn. §. 7. S. 21. ꝛc.

den Weg bahnen, und den Richtern den Beifall ablocken ſollte.

Im Protocoll vom 11ten Nov. 1800. gaben die jüdiſchen Gerichtsbeiſitzer S. 34. auf die Frage:

„welcher Meinung der Schülchan aruch, und Mendelssohn in „den Ritualgeſetzen über die Frage ſind: ob dem Ehe„mann die Schulden zufallen?“

zur Antwort:

„Der Schülcan aruch erklärt, daß die mehreſten „Rechtsgelehrten der Meinung ſind, daß dem „Manne die Schulden der Frau im Allgemeinen nicht zu-

„fallen. Welcher Meinung Mendelssohn ſey, iſt aus deſſen „Tractat zu erſehen. Seine eigene Meinung hat Schülchan „aruch nicht geſagt."

Anm. 1. Schülchan aruch führt keinen einzigen anders Denkenden bei dieſem Erbfolgegeſetze des Ehemannes

Ebhen häeser Kap. XC. §. 1.

an. Es iſt alſo unrichtig, daß er erklärt habe: daß die mehreſten Gelehrten ſeiner Meinung ſind. Sie ſinds Alle, und findet alſo keine Berufung hier ſtatt, wozu wenigſtens zwei alte berühmte Gelehrten erfordert werden, deren Gegengründe überwiegend ſind.

— 2. Joseph Karo hat den Schülchan aruch aus ſeinem gröſſern Werk Bes Joseph zuſammengetragen, und die in demſelben begangenen Verſehen verbeſſert. Es iſt daher Alles, was er nicht durch den Ausdruck: Einer ſagt, Einige ſagen, eingeſchränkt hat, ſeine Meinung, welches auch die beigefügten Verbeſſerungen und Erläuterungen des Iserles bewahrheiten. Kurz, das Succeſſionsgeſetz hat nie würkliche Gegner, auf die ſich Jemand mit Erfolg berufen könne, gehabt. Nur die gedachten Aſſeſſoren haben ſich eifrig, wiewohl vergeblich bemühet, einige aufzuſpüren, um den Richtern dieſes nie angefochtene Geſetz verdächtig zu machen, ohne dabei die nachtheiligen Folgen gehörig überdacht zu haaen, die ihr erdichteter Widerſpruch gegen ihr recipirtes Geſetzbuch, in den Preußiſchen Staaten nothwendig nach ſich ziehen dürfte.

Da der Hauptgrund, worauf die letzte Sentenz des Königl. Kammergerichts ſich ſtützet, die Abſprechung der völligen Authenticität des Schülchan aruch iſt, die doch der jüdiſchen Nation zur einzigen Richtſchnur in Entſcheidung der das Mein und Dein betreffenden Ritualgeſetze dienet, und für das einzige Lehrbuch angeſehen wird, wornach ſich ein jeder ächter Jude richten muß, auch ein Jeder, der Etwas gegen Schülchan aruch entſcheidet, entweder als ein Unkundiger, oder als ein Leichtſinniger angeſehen, und für unfähig zum Richteramt geachtet wird; ſo würde dieſes letzte Erkänntniß des Königl. Kammergerichts, wenn es gültig und unumſtößlich bliebe, judicat werden, und bei allen vorfallenden Erbſchaften, als ein ſicherer Maaßſtab und unabänderlicher Grundſatz gelten. Wie hart aber eine ſolche Juſtiz-Behandlung, und Eingriff in die jüdiſchen Privilegia für die zahlreiche Judenſchaft in den Preußiſchen Staaten ſeyn würde, muß einem Jeden einleuchten. Denn gilt der Schülchan aruch nicht; ſo fällt auch das Anſehen des Talmud weg, aus welchem die in demſelben zerſtreueten Geſetze im Sch. ar. getreulich geſammlet, in ſyſtematiſcher Ordnung zuſammengeſtellt, und mit den Entſcheidungen und Meinungen der berühmteſten Commentatoren deſſelben bereichert ſind.

Kap. II.

Von der Zuverläßigkeit der Hirſchel-Mendelſohnſchen Ritualgeſetze

§. 1.

Bei Berufung auf die Ritualgeſetze der Juden, die unter Auctorität der geſetzgebenden Macht herausgegeben ſind, iſt immer

die größte Vorſicht nöthig, weil ſie nicht ſelten ſowohl wider den Buchſtaben, als auch wider den Sinn des Geſetzes im Schülchan aruch, aus welchem ſie entlehnt ſind, anſtoßen, und die Richter, die ihnen allen Glauben beimeſſen, zu ungerechten Erkenntniſſen unbemerkt verleiten. Einige Proben aus dem Succeſſionsgeſetze mögen mein Urtheil rechtfertigen.

Wenn in dieſen Ritualgeſetzen IV Hauptſt. XI Abſchn. §. 1. ſtehet:

I. „Der Ehemann iſt Univerſalerbe ſeiner Ehefrau, wenn ſie in „währender Ehe verſtirbt, und bekommt ſowohl ihre Nutzungs-„güter, als die Güter des eiſernen Viehes, wie nicht „weniger ihren beſondern Eigenthum, davon er den Niesbrauch „nicht gehabt, ohne alle Ausnahme."

„ſo widerſpricht dieſe Behauptung,

A. den Moſaiſchen Rechten, nach welchen der Ehemann Nichts erbt. Da daſſelbe als Gottes Befehl und Verordnung von immerwährender Verbindlichkeit für die Juden iſt; ſo iſt dieſes ein offenbarer Widerſpruch, zugleich Nichterbe und Univerſalerbe zu ſeyn.

B. dem in Deutſchland geltenden Herkommen, welchem zufolge der Ehemann im erſten Jahre der Ehe, Nichts von ihrem Eingebrachten; im zweiten Jahre die Hälfte deſſelben, und im dritten und folgenden Jahren, das ganze Eingebrachte erhält.

Ritualgeſ. S. 184. §. 7. des XI Abſchn.

C. Dem Talmudiſchen Geſetz in Baba basra f. 125.b. nach welchem er blos das Muchsack, Beſeſſene oder in natura Vorhandene, erhält.

D. Dem Schülchan aruch, Ebben häeser Kap. XC. §. 1. nach welchem er

a) das Muchsak oder die von ihm verbürgten illata ſeiner Frau,

b) dasjenige, was bei ihrem Ableben von den Nutzungsgütern in ihren Händen, und nicht ausgeliehen war, erhält.
Eben dieſes führen die Verfaſſer der Ritualgeſetze S. 179 ꝛc. an:

„So auch alle ausſtehende Schulden — werden als „eine bloße Anwartſchaft betrachtet, die dem Ehe„manne nicht zufällt.“

Heißt dies Univerſalerbe ohne alle Ausnahme ſeyn?

Eben ſo wenig paſſet dieſer Machtſpruch: ohne alle Ausnahme
auf folgende Erbſchafts-Sachen, die dem Manne abgeſprochen werden.

Nämlich der Mann erbt gleichfalls nicht:

1) ſeine Frau, und den halben Sohnes Theil, wenn ſie ein Kind nachläſſet.
Sch. aruch. Choschen hamm. K. 276. §. 4. 5. Ebhen häeser K. 90. §. 1. Rit. Geſ. 1ſtes Hptſt. 1 Abſchn. §. 5.

2) ihr beſonderes Eigenthum, welches ſie vor der Hochzeit ausgethan hat. Denn ſo lautet das Geſetz im Sch. ar. Ebhen häeser K. 90. §. 1. ſ. oben N. 5. Seite 18.

„Wenn die Frau vor ihrer Verheirathung ausſte„hende Forderungen in Anderer Händen hätte,

„ſie ſtürbe aber, ehe ſie ſolche eingehoben hätte;
„ſo erbt er ſie nicht.“

3) alle ihre übrige ausgeliehene Güter, über die der Mann keine Macht hatte. Dieſes ſteht deutlich im

Sch. ar. Ebh. ha. K. 90. §. 1. Anm. Num. 7. S. 18.

„Alle Güter, welche der Frau gehörten, und
„über welche der Mann keine Macht hatte, die
„ſie aber an Andere ausgeliehen hatte, erbt der
„Mann nicht.

Bes Joseph im Nahmen des Raschba.

4) ausgeliehene Gelder der Frau, die dem Manne unbekannt ſind.

Rambam hilcus Ischos K. 22. §. 8. 9.

5) Auf Schiffen verladene Waaren, weil die Gefahr des Schiffbruchs vorhanden iſt, und ſie alſo Roui ſind.

Rambam hilc. Nachalos K. 3. §. 1. Sch. ar. Chosch. hamm. §. 278. Beer Moscheh f. XI. b.

6) Gelder, die an Chriſten auf Pfänder ausgeliehen ſind.

Sch. ar. Chosch. hamm. §. 278. §. 7. Anm.

„Einige ſagen, daß die an die Stern- und Thier-
„kraisanbeter auf Pfänder ausgeliehenen Gelder
„nicht Muchsak (im würklichen Beſitz habende)
„genannt werden.“

7. geſtohlne Niesbrauchsgüter, die erſt nach dem Tode der Frau wieder erlangt werden.

Chelkas mechokek Num. 18. bei Ebhen hâeser Kap. 100. §. 2.

8. Der Arbeitslohn, den die Frau von ihrer verfertigten Arbeit vor ihrem Ende nicht eingehoben hat. ſ. im folgenden §. 2. Num. 1. Anm.

9. Die Milch einer Ziege, die Wolle eines Schaafs, die Eier einer Henne, die Datteln eines Palmbaums, die der Frau gehörten, und davon der Mann bei ihren Lebzeiten den Niesbrauch gehabt hatte, waren in der Todesſtunde derſelben für ſie Roui, welches der Mann nicht erbt.

Talmud Tr. Cthubhos f. 79. b. Maggid mischnah bei Maimon's Hilcus Ischos K. 22. §. 34.

Dem Mendelsſohn-Hirſchelſchen Popanz vom Univerſalerben, der ſo viele Schriftſteller irre geführt hat, bleibt wenig von der Erbſchaft übrig. Und demohnerachtet hat es dem Hochlöblichen Kammergericht in drei Inſtanzen, gegen ſo einleuchtende Geſetze gefallen, dem Ehemanne Alles, und der natürlichen Erbin Nichts zuzuſprechen?

§. 2.

II. Ritualgeſetze IV Hptſt. VIII Abſchn. §. 1. S. 149:

„Die Rechte, welche dem Ehemanne gegen ſeine Frau von „Rechtswegen zukommen, wenn auch deshalb nichts verabre„det worden, werden in vier Punkte eingetheilt:

1) „Er hat ein Recht auf alles, was ſie durch Arbeit erwirbt."

Anm. Zugegeben, wenn ſie den Arbeitslohn bei ihren Lebzeiten eingenommen hat; ſtirbt ſie aber vor der

Einnahme; ſo iſt er Roui, das der Mann nicht erbt. S. 69. N. 8.

2) „(Er hat ein Recht) auf alles, was ihr durch das Glück zufällt.“

Anm. So lange die Frau lebt, hat zwar der Mann ein Recht auf die Früchte von ihren Glücksfällen, z. E. Lotterie ꝛc. Gewinnſt, und auf dasjenige, was zur Zeit ihres Todes in natura vorhanden, und nicht ausgethan iſt. Sonſt iſts Roui, das den natürlichen Erben zufällt.

3) „Er hat den Niesbrauch von allen Gütern, die ſie bei „der Heirath ſich vorbehalten, und ihm nicht eingeliefert, „oder die ihr nachher durch Erbſchaft, Schenkung, Ver„mächtniß u. ſ. w. zufallen.“

Anm. 1. Dieſes iſt, ſo lange ſie lebt, dem Erbfolgegeſetz in Ebhen haeser gemäß, obgleich im Talmudiſchen Succeſſionsgeſetz nichts ausdrücklich davon verordnet iſt, allwo es vom Ehemann heißt: Der Ehemann erhält nichts vom Roui (Unbeſeſſenen), ſo wie vom Muchsak (beſeſſenen).

2. Hat der Mann blos den Niesbrauch, und nicht die Güter ſelbſt bei Lebzeiten ſeiner Frau gehabt; ſo fällt natürlicherweiſe, zur Zeit ihres Todes, ihr privatives Eigenthum ihren rechtmäßigen Erben zu.

4) „Er iſt ihr Univerſalerbe.“

Anm. Welch ein Sprung im Schließen! Der Mann hat ein Recht auf den Arbeitslohn, die Glücksgüter ſeiner Frau, und auf den Niesbrauch derſelben; daher iſt er Univerſalerbe. Iſt er würklicher Univerſalerbe, wozu brauchte es dieſer Abtheilungen?

§. 3.

Ritualgeſetze IV Hptſt. XI Abſchn. §. 1. am Ende:

„Sind ihr aber Güter zugefallen, die andere in Verwahrung „haben; ſo iſt ſie allerdings als würkliche Beſitzerin derſelben „anzuſehen, und ſie fallen nach ihrem Tode dem Ehemanne „anheim.“

Anm. 1. Dieſe Stelle findet ſich weder im Erbfolgegeſetz Sch. ar. Ebh. ha. K. 90. §. 1. noch ſonſt im Schülchan aruch, und kann ſich daher Keiner ohne hinlänglichen Beweis ihrer Authenticität darauf berufen. Außerdem wird im ganzen Abſchnitt des

Sch. ar. Choschen hamm. K. 291 - 302.

der von depositis (Pikkadon) handelt, wie auch in den Schriften der frühern Rechtslehrer nirgends angeführt, daß ein Depositum, welches R. Moses Aleschkar mit einer ausſtehenden Forderung vergleicht, weil es in fremder Hand, und ſo gut wie dieſe, unvorhergeſehenen Zufällen unterworfen iſt, zum Muchsak gerechnet werde. Blos ein einziger ſpäterer Schriftſteller R. Chajim Algasi hat in ſeinen Nethibhos hammischpat den Aleschkar eines Irthums beſchuldigt, ohne jedoch Gründe für ſeine Meinung angeführt zu haben. Dem ſey aber wie ihm wolle, ſo paſſet

doch dieſer Ausdruck: Güter, die andere in Verwahrung haben, weder zu dem Hauſe in Halberſtadt, noch zu den Kuxen, als welche die Frau des Verklagten, dem Geſetz gemäß, nie beſeſſen hat, ſondern die als ausſtehende Forderung in anderer Händen bei ihrem Ableben, folglich Roui für ſie waren, das der Ehemann nicht erhält.

2. Hätten etwan, wie es ſcheint, die Verfaſſer der Ritualgeſetze folgende Anmerkung des Moses Iserles beim Erbfolgegeſetz Num. 4. S. 18., welche er aus Raf Mardochai Commentar über den Talmudiſchen Tractat Schebhuos, der von Eidſchwüren handelt, K. 7. S. 112 b. entlehnt hat:

„Wenn aber ihre Erblaſſer Güter hinterlaſſen hätten, „geſetzt auch, daß die Tochter ſolche bei ihrem Leben „nicht eingefordert hätte, oder daß ſie der Eheſtiftung „der Wittwe verhaftet wären; ſo werden ſie für die „Tochter Muchsak (beſeſſen) genannt, und der Mann „erbt ſie. Mardochai Kap. Col hannischbaim (alle „Schwörende.)

im Sinne gehabt: ſo haben ſie ſolche weder dem Inhalt, noch dem Sinne nach, getreulich ausgezogen. Denn weil Mardochai von dem Eingebrachten einer Wittwe redet, daß, wenn ſie den Wittweneid entweder geſchworen, oder welches einerlei iſt, ihr Mann ihr denſelben erlaſſen hat, ſie keine weitere Anſprüche auf Alimente habe; ſo iſt das Heirathsgut Roui für die Töchter, das der Mann nicht erbt. Stirbt aber die Wittwe unbeeidet; ſo ſind die Erben

nicht verpflichtet, die Summe ihres Eingebrachten zu bezahlen. Stirbt nun eine der erbenden Töchter bei Lebzeiten ihrer unbeideten Mutter; ſo erhält ihr Ehemann die Hälfte von dem Eingebrachten ſeiner verſtorbenen Schwiegermutter, und die andere Tochter die andere Hälfte, weil es bisher mit Arreſt belegt geweſen, und nicht aus ihrem Beſitze gekommen iſt. In dieſem Fall erhält auch der Erſtgebohrne, wenn er ſeine unbeeidete Mutter überlebt, den zwiefachen Theil von ihrer Eheverſchreibung.

Sch. ar. Choschen hamm. K. 278. §. 2.

„Stirbt Jemand, und hinterläßt Kinder und eine „Wittwe, die vor ihrer Beſchwörung der Ehepacten „ſtirbt; ſo ſind alle dieſe Güter in der Gewalt der Er„ben, von welchen der Erſtgebohrne den doppelten „Theil bekommt.“

Hierauf zielt blos die Anmerkung des Iserles, und fallen daher alle Folgerungen, die der Herr Referent in der 1ſten Urthel vom 9 Mai 1801. S. 5. aus dieſer Mendelſohniſchen Stelle, in Hinſicht auf die Kuxen, und auf das Halberſtädtiſche Haus, herausgezogen hat, von ſelbſt weg.

§. 4.

Ritualgeſetze IV Hptſt. XI Abſchn. §. 5. S. 183:

„Wenn die Frau Vermögen hinterlaſſen, davon dem Manne „nichts bekannt geweſen, davon ſie alſo, zufolge Abſchnitts IX. „§. 4. die Nutzung mit Recht gezogen hat; ſo fallen ſolche nach „ihrem Tode, dennoch dem Ehemanne, als Univerſalerben zu.“

Anm. 1. Dieſe Stelle lautet im

Schülchau aruch Eblien häeser K. 90. §. 12.

eigentlich ſo:

„Güter, davon dem Manne nichts bewußt war, werden, „ſobald ſie ihm bekannt worden ſind, zu Niesbrauchsgü„tern gemacht. Eben ſo ſind die Früchte, die bei ihr „gefunden werden, ſo bald ſie ihm bekannt werden, Nu„tzungsgüter.“

2. Die Verfaſſer haben aus unverzeihlicher Nachläſſigkeit die Einſchränkung: „wenn dieſes Vermögen bei dem Tode „der Frau in natura vorhanden, und nicht auf Zinſen „ausgethan iſt,“ ausgelaſſen, weil es im entgegengeſetzten Fall Roui für die Frau war, das der Mann nicht erhält.

Die Auslaſſung dieſer wichtigen Clauſel beſtätigt der angezogene 9te Abſchn. §. 4., nach welchem dieſe Nießbrauchsgüter, wenn der Mann die Geheimhaltung derſelben entdeckt, in liegende Gründe verwandelt werden, davon der Mann blos den Niesbrauch hat, ſo lange die Frau lebt, der aber nach ihrem Tode aufhört, weil das Gut ſelbſt Roui für ſie iſt, das ihren Erben zufällt.

Mehreres, das nicht zunächſt auf das Erbfolgegeſetz Bezug hat, von der Unzuverläſſigkeit der jüdiſchen Gerichts-Atteſte, und der Hirſchel-Mendelsſohnſchen Ritualgeſetze in Streitigkeiten zwiſchen Juden, die vor einem chriſtlichen Gericht verhandelt werden, hier anzuführen, halte ich für überflüßig.

Roſtock, den 25ſten Julius 1804.

O. G. Tychſen,

Herzogl. Meckl. Kanzleirath und Profeſſor, Ehrenmitglied der Königl. Preuß. Academie der Wiſſenſchaften.

IV.

Unpartheiiſche Prüfung

der Entſcheidungsgründe, nach welchen das Erkänntniß des Hochlöblichen Oberappellations-Senats des Königlichen Kammergerichts vom 17 Mai 1804. in dem Marcuſe-Fraenckelſchen Succeſſions-Prozeß gefällt worden iſt.

So gewiß ich mich aus Gründen überzeugt halte, daß das Erkänntniß des Hochlöblichen Oberappellations-Senats vom 17 Mai 1804. in dem Fränkel-Markuſiſchen Erbfolgeprozeß, weder den Moſaiſchen, Talmudiſchen und Rabbiniſchen Rechten, noch dem in Deutſchland geltenden Herkommen gemäß abgefaßt, und dieſe Anomalie theils des Herrn Urtheilsfaſſers Unbekanntſchaft mit den Talmudiſchen und Rabbiniſchen Dialecten und Schriften, theils deſſelben Zutrauen zu der Glaubwürdigkeit der Aelteſte jüdiſcher Gerichtsbeſitzer, und zu der Zuverläſſigkeit der Mendelſohnſchen Ritualgeſetze einzig und allein zuzuſchreiben ſey, welches weder dem Herrn Urtheilsfaſſer, noch dem Hochlöblichen Oberappellations-Senat präjudicirlich iſt; ſo gewiß ſchmeichele ich mir mit der Nachſicht der verehrungswürdigen Mitglieder Deſſelben, wenn ich die Entſcheidungsgründe dieſes Erkenntniſſes, das auf den beiden Erkenntniſſen in erſter und zweiter Inſtanz aufgeführt worden iſt, einer gewiſſenhaften Prüfung zu unterwerfen, aus bloßer Wahrheitsliebe mich ehrerbietigſt unterwinde. Zu dieſer Prüfung glaube ich vorzüglich, aus zweien Urſachen, berechtigt zu ſeyn, erſtens weil der Herr Urtheilsfaſſer auf mein ausführliches Gutachten keine weitere Rückſicht genommen hat, als nur einige wenige Punkte aus

demſelben auszuheben, ſie aus ſichtbarer Uebereilung für irrig zu erklären, und auf derſelben ſein dem jüdiſchen Erbfolgegeſetz ſchnurſtraks zuwiderlaufendes Erkenntniß zu gründen, zweitens weil es mir zweckmäßig zu ſeyn ſchien, daß, wenn dieſer höchſt wichtige Prozeß dem hohen Königlichen Tribunal zur endlichen Entſcheidung vorgelegt würde, Daſſelbe die Gründe pro et contra ohne Mühe überſehen könne. Zu deſto leichterer Berufung auf die zerſtreueten Sätze in dem gedachten Erkenntniſſe habe ich alle Entſcheidungsgründe der Reihe nach mit Zahlen verſehen.

1. (Seite 1.) „Hier, wo es nicht auf die richtige Erläuterung der „Geſetze Moſe, welche über den ſtreitigen Fall gar nichts enthal„ten, ſondern nur auf Auslegung der mündlichen Ueberlieferun„gen, die man im Babyloniſchen Talmud geſammlet hat, und „auf Prüfung der Satzungen und Meinungen ankommt, welche „deſſen Commentatoren früher oder ſpäter hineingetragen haben, „da muß das Gutachten chriſtlicher Gelehrten, die „zwar über den Sinn der Geſetze Moſis, und über orientaliſche „Rechte und Gebräuche Belehrung geben können, aber nicht „über das gewöhnliche Recht der Juden, welches die „Sammler des Talmuds zuſammen getragen und erläutert haben, „außer Einfluß ſeyn.

Anm. Was hier von chriſtlichen in den jüdiſchen Schriften bewanderten Gelehrten, als wenn ſie nicht ſo gut wie die Juden ihr gewöhnliches Recht verſtehen uud beurtheilen könnten, und daß folglich ihr Gutachten darüber außer Einfluß ſeyn müſſe, behauptet wird, iſt zu auffallend, als daß es einer ernſten Widerlegung bedarf.

2. „Ueberall, wo es auf Beſtimmung eines jüdiſchen Ritus in „Ehe= und Erbfolgeſachen ankommt, und Jude gegen Jude „ſtreitet, darf der erkennende Richter nur die Geſetze Moſis, „und wenn deren Verordnungen ihn verlaſſen, glaubhafte „Atteſte des dazu verpflichteten Rabbi und der jüdiſchen Aſſeſ„ſoren zur Norm ſeiner Entſcheidung nehmen, und der Jude „muß ſich nur nach dieſen richten laſſen."

Anm. Hierüber habe ich mich in meinem Bedenken über die Glaubwürdigkeit jüdiſcher Gerichts=Atteſte, und über die Zuverläßigkeit der Hirſchel=Mendelſohnſchen Ritualgeſetze K. 1. §. 1. ꝛc. S. 59. ꝛc. ausführlich geäußert, daher ich darauf verweiſe.

3. (S. 2.) „Darin kommen chriſtliche und jüdiſche Weiſen überein, „daß der Ehemann nach jüdiſchen Rechten Univerſalerbe ſei„ner ohne Kinder und Teſtament verſtorbenen Ehefrau iſt, und „ſowohl ihre Nutzungsgüter, als die Güter des eiſernen Viehes, „wie nicht weniger ihr beſonderes Eigenthum, davon er den „Niesbrauch nicht gehabt, ohne alle Ausnahme überkommt. „Eben dieſer Grundſatz iſt bei der auf höhern Befehl unter Auf„ſicht des damaligen Oberlandrabbiners Hirschel Levin allhier „veranſtalteten Sammlung der Ritualgeſetze der Juden, als „„ganz unſtreitig aufgenommen worden."

Anm. 1. Wenn chriſtliche und jüdiſche Weiſen den Ehemann für einen Univerſalerben im gemeinen Sinne des Worts erkennen; ſo irren ſie hierin gar ſehr, wie ich in meinem obengedachten Bedenken §. 1. 2. A. B. S. 66. ꝛc. dargethan habe. Denn er iſt bloßer partialer oder Mit=Erbe nach dem Talmud und Schülchan Aruch; da=

hingegen gehet er nach dem Moſaiſchen Geſetz leer aus, und nach dem noch jezt beſtehenden Herkommen in Deutſchland

Ritualgeſetze. IV Hptſt. XI Abſchn. §. 7. S. 185. geht er, wenn die Frau im 1ſten Jahre ſtirbt, dem Moſaiſchen Geſetz zufolge gleichfalls leer aus; im 2ten Jahr erhält er die Hälfte ihres Eingebrachten, in folgenden Jahren erſt das ganze Eingebrachte, oder das Muchsak, wie es das Talmudiſche Geſetz beſtimmt.

— 2. Die Verfaſſer der Ritualgeſetze im XIten Abſchn. §. 1. widerſprechen ſich ſelbſt, wenn ſie dem Ehemanne nicht nur das eiſerne Vieh, ſondern auch die Nutzungsgüter ohne alle Ausnahme zuſchreiben. Im Betreff des eiſernen Viehes gilt dieſer Ausdruck: ohne alle Ausnahme, und iſt es Grundſatz nach dem Talmud, daß es der Mann erbt. Aber im Betreff der Anwartſchaften auf Erbſchaften und auf die Einhebung ausſtehender Forderungen iſt es Grundſatz, daß der Ehemann ſo wenig die Anwartſchaften auf Erbſchaften, als auf die ausſtehenden Nutzungsgüter erbt, wie die dürren Worte in eben dieſem angezogenen §. 1. der Ritualgeſetze

„Jedoch iſt dieſes nur von dem Gute zuverſtehen, „das ſie (die Frau) würklich beſeſſen, nicht aber „von einem Gute, auf welches ſie blos Anwartſchaft gehabt. — So auch alle ausſtehende Schulden — die ſie ihm eingebracht, oder die ihr in „währender Ehe zugefallen, und bei ihren Lebzei=

„ten nicht eingegangen, alſo in währender Ehe
„nie würklich in ihrem Beſitz geweſen ſind, wer=
„den als eine bloße Anwartſchaft (Roui) betrach=
„tet, die dem Ehemanne nicht zufällt."

beſtimmt genug anzeigen.

4.(S. 3.) „Der ganze Streitpunkt dreht ſich nur über die zweifel=
hafte Frage:

„Ob ausſtehende Schulden, welche die Frau während der
„Ehe geerbt hat, die noch auf den Nahmen ihres Erblaſ=
„ſers ſtehen, Kuxe, welche ihr als Erbgut zugefallen ſind,
„und Grundſtücke, auf welchen ein temporairer Niesbrauch
„eines Dritten haftet, zu den Anwartſchaften zu rechnen,
„oder ob ſchon alles dies als ſchon würklich beſeſſenes Gut
„der Frau anzuſehen ſey?"

Anm. 1. Hier ſind ausgelaſſen

a) die von der Frau vor ihrer Heirath ansgeliehenen, und in den Ehepakten zu dem Eingebrachten nicht gerechneten Capitalien.

b) Alle ihre ausgeliehenen Güter, über die der Mann keine Macht hatte. In beiden Fällen iſt der Mann von der Erbſchaft ausgeſchloſſen.

ſ. mein Bedenken K. 2. §. 1. N. 2. 3. S. 67. ꝛc.

— 2. Es iſt hier keine zweifelhafte Frage, weil der Talmud lehret, daß der Ehemann nur das Muchsak, oder was in natura vorhauden iſt, erbt. Alle ausſtehende Forderungen aber, ſie mögen Grundſtücke oder Capitalien betreffen, ſind nicht in uatura vorhanden, gehören alſo

nicht zum Muchsak, ſondern ſind Roui, das der Mann nicht erbt.

Dies iſt auch die Lehre des Schülchan Aruch, und aller ältern und neuern jüdiſchen Rechtslehrer. Wie unhaltbar dagegen die Ausflüchte der ſechs jüdiſchen Gelehrten ſind, davon ſind im 2ten und 3ten Abſchn. meines ausführlichen Gutachtens, wie auch in meinem Bedenken K. 2. §. 1. S. 65. ꝛc. Beweiſe einzutreffen.

5. „Nur hierüber ſind die Commentatoren des Talmud verſchiede„ner Meinung, eine Auctorität iſt gegen die andere, und beide „Theile ſuchen ihre abweichende Meinung aus dem Talmud zu „beweiſen, und mit Stellen daraus zu belegen."

Anm. Bei dieſem Erbfolgegeſetz giebt es von ſeinem Entſtehen an, bis auf die Verfaſſer der Ritualgeſetze, keine verſchiedene Meinung, wie ich in meinem ausführlichen Gutachevident bewieſen habe. Es iſt folglich hier nicht anwendlich, wenn in der

Einleit. zu den Rit. Geſ. S. X. der Ausg. v. J. 1778. (S. XXIX. d. Ausg. v. J. 1799.)

„Die Ausſprüche und Entſcheidungen zweifelhafter „Sätze im Schülchan Aruch, nur in ſo ferne für gültig „erklärt werden, als ſie ſich auf den Talmud ſelbſt, „oder auf richtige Argumentation aus demſelben gründen, oder wenigſtens demſelben nicht zuwider ſind."

6. (S. 4.) „Es kommt alſo bei dieſen widerſtreitenden Mei„nungen der Rabbiner und jüdiſchen Gelehrten, zunächſt auf „die hieher gehörende Stelle des Talmud an, aus welcher beide „Theile ihre Meinung ableiten und rechtfertigen."

„Hier wird von den Rechten des erſtgebohrnen Sohnes, und de„nen eines Ehemannes geredet, und zwiſchen beiden eine Paral„lele gezogen:"

„Ein Erſtgebohrner — ſo heißt es daſelbſt — erbt keine „Anwartſchaft, und keine ausſtehende Schulden; der Ehe„mann erhält keine Anwartſchaft, und

„dieſe Stelle iſt, aus welcher im Schülchan Aruch, der einzigen „Auctorität, die für die Kläger, und gegen den Verklagten iſt, „hergeleitet wird, daß die ausſtehenden Schulden ebenfalls zu „den Anwartſchaften gehören."

Anm. 1. Obſchon ich in meinem ausführlichen Gutachten das Talmudiſche Succeſſionsgeſetz im 1ſten Abſchn. §. 2. S. 7. ꝛc. und im 3ten Abſchn. §. 3. II. S. 53. dem hieher gehörigen Hauptinnhalt nach, überſetzt und erläutert habe; ſo wird doch eine vollſtändige buchſtäbliche Ueberſetzung, unter Begleitung einiger zweckdienlichen Bemerkungen, hier nicht am unrechten Orte ſtehen.

Die Talmudiſche Stelle im

Tractat Baba basra f. 125. b.

lautet folgendermaaßen:

„Rabbi Papa ſagt: es iſt die Conſtitution:

„Der Ehemann erhält *) nicht das Roui (Beſitzwür„dige) ſo wie das Muchsak (Beſeſſene).

---

*) Im Texte ſteht das Wort notél, welches eigentlich bedeutet: er trägt oder nimmt weg. Dieſer Ausdruck iſt der Sache ganz anpaſſend und mit Bedacht gewählt. Denn theils kann der Erbe nur dasjenige wegtragen oder wegnehmen, was an fahrender Haabe

„Der Erſtgebohrne erhält auch nicht das Roui, ſo „wie das Muchsak. Aus dieſer Urſache erhält der „Erſtgebohrne keinen doppelten Theil von ausſte„henden Forderungen (Malvah), ſie mögen einzuzie„hende Grundſtücke oder Capitalien betreffen. Blos „im Betreff ſeiner eigenen Anleihe (vom Vater), „giebt es getheilte Meinungen, (ob er nämlich nach dem Tode ſeines Vaters, von demjenigen, was er von ſeinem Vater geliehen hat, den mit ſeiner Erſtgeburt verknüpften zwiefachen Antheil, oder nur einen Theil bekommen könne.)"

— 2. Aus dieſer getreuen Ueberſetzung dieſes Grundgeſetzes wird erſichtlich, daß, wie der Herr Urtelsfaſſer angiebt, es nicht in demſelben heißt:

„Ein Erſtgebohrner erbt keine Anwartſchaft, und „keine ausſtehende Anleihen,"

ſondern, daß der Erſtgebohrne zwar nicht den gedoppelten, wohl aber einen Theil von den ausſtehenden Anleihen ſeines Vaters erhält. Dieſe Erklärung war im Geſetz nöthig, weil er ſonſt zwei Theile, indeß der Ehemann ſeinen verlohr, unverhältnißmäßig, und dem Moſaiſchen Geſetz zuwider, eingebüßt haben würde.

---

vorhanden iſt, theils zeigt er an, daß das Roui mehr als eine bloße Eſpectanz, wozu man keine Tragbahre braucht, bedeutet, theils endlich, daß dieſes Geſetz keine Univerſalerbſchaft, ſondern blos eine Theilerbſchaft zum Vorwurf hat.

— 3. Hätte das im Geſetz gebrauchte Wort Roui blos den Begriff: Anwartſchaft, spes succedendi; ſo wäre dieſes Geſetz dem Moſaiſchen

Deuteron. XXI. 17.

ſchnurgerade entgegen, als welchem zufolge der Erſtgebohrne, theils die Anwartſchaft auf den zwiefachen Theil des vorzufindenden väterlichen Nachlaſſes hat, theils nach dem Abſterben des Vaters, zugleich mit dem zwiefachen Theil des in natura vorhandenen väterlichen Vermögens, alle deſſelben Exſpectanzen z. E. auf die Erbſchaft ſeines noch lebenden Vaters und Großvaters erbt; woraus von ſelbſt folgt, daß Roui ein allgemeiner Begriff ſey, der Exſpectanzen und Activa in ſich faßt.

— 4. Wenn Roui bloße Exſpectanz bedeutete; ſo müßte Malvah oder ausſtehende Forderung zum Muchsak gerechnet werden. Wie konnte aber in dieſem Fall dem Erſtgebohrnen der gedoppelte Antheil an demſelben abgeſprochen werden, den ihm ſowohl das Moſaiſche Geſetz an dem vorgefundenen väterlichen Nachlaſſe, als auch der Talmud ihm gleichfalls dieſes Muchsak unbedingt zuerkennt?

— 5. Hieraus erhellet, daß Schülchan Aruch dem Ehemanne die Activa ſeiner Frau, dem Talmud gemäß abſpricht, und daß ſeine Auctorität mit der Talmudiſchen innig verwebt iſt, und daß alſo den Klägern die einzige gültige Auctorität zur Seite ſteht, die dem Verklagten durchaus fehlet.

7. „Schon die Contradistinction, welche in der ausgehobenen zu „dieſen Mißdeutungen Anlaß gebenden Stelle des Talmud „zwiſchen den Vorrechten des Erſtgebohrnen bei ſeinem Erbe, „und dem des Ehemanns, gemacht wird, deutet auf das Stärkſte an, daß Anwartſchaften und ausſtehende Schulden, „nicht unter einer Categorie begriffen ſeyn ſollen. „Sonſt hätte, wenn Anwartſchaften auch die ausſtehenden Schul- „den unter ſich begreifen ſollten, nur auch erſterer, nicht auch „der andern erwähnt werden dürfen, und der natürliche Sinn „der Stelle des Talmuds iſt alſo dieſer:

„Der Erſtgebohrne erbt ſo wenig Anwartſchaften als aus- „ſtehende Anleihen, der Ehemann nur erſtere nicht."

Anm. 1. Eine wahre Contradistinction ſind Roui (Beſitzerwartung) und Muchsak (würklicher Beſitz). Dahingegen Beſitzerwartung oder Anwartſchaft auf Erbſchaften und ausſtehende Forderungen ſind keine Contradistinction, ſondern ſie ſind ſich analog. Denn beide werden erwartet, und müſſen erſt eingehen, ehe ſie Muchsak genannt werden können. Nur dieſes Muchsak erbt der Ehemann.

— 2. Der angebliche Sinn des Talmud: „der Erſtgebohrne erbt eben ſo wenig Anwartſchaften als ausſtehende Anleihen, der Ehemann nur erſtere nicht," widerſpricht dem Talmudiſchen Geſetze: der Erſtgebohrne erbt nicht einen zwiefachen, ſondern blos einen einfachen Theil an den ausſtehenden Forderungen; der Ehemann erhält das Roui nicht, ſondern das Muchsak.

Ausſtehende Schulden gehören zum Roui (ſ. vorſtehenden §. 6. Num. 4.) und nicht zum Muchsak. Tertium non datur.

3. Ohne Bedenken würde ich die Folgerung:

„Daß, wenn Anwartſchaften (Roui), auch ausſtehende Schulden (Malvah) unter ſich begreifen ſollten, nur allein erſterer (der Anwartſchaften), nicht auch der andern (ausſtehenden „Schulden) hätte erwähnt werden dürfen."

zugeben, wenn der Ehemann gleiche Vorrechte mit dem Erſtgebohrnen hätte. Da er dieſe nicht hat; ſo mußte nothwendig im Geſetze durch eine epexegesis näher beſtimmt werden, daß der Erſtgebohrne zwar nicht zwey Theile von den Activis, aber doch einen Theil erhalte. Es war alſo ſein Verluſt des einen Theils eben ſo groß, als der Verluſt des dem Ehemanne ſonſt zuzufallenden einfachen Theils, und würde folglich eine Widerholung, daß der Ehemann keine Activa erhält, höchſt überflüßig und abgeſchmackt geweſen ſeyn, wenn das Geſetz folgendergeſtalt abgefaßt worden wäre:

„Der Ehemann erhält keine Activa,
„Der Erſtgebohrne erhält auch keine Activa,
„Nämlich der Erſtgebohrne erhält nicht den gedoppelten Theil derſelben,
„Der Ehemann erhält keine Activa."

Eben dieſes Urtheil müßte gefällt werden, wenn nach des Herrn Referenten Meinung der oberwähnte Sinn des Talmudiſchen Geſetzes Statt fände:

„Der Erſtgebohrne erbt ſo wenig Anwartſchaf„ten als ausſtehende Schulden, der Ehemann „nur erſtere nicht,“

wohl aber die ausſtehenden Schulden, in welchem Fall er Vorrechte vor dem Erſtgebohrnen haben würde, die dem unveränderlichen Moſaiſchen Geſetze, wie auch der Talmudiſchen Conſtitution widerſprächen. —

Daß aber dem Erſtgebohrnen von den Activis ſeines Vaters ein Theil gebühre, das wird gleichfalls in den

Ritualgeſetzen I Hptſt. IV Abtheil. §. 4. vergl. Sch. ar. Choschen hamm. K. 278. §. 7.

mit folgenden Worten angezeigt:

„Das Recht der Erſtgeburt erſtreckt ſich nur „auf dasjenige, was der Vater vor ſeinem Tode „würklich beſeſſen hat, nicht aber auf „dasjenige, was ihm erſt nachher als ein Erb„gut zugefallen, auch nicht auf des Vaters „Activſchulden, es mögen ſolche in „Buchſchulden, Handſchriften, auch „Wechſel- und hypothekariſchen Obli„gationen beſtehen, es ſey denn, daß der „Vater eiu Unterpfand würklich in Händen ge„habt hat.“

— 4. Geſetzt aber, daß der Erſtgebohrne eben ſo wenig vom Roui (Anwartſchaften auf Erbſchaften und ausſtehende Schulden) erbte, als der Ehemann; ſo hätte doch der Ehemann keinen Vortheil davon, weil Activa zum Muchsak, das er blos erbt, nicht gehören.

8. (S. 6.) „Es iſt ein elender Behelf zur Rechtfertigung einer andern entgegen geſetzten Auslegung, zu einer vorgeblichen Auslaſſung ſeine Zuflucht zu nehmen, wie die Rabbinen ſich erlauben, zumal der Sinn der Stelle, und die abſichtliche Einſchränkung der Erbrechte des Erſtgebohrnen ſo klar vor Augen „liegt."

Anm. 1. In dem Talmudiſchen Succeſſionsgeſetz iſt keine Auslaſſung vorhanden, und ſie iſt auch unnöthig, weil der wahre Sinn deſſelben einleuchtend genug, der vom Herrn Referenten aber hineingetragene, aus einem wichtigen Verſehen herausgelockte Sinn durchaus verwerflich iſt, wie in vorhergehender Num. 7. gezeigt worden iſt.

— 2. Die Veranlaſſung zu einer von einigen Rabbinern geglaubten Auslaſſung der Textes-Worte: der Ehemann erhält kein Malvah oder ausſtehende Schuld, war folgende: R. Achai Gaon wirft in ſeiner Scheelta beim 4 B. Moſe 22, 2. die Frage auf:

„Ob der Ehemann das Malvah oder die Activa „erbe,"

und beantwortet ſie, wie folget:

„Der Erſtgebohrne erhält keinen doppelten

„Theil vom Malvah, und der Ehemann er=
„hält nichts vom Malvah, es mag Grund=
„ſtücke oder Gelder betreffen. Aber in Abſicht
„auf ſeine eigene Anleihe iſt man uneinig. Er
„(R. Papa) lehret, warum der Ehemann
„nichts vom Malvah erhält, weil es Roui iſt."
Die unterſtrichenen Worte: der Ehemann erhält nichts vom Malvah, haben einige Rabbinen ſo angeſehen, als wenn ſie in ſeiner Handſchrift des Talmud geſtanden hätten, und in den nachherigen Exemplaren ausgefallen wären, welches freilich in den alten Handſchriften nichts ungewöhnliches iſt, da denn ein ſolcher Fehler in dem Exemplar eines ſo berühmten Mannes, als R. Achai war, ſich leicht in die aus demſelben verfertigten Abſchriften einſchleichen und verbreiten konnte.

Da dieſer R. Achai nicht lange nach der Publication des Babyloniſchen Talmud lebte, und einer der Saburäer war, deren Ausſprüche den Talmudiſchen an die Seite geſetzt werden; ſo iſt dieſe von ihm dargelegte Conſtitution, er mag ſie nun ſo in ſeiner Handſchrift gefunden, oder aus dem Gedächtniß niedergeſchrieben haben, von großer Wichtigkeit, weil ſie nicht nur lehret, wie zu ſeiner Zeit das Talmudiſche Erbfolgegeſetz verſtanden, und das Malvah zum Roui gerechnet ſey, ſondern auch die Rabbinen von dem vom Herrn Urtelsfaſſer ihnen gemachten Vorwurf eines elenden Behelfs frei ſpricht.

Jedoch bedarf es dieſer Zuflucht zu einer vermeintlichen Auslaſſung nicht, weil das Roui, welches, wie oben N. 6 und 7. bewieſen iſt, das Malvah mit einſchließt, dem Ehemanne abgeſprochen, und er daher beim Malvah, wie billig, übergangen war, deſſen Erwähnung aber, daß er vor dem Erſtgebohrnen das Malvah erhalte, und derſelbe leer ausgehe, vorzüglich nöthig geweſen wäre, weil bei dem von ihm beobachteten Stillſchweigen des Talmud, ſonſt Niemand auf dieſen ſeltſamen Einfall hätte verfallen können.

— 3. Wenn einige Rabbiner, wie der Herr Urthelsfaſſer S. 5. anführt, den Einwurf: daß im Succeſſionsgeſetz Baba basra f. 125 b beim Ehemanne der ausſtehenden Schulden nicht erwähnt wird, dagegen aber beim Erſtgebohrnen die Anwartſchaft und ausſtehenden Schulden getrennt werden, dadurch zu widerlegen ſuchen,

„daß bei der angeführten Stelle des Talmud, in „Abſicht des Ehemannes, der Ausſpruch wegen der „ausſtehenden Schulden blos ausgelaſſen ſey, und „daß ſie dieſen Satz blos damit unterſtützen, weil „ſonſt eine andere Stelle in Baba kama f. 42. einen „Widerſpruch darbieten würde, indem der Schadens-„Erſatz einer von einem ſtößigen Ochſen beſchädigten „Frau, der erſt nach dem Tode derſelben bezahlt „wird, nicht dem Manne zufalle, weil er als eine „ausſtehende Schuld zu betrachten, und alſo deutlich „erwieſen ſey, daß ausſtehende Schulden der Frau, „nicht dem Manne zufallen,“

ſo haben ſie, laut der vorhergehenden Nummer 2. durch das Citatum des R. Achai, ſich zu der Vermuthung, daß dieſe in dem Citato befindlichen Worte: und der Ehemann erhält kein Malvah, welche in dem Erbrechtsgeſetz in Baba basra f. 125 b. anfänglich geſtanden hätten, aber ausgefallen wären, verleiten laſſen, und ſie alſo nicht aus der Luft gegriffen.

Da ſchwerlich eine Handſchrift des Talmud aus dem achten Jahrhundert, in welchem R. Achai lebte, vorhanden iſt; ſo hat des R. Achai's Citatum aus ſeiner Handſchrift, in der Kritik des Textes eben ſo gut eine Stimme, als der jetzige recipirte Text, und daher können bei dieſer Stimmen-Gleichheit nur innere Gründe entſcheiden, auf welcher Seite das Uebergewicht ſey:

> ob nämlich dieſe Worte im Texte urſprünglich da geweſen, oder ob ſie vom R. Achai ſelbſt herſtammen, oder als eine am Rande ſeines Codex geſchriebene Gloſſe von unvorſichtigen Abſchreibern in den Text deſſelben eingerückt worden ſind?

In dieſem Punkte hätten alſo gedachte Rabbinen nicht unkritiſch gemuthmaſſet, und wer könnte ſie anders als durch Handſchriften aus R. Achai's Zeitalter widerlegen? Vorausgeſetzt alſo, daß obige Worte aus dem jetzigen Texte des Talmud ausgefallen wären; ſo ſchienen allerdings beide Stellen in dem Tractat Baba Basra f. 125. b. und Baba kama f. 42. b. mit einander im Widerſpruch zu ſtehen, wenn nicht Roui und Malvah, wie oben §. 6. u. 7. bewieſen iſt, unter einer Categorie begriffen wären.

Hieraus iſt nunmehro das gefällte Urtheil:

„Die Unrichtigkeit und Unhaltbarkeit ſolcher Deu„tungen und Argumentationen fällt ſo ſehr auf, daß „ſie kaum einer nähern Beleuchtung werth ſind, „und die hierauf ſich gründende Urtheile und Mei„nungen jüdiſcher ſogenannten Schriftgelehrten, „wenn ſie auch noch ſo viele Nachbeter zählen, ſind „den andern Rabbiniſchen Deciſionen ähnlich, welche „der große Orientaliſt Michaelis ſo wenig zu ge„lehrten Unterſuchungen und richtigen Erklärungen „zählen mögte, daß er ſie vielmehr für bloße Er„dichtungen und Ueberlieferungen unwiſſender Rab„binen achtete, deren Auslegung gerade das Gegen„theil von dem ſey, was das Geſetz Moſis befiehlt „und der Talmud enthält.

„Moſaiſches Recht Th. I. S. 58. 59."

leicht zu würdigen, und die Michaeliſche unüberlegte Aeußerung iſt hier am unrechten Orte angebracht.

Demohnerachtet hat der Herr Urthelsfaſſer dieſe angebliche Unrichtigkeit und Unhaltbarkeit ſolcher Deutungen folgendermaaßen zu beweiſen geſucht:

9, (S. 6.) „Eben ſo wenig läßt ſich eine offenbare irrige Auslegung „damit rechtfertigen, daß ſonſt mit einer andern Stelle des Tal„mud ein Widerſpruch herauskommen würde. Auch hier ſcheint „aller Widerſpruch aus einer falſch ausgelegten Stelle des Tal„mud zu entſtehen, und bei einer richtigen Erklärung zu ver„ſchwinden. Das Löſegeld, oder derjenige Schadenserſatz, wel„che der Beſchädiger einer jüdiſchen Ehefrau zu leiſten und zu

„zahlen hat, wird nur durch ihren aus der Verletzung entſtehen=
„den Tod erſt zahlbar. Bloß hierin wird dieſes Sündengeld
„ein Theil der Anwartſchaft, und einer Erbſchaft gleich, welche
„als erſt nach dem Abſterben der Frau anfallend zu achten iſt.
„Ueberdem findet ſich zur richtigen Erläuterung dieſer Stelle
„noch eine Erklärung im Talmud ſelbſt, wonach der Ausſpruch,
„daß ein ſolcher Schadensersatz nach dem Tode der Gattin dem
„Manne nicht zufalle, auf den Fall eingeſchränkt wird, wenn
„die Gattin noch vor ihrem Tode vom Manne geſchieden
„worden."

Anm. 1. Ueber den angeblichen Widerſpruch habe ich mich in der vorhergehenden Num. 8. Anm. 3. erklärt.

— 2. Die Talmudiſten haben über den Schadenerſatz, den der Beſitzer eines Ochſen, der einen Menſchen beſchädigt hat, dem Beſchädigten, nach 2 B. Moſe 21, 28 = 30. zu bezahlen verpflichtet iſt, im Tr. Baba kama Kap. IV. f. 36 = 43. weitläuftige Diſpüten angeſtellt. Diejenige Stelle, auf welche der Herr Urthelsfaſſer zielet, ſtehet daſelbſt fol. 42. b. und lautet folgendermaaßen.

„R. Lakisch ſagt: R. Akiba habe nur vom Sündengeld,
„das erſt nach dem Tode einer Ehefrau zu bezahlen
„ſey, geredet, weil dieſes für den Mann
„Roui ſey, der Mann aber nicht das Roui,
„ſo wie das Muchsak erhalte. — Rabba ſagt:
„die Rede ſey von einer nach der Beſchädigung ge=
„ſchiedenen Frau. Eben dieſes ſagt auch R. Nach=
„man. Andere aber ſagen auch von einer geſchie=

„denen Frau, daß man wegen des Preiſſes der
„(abortirten) Kinder verſchiedener Meinung ſey.“

In dieſer Stelle iſt das der gefährlich verwundeten Frau geſetzlich zuerkannte Sündengeld, aus der Urſache erſt nach ihrem Tode zahlbar, um zu ſehen, ob ſie ſtirbt oder beym Leben bleibt, in welchem Fall eine Milderung deſſelben ſtatt findet, weil das Moſaiſche Geſetz auf eine den Tod nach ſich ziehende Verwundung hinzielt. Denn ſonſt iſt kein Grund vorhanden, warum ſie, wenn ſie beim Leben bliebe, ihr Schmerzengeld und Schadenserſatz nicht in ihren Händen haben ſollte.

Dem ſey nun, wie ihm wolle; ſo iſt doch dieſes Geld von der Zeit des richterlichen Erkenntniſſes an, ihr wahres Eigenthum, das zwar nicht in ihren Händen, alſo Roui für ſie iſt, das aber doch dabei zum Beweiſe dient, daß Roui nicht bloße Exſpectanz, ſondern eine ausſtehende Forderung, die ohnehin ſehr nahe an einander gränzen, weil ſie beide erwartet werden, andeute, welches überdies die in der obigen Stelle aus dem Erbfolgegeſetz in Baba basra f. 125. b. citirten Worte: **der Mann erhält nicht das Roui, ſo wie das Muchsak**, darthun.

— 3. Wäre die Frau nach ihrer Beſchädigung vom Manne verſtoßen worden, wie Rabba und R. Nachman den ſehr unwahrſcheinlichen Fall, daß die verwundete hoch ſchwangere Frau grauſamerweiſe verſtoßen werden könne, ſetzen; ſo wird zwar über den Preiß der Kinder geſtritten, ſolcher aber nichts deſtoweniger ihren Erben zuerkannt.

Dieſes verſteht ſich von ſelbſt, weil, wenn der Mann ſeine Frau verſtößt, er ihr das Ihrige ausliefern muß. Ritualgeſetze IV Hptſt. IX Abſchn. §. 9. S. 163. ꝛc. Allein in dieſem Fall hat der Mann kein Recht an dem Sündengeld, das erſt nach der Verſtoßung ſeiner Frau zahlbar wird. Denn ſobald ſie von ihm geſchieden iſt, ſogleich iſt ſie für ihn als eine Verſtorbene anzuſehen, die er nicht erben kann.

Es reimet ſich alſo dieſer Fall nicht mit dem oben angeführten, und gehört nicht hieher.

— 4. Wenn auch alles hier Geſagte zugeſtanden werden könnte; ſo folgte doch nichts weiter daraus, als daß Roui auch die Exſpectanz oder Anwartſchaft, nicht aber, daß ausſtehende Schuld keine Unterabtheilung des Roui ſey. Und wenn man gar nach dem Urtheil des Herrn Urtelsfaſſers, das Sündengeld für die Beſchädigung einer von einem ſtößigen Ochſen verwundeten und nachher geſtorbenen Frau, als einen Theil der Anwartſchaft, und einer Erbſchaft gleich, welche erſt nach dem Abſterben der Frau anfallend zu achten ſey, anſähe; ſo gälte ja eben dieſes von den ausſtehenden Schulden der Frau, deren Einhebung der Tod verwehrte, und die alſo den natürlichen Erben zufallen müßten.

10. (S. 7.) „Die ganze Argumentation im Schülchan Aruch iſt ſol„chergeſtalt fehlerhaft und unrichtig, und die Rabbinen, welche „das Gegentheil annehmen, und denen alle zu Rathe gezogenen „ſechs Sachverſtändige jüdiſche Gelehrten folgen, verdienen offen„bar, wäre auch ihre Zahl noch geringer, vorzüglichen Beifall."

Anm. Juſt das Gegentheil erhellet aus dem Schülchan Aruch. Denn dieſer ertheilt, nach dem Talmudiſchen Geſetz, dem Ehemanne nicht nur das Muchsak oder in natura vorhandene Vermögen, ſondern geht auch noch weiter, und ertheilt ihm auch die Früchte von den Nießbrauchs-Gütern, ſo lange ſie lebt, und was zur Zeit des Todes ſeiner Frau von denſelben in ihren Händen, und nicht ausgethan war. Solchergeſtallt hätten die mir unbekannten Rabbinen, und die ſechs zu Rathe gezogenen Gelehrten ſich an den klaren Buchſtaben des Geſetzes im Schülchan Aruch gröblich verſündigt, und allen Beifall verſcherzt.

11. „Selbſt wenn die Entſcheidungsgründe für beiderlei Meinungen gleich wären, müßte es, wie der philoſophiſche Sammler „der Ritualgeſetze (S. XI. der Einl.) bemerkt, auf die Einſicht „des erkennenden Richters ankommen, auf welcher Seite er die „mehreſten und wichtigſten Wahrheitsgründe zu finden glaubt.“

Anm. 1. Mendelsſohn redet a. a. O. von zweifelhaften Fällen, bei welchen man allezeit auf die Quellen ſelbſt, auf den Talmud und die Commentatoren deſſelben Rückſicht nehmen müſſe. Dieſe giebts hier nicht.

— 2. redet er von jüdiſchen und nicht von chriſtlichen Richtern, als welche aus Unkunde ihrer Sprache nicht im Stande ſind zu beurtheilen, ob die Angaben der beiden Parteien wahr oder unwahr ſind. Dieſe Wahrheit hebt zugleich die Ausflucht:

daß der chriſtliche Richter den Ätteſten des jüdiſchen Gerichts gemäß entſcheiden müſſe,

gänzlich auf, indem er ihren Grund oder Ungrund nicht

nicht zu beurtheilen vermögend iſt. Denn beſäſſe er dieſe Fähigkeit; ſo brauchte er ihre Atteſte nicht.

12. „Den als nothwendiges Requiſit erforderten **wirklichen** „Beſitz der Activorum, oder ein dafür in Händen befindliches „Unterpfand, worauf ferner die jüdiſchen Rechtsgelehrten das „Erbrecht des Ehemannes einſchränken, leiten ſie ebenfalls ganz „verkehrt ab aus einer Stelle des Moſaiſchen Geſetzes,

Deuteron. Cap. 21, 16. 17.

„wo geſagt wird, daß dem erſten Sohn, ohne Unterſchied, ob „er der Erſtgeborne der liebſten oder einer feindſeligen (gehaſſeten) „Gattin iſt, zu der Zeit, da der Vater ſeinen Kindern das Erbe „austheilt, zweifältig gegeben werden ſolle alles, was vorhan- „den iſt.

„Der Vater kann natürlich nur dasjenige austheilen, was würk- „lich vorhanden iſt: Der Iſraelit beſaß aber zur Zeit Moſis „nur Erbäcker, Häuſer und Kleider, ausgeliehene Schulden oder „hypothekariſche Verſchreibungen waren bei einem ſo armen Volke, „dem unter ſich Zinſen zu nehmen verboten war,

Michaelis. l. c. §. 20.

„zu der Zeit eine ihnen ganz unbekannte Sache. Activa aber, „welche durch die Eintragung auf Grundſtücken den Pfandver- „ſchreibungen ganz gleich ſind, dienen nach ihren wörtlichen In- „halte eben ſo, wie bewegliche in Händen habende Pfänder dem „Eigenthümer zur unterpfändlichen Sicherheit.

„Sie ſind als würkliche Beſitzungen anzuſehen, die den Erben „zufallen, und der Beſitz und die Nutzung der Documente ver- „tritt die Stelle des Beſitzes.

„Ritualgeſetze S. 180.“

Anm. 1. Es iſt völlig gegründet, daß die jüdiſchen Gelehrten ganz verkehrt das Erbrecht des Ehemannes auf den würklichen Beſitz der Activorum aus Deut. 21, 16. 17. hergeleitet haben. Denn dieſe Stelle betrift blos den Erſtgebohrnen, und ſein Erbrecht, und geht den Ehemann, der gar kein Recht ſeine Frau zu erben, nach Moſaiſchen Rechten hat, nicht im geringſten an.

Der Ausdruck im 5 B. Moſ. XXI, 17. col ascher jimmatzé lo d. i. Alles, was bei ihm (dem Vater) vorgefunden wird, weicht von allen in der Bibel ſonſt üblichen Erbſchaftsbenennungen nachlah, jerüschah gänzlich ab, und zeigt deutlich an, daß hier nicht von der ganzen Erbſchaft, ſondern nur von einem Theil derſelben, nämlich dem in natura vorhandenen Vermögen, nicht aber von verpachteten Ländereien und ausgeliehenen Capitalien die Rede ſeyn könne. Dieſes ſahen die Talmudiſten vollkommen ein, und theilten daher den väterlichen Nachlaß in Muchsak (beſeſſenes), und in Roui (perſpectiviſches oder zu beſitzendes Vermögen) ſehr weislich ein.

— 2. Von der vorgeblichen Armuth der Iſraeliten, und von ihrem Nichtverkehr mit den Caravanen fremder Nationen, und umliegenden Völkern iſt mir das Gegentheil bekannt. Woher konnten ſie Gold, Silber und andere Metalle, Waffen, Edelſteine, Rauchwerk, köſtliche Leinwand für die Prieſter, köſtliche Decken für die Stiftshütte u. dgl. anders als durch den Handel hernehmen?

Als obiges Geſetz von der Erbfolge gegeben wurde, waren die Iſraeliten durch geführte glückliche Kriege Be-

ſitzer ganzer Reiche und Länder, und großer Reichthümer an edlen Metallen und Kleinodien, und gewiß nicht arm. Selbſt die Erlaubniß Moſe

Deuteron. XXIII, 21:

„Von dem Fremden darfſt du Zinſen nehmen,“

zeigt deutlich genug an, daß ſie ſchon gewohnt geweſen, Gelder, Aecker an Fremde z. E. Phönizier auf Zinſen auszuthun, und dieſes alſo zu Moſe Zeit keine ganz unbekannte Sache genannt werden kann.

— 3. Activa ſind nicht als würkliche Beſitzungen nach jüdiſchen Rechten anzuſehen, weil ſie Roui ſind.

Die Stelle in den

Ritualgeſetzen IV Hptſt. XI Abſchn. §. 1. S. 180:

„(Dem Ehemanne fallen nicht zu) alle ausſtehende „Schulden, nämlich (ohne Hypothek und Unter„pfand. Denn ſolche Sicherheiten ſind in einigen Fällen als würkliche Beſitzungen anzuſe„hen, die dem Univerſalerben zufallen).“

habe ich ſchon in meinem ausführlichen Gutachten I Hptſt. §. 7. e. Anm. S. 23. ꝛc. beleuchtet, und gezeigt, daß ſie gar nicht hieher gehört, indem ſie blos des Erſtgebohrnen Vorrecht an dem väterlichen Nachlaſſe angeht. Wenn auch dieſes nicht wäre; ſo widerſpräche doch dieſes Flikwerk, ſowohl dem Talmudiſchen Erbrechtsgeſetz,

ſ. oben Num. 6. Anm. 1. u. 4. S. 81. 83.

als auch dem Sch. Ar. Ebh. håeser K. 90. §. 1., in welchem dem Ehemanne die ausſtehenden Forderungen un-

bedingt abgeſprochen werden, weil ſie nicht Muchsak ſind, das er nur erbt.

Was der Herr Urthelsfaſſer von

„Subtilitäten, welche jüdiſche Gelehrte als Kenn„zeichen würklich beſeſſenes Gut anführen, daß ſie „keinen rechtlichen Werth haben, ſich weder auf „Geſetze noch Herkommen gründen, und aus bloſ„ſen Satzungen zum Theil unwiſſender Rabbinen ih„ren Urſprung haben, und bleibe es daher auch hier „bei dem allgemeinen Grundſatz, daß zur Erwer„bung des Beſitzes die Beſitzergreifung zureicht, „und daß beſonders der Erbe das Eigenthum der „Erbſchaft nebſt allen damit verbundenen Rechten „erlangt, ohne daß es einer beſondern Beſitzergrei„fung bedarf."

Allg. L. R. I. 7. §. 50.

9. §. 368.

auf die Bahn gebracht hat, laſſe ich zwar auf ſich beruhen, bemerke aber, daß, wenn dieſe Subtilitäten keinen Werth haben, dem Ehemanne, ſo lange das Moſaiſche Erbfolgegeſetz beſteht, aller Antheil an der Erbſchaft gänzlich abgeſprochen werden muß.

Da aber dieſe Subtilitäten einmal in foro judaico gelten, und ſelbſt der angezogene §. 368. des Allg. Landrechts ausdrücklich bei dieſer Beſitzergreifung verordnet:

„daß die Erbſchaft an denjenigen fällt, welchen „rechtsgültige Willenserklärungen des Erblaſſers,

„oder in deren Ermangelung die Vor=
„ſchriften der Geſetze dazu berufen;“

ſo iſt es billig und recht, daß man auch die Vorſchriften der jüdiſchen Rechte herbeirufe, und darnach entſcheide. Nicht weniger muß ich folgenden Einfall des Herrn Referenten S. 9:

„So wie die Ehefrau des Verklagten, ſo lange
„ſie lebte, und ſobald ſie den väterlichen Nachlaß
„theilte, im würklichen Beſitz der erbſchaftlichen
„Activorum kam, und durch die fortdaurende Nu=
„tzung und Zinserhebung darin blieb, ſo lange ſie
„lebte, ſo hat ſie durch ihren Tod den nämlichen
„Beſitz auf ihren Univerſalerben übertragen, ohne
„daß auch hier eine weitere äußere Handlung oder
„Beſitzergreifung erforderlich wäre.“

meinen Beifall verſagen, weil er dem Begriff, den die Talmudiſten und nachherigen Rechtslehrer mit dem Wort: Beſitz, verbinden, widerſpricht, und gegen das Talmudiſche Grundgeſetz vom Roui und Muchsak anſtößt, wie ſolches

die Ritualgeſetze XI Abſchn. §. 1. S. 180.

bezeugen: daß dem Ehemann die ausſtehenden Schulden ſeiner Frau, die ihr in währender Ehe zugefallen, und bey ihren Lebzeiten nicht eingegangen, alſo in währender Ehe nie würklich in ihrem Beſitz geweſen ſind, nicht zufallen. Da ſie alſo bei ihren Lebzeiten nicht im Beſitz der ausſtehenden Schulden ſowohl an Capitalien, als an Grundſtücken geweſen war, die Nutzung und

Zinserhebung derſelben aber nicht ihr, ſondern ihrem Manne geſetzlich zukamen; ſo konnte ſie durch ihren Tod einen Beſitz, den ſie nicht hatte, an ihren Ehemann nicht übertragen.

13. (S. 9.) „Der jüdiſche Ehemann wird ſogar Erbe des ihm ver„ſchwiegenen Vermögens der Frau, wovon ihm gar nichts bei „ihrem Leben bekannt geweſen.“

(Ritualgeſ. XI Abſchn. §. 5. S. 183.)

Anm. Zugegeben, wenn dieſes Vermögen zur Zeit des Todes ſeiner Frau in natura vorhanden und folglich Muchsak war. Stand es aber auf Zinſen; ſo war es Roui, das der Mann nicht erbt. Mehreres hievon iſt in meinem Bedenken Kap. 2. §. 4. S. 73. ꝛc. nachzuſehen.

14. „und ſelbſt das ohne ſein Vorwiſſen und Genehmigung veräuſ„ſerte Gut der Frau fällt ihm, als deren Univerſalerben an„heim, ohne daß er einmal verbunden iſt, dem Käufer das Kauf„geld wieder zu geben.“

Ritualgeſ. S. 187.

Anm. In der angezogenen Stelle der Ritualgeſetze XII Abſchn. §. 1. S. 186. ꝛc. iſt die Rede von einem Nutzungsgut, davon der Frau zwar das Eigenthum, dem Manne aber der Niesbrauch zuſteht, blos die Rede, wie der Zuſammenhang zeigt, und wie es auch im

Sch. Ar. Ebh. haeser K. 90. §. 9. heißt:

„Wenn die Frau nach ihrer Verheirathung von „den Nutzungsgütern ein Grundſtück, ohne „des Mannes Vorwiſſen an Jemand verkauft „hat, geſetzt auch, daß dieſe Güter ihr vor ihrer

„Verlobung zugefallen waren; ſo zieht der Ehe„mann, ſo lange ſie lebt, die Früchte aus der „Hand des Empfängers heraus. Stirbt ſie aber „bei ſeinen Lebzeiten; ſo zieht er auch das Grund„ſtück ſelbſt aus deſſelben Gewalt, ohne Bezah„lung des Werths ꝛc.“

Da die Früchte von den Nutzungsgütern dem Ehemann geſetzlich zugehören, §. 5. Num. 1. S. 17; ſo kann er, wenn die Frau vor ihm ſtirbt, ſie von dem Käufer ohne Erſtattung der Kaufſumma zurückfordern, weil ſie ſein Eigenthum ſind, und der Käufer hat den Schaden ſich ſelbſt zuzuſchreiben, daß er ohne ſein Vorwiſſen den Kauf geſchloſſen hat.

So lange aber die Frau lebt, darf der Mann nur die Früchte, nicht aber das Grundſtück ſelbſt von dem Käufer begehren, weil die Frau die alleinige Eigenthümerin ihrer vor und während der Ehe entweder durch Erbſchaft, oder Vermächtniſſe und Schenkungen erhaltenen Güter iſt, davon der Mann blos die Früchte oder Zinſen, ſo lange ſie lebt, genießt.

Dieſe des Mannes Nutzung ihres Eigenthums bei ihrem Leben, hat mit der Erbſchaft nichts zu ſchaffen, ſondern ſie beweiſt vielmehr, daß zwar der Mann, ſo lange ſeine Frau lebt, die Nutzung ihres Eigenthums hat, daß er aber am Eigenthum ſelbſt, weder bei ihren Lebzeiten, noch vielweniger nach ihrem Ableben ein Recht hat, ſondern daß daſſelbe den Erben zufällt, welches auch das Erbrechtsgeſetz im

Sch. ar. Ebh. ha. K. 90. §. 1.

„Alle Güter, welche der Frau gehörten, und über „welche der Mann keine Macht hatte, (nehmlich: „die Nutzungsgüter. Denn über die von ihm „verbürgte Mitgiſt hatte er das Condominium oder „Macht), welche ſie aber an andere ausgeliehen, „erbt der Mann nicht.“

zum ſichern Gewährsmann hat.

Hieraus iſt das Unſtatthafte dieſer Folgerung:

15. (S. 9.) „Er (der Mann) überkommt den Beſitz alles Guts, ſo „bald die Frau in unzertrennter Ehe ſtirbt.“

dahin zu berichtigen:

Er überkommt nichts weiter als den Beſitz eines Grundſtücks, welches von den Früchten oder Zinſen der Niesbrauchsgüter ſeiner Frau angekauft worden iſt, weil das Geſetz ihm dieſe Früchte oder Zinſen, mit welchen er auf ſeine Gefahr ſchalten und walten kann, wie er will, als ſein Eigenthum zuerkannt hat.

Dringt man tief in dieſes Erbfolge-Geſetz hinein; ſo ſchlieſſen die Talmudiſch-Rabbiniſchen Erbrechtsgeſetze, dem Moſaiſchen Geſetze gemäß, den Ehemann im Grunde von der Erbfolge gänzlich aus, und ſuchen nur dieſe Ausſchlieſſung, durch die ihm zugebilligten Früchte von der Frauen Nutzungsgütern, die, wenn ſie lange lebt, ihr Vermögen leicht aufwägen oder gar überſteigen können, weniger nachtheilich für ihn zu machen. Denn hätte er ein gegründetes Recht auf die Erbſchaft, warum hätten dann ſeine Frau

und er nicht gleiche Rechte, er auf ihr Eigenthum, und ſie auf die Früchte deſſelben?

16. „Wenn aber der hinterbliebene Mann im Beſitz der Activorum, „und der ſonſt noch ſtreitigen Güter der Ehefrau iſt; ſo gilt „der allgemein angenommene Grundſatz:

„daß derjenige, wer eine Sache im Beſitz hat, ſich da„bei behaupten kann, wenn er ſich auf wichtige Aucto„ritäten beruft, ſelbſt, wenn ſolche nicht die mehreſten „Stimmen ausmachen.“

Ritualgeſetze X Abſchn. S. 169. (172.)

Anm. Dieſe Berufung auf eine wichtige Auctorität findet nur ſtatt, wenn der Mann ein getreuer Inhaber einer Sache iſt.

Ritualgeſetze X Abſchn. §. 4. Anm. S. 174.

Ausführliches Gutachten 2 Abſchn. §. 2. Num. 9. S. 37. ꝛc. 3. Abſchn. §. 3. S. 57.

Nicht der Mann, ſondern die Frau, ſo lange ſie lebt, iſt im Beſitz der Activorum, als ihres Eigenthums. Der Ehemann iſt blos im Beſitz der Früchte derſelben bei ihren Lebzeiten. Wie kann denn der Mann nach ihrem Tode zum Beſitz derſelben gelangen?

17. (S. 10.) „Verklagter aber hat ſehr bedeutende Rechtslehrer, „mehr als vier auf ſeiner Seite.“

Anm. Das Gegentheil ſiehe im

ausführlichen Gutachten 2 Abſchn. §. 2. II. Num. 7. S. 36. ꝛc. und im 3 Abſchn. §. 2. S. 55. ꝛc.

18. „Ob eine ſolche Berufung auf Auctorität auch bei der Ent„ſcheidung des Erbrechts des Ehemannes ſtatt habe, wird zwar

„ebenfalls von den Rabbinen bald beſtritten, bald be=
„hauptet.“

Anm. Dieſes beſtätigt ſich nicht. Es iſt hierüber nur eine
Stimme.

Ausführl. Gutachten I Abſchn. §. 7. S. 21. ꝛc.
Bedenken Kap. I. §. 3. Anm. 1. S. 64. ꝛc.

19. „Die Sachverſtändigen urtheilen aber darüber ſehr richtig, daß
„kein Grund obwalte, warum man ein ſolches Berufungsrecht
„hier ausſchließen wolle.“

Anm. Wenn es würkliche Sachverſtändige ſind; ſo wird ihnen
nicht unbekannt ſeyn, daß wenigſtens zwei der älteſten
und berühmteſten Rechtslehrer zur Berufung auf Aucto=
rität erfordert werden, deren Widerſpruch aber erſt ge=
zeigt, und hernach genau unterſucht werden muß, ob er
den Behauptungen aller großen Rechtsgelehrten das
Gleichgewicht hält, ſie überwiegt, oder aus der Luft ge=
griffen iſt.

Dieſe angeblich widerſprechenden Gelehrten fehlen
gänzlich beim Erbrechtsgeſetz, weil es ohnehin deutlich ge=
nug iſt, und daher iſt es begreiflich, warum hier ein hin=
reichender Grund der Richtigkeit einer Berufung auf
Auctorität vorhanden ſey.

20. „Es bedarf auch hier, wo der klare Ausſpruch des Talmud,
„und die vornehmſten Ausleger deſſelben für die Anſprüche des
„Verklagten ſind, und wo das Gegentheil nur aus offenbar un=
„richtigen Argumentationen und Anordnungen ſeinen Urſprung
„hat, bedarf es eines ſolchen ſpitzfündigen Nebengrundes nicht.“

Anm. 1. Der Talmud und alle ſeine Ausleger ſind den Anſprüchen des Verklagten gänzlich zuwider, wie oben

Num. 6. Anm. 4.

Ausführl. Gutachten 1 Abſchn. §. 7. S. 21. ꝛc.

erwieſen worden iſt.

— 2. Der Hr. Referent gedenkt oben Num. 17. mehrerer als vier, und hier ſogar der vornehmſten Ausleger des Talmud, welche für die Anſprüche des Verklagten ſind, obgleich **kein einziger Ausleger für den Verklagten iſt.**

ſ. die oben Num. 17. aus dem angeführten ausführl. Gutachten angezeigte Beweisſtellen.

21. „Es bleibt vielmehr bey dem Allgemeinen, und in der Regel „geltenden jüdiſchen Rechtsſatze, daß der Ehemann in einem „Falle, wie der gegenwärtige iſt, der Univerſalerbe aller Güter „ſeiner Frau wird, und daß blos Anwartſchaften, oder erſt nach „dem Tode der Ehefrau für ſie eintretende Rechte und Erban„fälle, denen Verwandten verbleiben.“

Anm. 1. Daß der Ehemann weder nach Moſaiſchen, Talmudiſchen, noch Rabbiniſchen Rechten Univerſalerbe ſey, noch ſeyn könne, und daß folglich dieſer angebliche allgemeine und in der Regel geltende Rechtsſatz bodenlos ſey, iſt von mir im

Bedenken Kap. II. §. 1. S. 65. ꝛc.

weitläuftig gezeigt worden.

— 2. Wäre der Ehemann würklicher Univerſalerbe; ſo fielen alle Erbfolgegeſetze im Moſaiſchen Geſetzbuch, im Talmud, Schülchan Aruch Ebhen häeser, und in den in

Deutſchland geltenden Anordnungen der vormaligen Rabbiner zu Speier, Worms und Maynz gänzlich weg. Da dieſe aber noch beſtehen; ſo iſt dieſe Univerſalerbſchaft ein Hirngeſpinnſt.

— 3. Selbſt die Ritualgeſetze

XI Abſchn. §. 1. S. 180.

reden nicht blos von Anwartſchaften auf Erbfälle, ſondern auch **von den** Activis **der Ehefrau, die dem Ehemanne nicht zufallen.** Was heißt dies anders, als der Ehemann iſt blos Erbe vom Muchsak d. i. von den von ihm verbürgten illatis ſeiner Frau, wenn ſie nach dem zweiten Jahre der Ehe ſtirbt, weil, wie es in den Ehepacts-Formularen

Nachlas Schibhah Num. 9. u. 10.

ausgedruckt wird, alsdenn das Recht nach Sinai zurückkehrt, das iſt, dem Talmud gemäß, der dem Ehemann blos das Muchsak zuerkennt, verfahren wird.

— 4. Die drei jüdiſchen Gerichts-Beiſitzer erklären in ihrem Gutachten vom 11ten Nov. 1800. S. 26. „daß (ohnerachtet der Ehemann nach dem Tode ſeiner Frau die „Schuldſcheine in Händen habe,) er doch immer nicht „das baare Geld, welches eigentlich die Forderung „ausmacht, in Händen habe, und alſo dasjenige, „woraus ſeine Forderung beſteht, immer noch **erwar- „tet, und erſt einziehen muß**, ehe er ſagen „könne, daß er ſich im Beſitz derſelben befinde.“

Eben dieſes erklärten die drei verſchiedenen Gelehrten vom 23 Aug 1803. S. 21. vergl. S. 36.

„Daß ein ausſtehendes Capital, welches die Frau „geerbt habe, aber noch auf den Nahmen des „Erblaſſers laute, als eine bloße Anwartſchaft zu „betrachten, auch noch nicht dadurch als von dem „Manne beſeſſen geachtet werde, daß er die „darüber ausgeſtellte Schuldverſchreibungen in Hän„den habe; aber in Anſehung der Schuldverſchrei„bungen ſelbſt komme ihm doch das Kimli (Beru„fung auf Auctorität) zu ſtatten, daß ihm ſolche „nicht genommen werden könne.“

Geben dieſe Gelehrten nicht eben das zu verſtehen, was das Geſetz ſagt, daß der Mann die ausſtehenden Schulden ſeiner Frau nicht erbe, weil ſie nicht Muchsak, ſondern blos Roui für ihn ſind?

Die ſonderbare Einſchränkung dieſer Gelehrten, daß man den Mann nicht zwingen könne, die Schuldſcheine, die nicht ihm, ſondern ſeiner Frau gehörten, herauszugeben, habe ich im

Ausführl. Gutachten II Abſchn. §. 2. Num. 9. S. 37. ꝛc. III Abſchn. §. 3. S. 57. ꝛc.

nach Verdienſt gewürdigt.

Wäre dergleichen Einwand gültig; ſo könnte ein ſeine Frau überlebender Ehemann, im erſten Jahre der Ehe, ſich weigern, die Mitgift ſeiner Frau herauszugeben, unter dem Vorwand, daß er ſie im Beſitz hätte. Und hiezu hätte er als getreuer Inhaber, indem er ſie verbürgt hatte, doch kein bloßes Scheinrecht. Aber keinem vernünftigen Menſchen iſt es je eingefallen, gegen

das in Deutſchland geltende Geſetz, das dem Manne die Illata, im erſten Jahr der Ehe, abſpricht, ſich auf Kimli zu berufen.

Wenn alſo das Hochlöbliche Königl. Kammergericht, wie in drei Inſtanzen ſchon geſchehen iſt, dem Ehemanne Alles, auch ſogar die Activa ſeiner Frau an liegenden Gründen und Capitalien zuerkannt, der natürlichen Erbin dagegen Alles rein abgeſprochen hat; ſo iſt daſſelbe viel weiter gegangen, als es die jüdiſchen Gerichts-Atteſte und die Ritualgeſetze beſtimmen, und hat

weder nach Moſaiſchen und Talmudiſch-Rabbiniſchen Rechten, noch nach dem Preußiſchen Landrechte, nach welchem „der überlebende Ehegatte, „wenn der Verſtorbene nur Verwandte in aufſteigender Linie hat z. E. Geſchwiſter, nur „Erbe zu einem Drittel iſt,“

Allg. Geſetzb. 2 Th. 1 Tit. §. 625.

ein Urtheil gefällt. —

22. (S. 10.) „Hier reicht es nach den Landesgeſetzen hin, daß „ſechs jüdiſche Schriftverſtändige und Gelehrte, welchen die „Kläger einzeln und zuſammen ungegründete Vorwürfe „machen, blos darum, weil ſie nicht nach ihrem Sinne geurtheilt haben, ungeachtet Kläger im Anfange ſelbſt auf deren „prüfende Urtheile compromittirt haben, einſtimmig bezeugen, „daß Kuxe, ſo wie erbſchaftliche Schuldverſchreibungen, und „das geerbte väterliche Haus, mit zu der Verlaſſenſchaft der „Ehefrau zu rechnen, wovon der Mann der Univerſalerbe iſt.

„Dieſem einſtimmigen Gutachten, welches ohnehin durch die „erheblichſten Wahrheitsgründe unterſtützt wird, und welches „den allgemeinen Rechtsgrundſätzen am nächſten kommt, müſſen „die Kläger, bei ihrer jüdiſchen Succeſſionsſtreitigkeit, ſich un„terwerfen, und der Richter darf ſich in judicio nicht davon „entfernen.“

Anm. In wiefern den sechs jüdiſchen Schriftverſtändigen und Gelehrten dieſes Prädicat zukommt, und ihre Gutachten durch die erheblichſten Wahrheitsgründe unterſtützt ſind, davon können mein ausführliches Gutachten, imgleichen mein Bedenken, und dieſe unparteiiſche Prüfung die ſicherſten Entſcheidungsgrüude darbieten.

Obgleich ich die Eingaben der Frau Klägerin nie geſehen habe, und folglich nicht gehörig beurtheilen kann, ob ihre Vorwürfe gegen die sechs Gelehrten gegründet oder ungegründet ſind, und ob ſie in ihren Eingaben Blößen gegeben habe, die freilich ein in den jüdiſchen Schriften bewanderter unparteiiſcher Richter, als Fehler der Uebereilung oder Unwiſſenheit nie rügen, vielmehr verbeſſern wird; ſo kann ich doch ſo viel aus den drei richterlichen Erkenntniſſen abnehmen, daß der Klägerin Vorwürfe gegen dieſe sechs Gelehrten nicht ſo ganz ungegründet geweſen ſeyn können, weil dieſe sechs Gelehrten der Talmudiſchen Conſtitution ganz zuwider, die Kuxe, die erbſchaftlichen Schuldverſchreibungen, und das geerbte väterliche Haus ihr abgeſprochen haben, welche offenbare Ungerechtigkeit ſie unmög-

lich mit Gleichgültigkeit für baare Wahrheit annehmen, und nach ihrem Sinne geurtheilt halten konnte.

Ausführl. Gutachten 3 Abſchn. §. 2. S. 51 ꝛc.

Daß die Kläger auf dieſer Gelehrten Urtheile compromittirten, gereichte ihnen zur Ehre, weil ſie, da das Recht ihnen zur Seite ſtand, keinen Zweifel in ihre Geſchicklichkeit und Rechtſchaffenheit ſetzten. Denn quilibet praesumitur bonus, donec probetur contrarium.

23. (S. 13.) „Es kommt hier blos auf Urtheile und Atteſte jüdi„ſcher Sachkundigen an, und da die vorhandenen, den in der „unter öffentlicher Auctorität der geſetzgebenden Macht veranſtal„teten Sammlung der Ritualgeſetze der Juden aufgenommenen „Grundſätzen gleichkommen; ſo kann um ſo weniger ein Zweifel „übrig bleiben, hiernach zu entſcheiden, weshalb, wie geſchehen, „zu erkennen geweſen."

Anm. 1. Es kommt nach dem Generaljudenprivilegium v. J. 1750. §. 31. auf die Entſcheidung nach Moſaiſchen Rechten, die den Ehemann von der Erbſchaft ſeiner Frau gänzlich ausſchlieſſen, und nach dem Reglement von 16 Aug. 1773. auf glaubhafte Atteſte des jüdiſchen Gerichts an. Wie verdächtig und wenig glaubhaft aber dieſe Atteſte in Prozeſſen, die Juden wider Juden vor einem chriſtlichen Gericht führen, ſind, davon enthalten mein ausführliches Gutachten und Bedenken hinreichende Beiſpiele. Was können und dürfen aber Atteſte, wenn ſie, wie hier der Fall iſt, dem Moſaiſchen Erbfolge-Geſetz, und dem Talmud widerſprechen, für Eindruck auf den Richter machen, da das

Generaljudenprivilegium ihm befiehlt, den Moſaiſchen Geſetzen, die den Ehemann unter die Erbfähigen nicht aufgenommen haben, gemäß zu entſcheiden?

— 2. Die Urtheile und Atteſte der genannten jüdiſchen Sachkundigen ſtimmen in dem Hauptpunkte:

Wem die Activa der verſtorbenen Fränckel, dem Manne, oder ihrer noch lebenden Schweſter, von Geſetzes wegen gebühren?

mit den Ritualgeſetzen nicht überein: denn dieſe ſprechen ſie dem Ehemanne beſtimmt ab.

Ritualgeſ. XI Abſchn. §. 1. S. 180.
Ausführl. Gutachten 1 Abſchn. §. 7. litt. a. u. e. S. 21 ꝛc.

Es kann folglich kein Zweifel übrig bleiben, daß dieſen Ritualgeſetzen nicht gemäß entſchieden worden iſt.

24. (S. 11.) „Auch das nach ſchon geſchloſſener Sache nachgebrachte „Tychſenſche Gutachten, ſo ſehr deſſen Superiorität über die „der jüdiſchen Gelehrten in die Augen fällt, iſt doch nicht durch„aus beſtimmt, und wenn gleich er nach den Talmudiſten und „deren Auslegung der Klägerin die ausſtehenden Forderungen, „ſo wie das Haus in Halberſtadt und die Kuxe, mit allen „väterlichen, noch auf des Vaters Nahmen ausſtehenden Activis „zuſpricht,

pag. 9. (12.)

„ſo bemerkt er dabei doch ſelbſt, daß Roui ein allgemeiner Be„griff ſey, der alles in ſich faſſe, was man nicht würklich in „Händen, oder zur freien Diſpoſition hat,

„und daß nur ſolche ausſtehende Forde=
„rungen darunter zu rechnen, bei welchen
„Zweifel obwalten, ob man auf die würkliche
„Einnahme ſich ſichere Rechnung machen könne,
„oder ob Gefahr vorhanden, ſolche zum Theil
„oder gänzlich zu verlieren.“

„Er erweitert alſo den Begrif ohne zureichenden Grund,
„und würklich irriger Weiſe, wenn er Hypothequen = Ver=
„ſchreibungen, Banco = Obligationen, Pfandbriefe, Actien,
„und überhaupt alles, was Zinſen trägt, und als Anlehn
„zu betrachten iſt, dahin zieht.“

pag. 5. (13.)

Anm. Weil Roui, als ein Adjectivum: hingeſehen, ſcheinbar, wördig ꝛc. bedeutet, und allen möglichen Zeitwörtern vorgeſetzt werden kann, z. E. würdig, ſcheinbar, zu erben, einzuheben, werden ꝛc. auch beſtändig dem Muchsak, oder würklichen Beſitz entgegen geſetzt iſt; ſo mußte ich nothwendig daraus ſchlieſſen, daß ſeine Bedeutung nicht auf eine bloſſe Exſpectanz, ſondern auf Alles, was nicht Muchsak, würklich in Händen habend iſt, gehe, daß es aber auch zugleich anzeige, daß, weil es der Etymologie des Worts gemäs, eine Hinſicht oder Anwartſchaft auf Erbſchaft oder auf einzuhebende Schulden, ſie mögen ſeyn, von welcher Gattung ſie wollen, iſt, dieſes noch keine würkliche Erbſchaft, oder Einhebung der

Schuldforderung heiſſen kann, indem unvorhergeſehene Unglücksfälle dieſe Hinſicht einſchränken oder vereiteln können. So haben auch die drei jüdiſchen Gerichts-Beiſitzer im Protoc. v. J. 1800. S. 5. das Roui als etwas künftiges Ungewiſſes beſchrieben:

„Eine Anwartſchaft heißt im Sinne des „jüdiſchen Rechts das Verhältniß, wenn man „noch auf den Beſitz und Genuß einer „Sache warten muß, und derſelbe von „einem künftigen Ereigniß abhängt."

25. (S. 12.) „Es iſt ein Irrthum, wenn er ausſtehende Forde„rungen darum für Roui hält, weil ſie blos für den „Schuldner Muchsak ſind, ſo lange er das empfangene „Anlehn in Händen hat, weil nur dieſer damit machen „kann, was er will. Auch der Gläubiger kann ſeine „Activa verwenden, veräuſſern und nach Gefallen einziehen. „Malvah aber hat nur den Begriff von ungewiſſen Activis."

Anm. 1. Ausſtehende Forderungen halte ich dem Talmudiſchen Erbrechtsgeſetze gemäß, deswegen für Roui, weil ſie nicht zum Muchsak gehören, und ein dritter Fall nicht vorhanden iſt.

ſ. oben Num. 6. Anm. 3. 4. S. 83. ꝛc.

Sie ſind folglich für den Schuldner, ſo lange er ſie in Händen hat, Muchsak, indem er damit machen kann, was er will. Das liegt im Begriff des Roui, welches etwas nicht in Händen

habendes, und das Gegentheil vom Muchsak (Beſeſſenem) iſt.

Was liegt aber Irriges hierin? Wer läugnet es, daß der Gläubiger ſeine Activa verwenden, veräuſſern ꝛc. könne? Allein dieſes kann er nicht eher thun, als bis er ſie gekündigt hat, der Zahlungs-Termin abgelaufen iſt, und er ſie in Händen hat. Sie ſind alſo unter der Zeit Roui für ihn, und nicht Muchsak, in natura vorhanden, welches das Geſetz fordert.

— 2. Malvah bedeutet nach dem Sprachgebrauch ein Darlehn, es mag Gewisheit oder Ungewisheit, welche erſt die Zukunft entſcheiden kann, dabei ſeyn. Auch bei der ſcheinbarſten Sicherheit iſt es doch meinem freien Gebrauch nicht geeignet, ſondern dem Schickſal unterworfen, und alſo nicht Muchsak.

26. „Auch giebt der Profeſſor Tychſen ſelbſt zu, daß der Mann „die Niesbrauchsgüter, welche der Frau entweder zuge-„bracht ſind, oder die ſie während der Ehe ererbt, oder „geſchenkt erhalten hat, welche ihr eigenthümlich zugehören, „und von welchen er, ſo lange ſie lebt, die Früchte ge-„nießet, erbe. Bei den geerbten Activis iſt derſelbe Fall.“
pag. 9. (19.)

Anm. Hier hat der Herr Referent in dem wichtigſten Punkt, darüber geſtritten wird, ſich gar ſehr verſehen, indem derſelbe die, gleich auf den Satz:

„der Mann erbt die Nießbrauchsgüter ꝛc.“
folgende Einſchränkung:

„Von dieſen Nießbrauchsgütern, nämlich von
„dem Hauptſtuhl derſelben, erbt der Mann
„alles dasjenige, was zur Zeit des Todes ſei-
„ner Frau vorhanden, und in ihrem würkli-
„chen Beſitz war.“

Ausführl. Gutachten 1 Abſchn. §. 6.
I. 2. Seite 19.

oder, wie es auch in einer andern Stelle dieſes Gutachtens

1 Abſchn. § 3. I. 2. Seite 10.

ausgedruckt ſtehet: (der Ehemann erbt:)

„2. die beim Ableben der Kinderloſen Frau
„im Sterbehauſe vorgefundenen Nieß-
„brauchsgüter.“

ganz überſehen, und irrig geurtheilt hat.

Bei den Activis iſt es alſo der Fall, daß der Mann ſie nicht erbt. So iſt es dem Erbfolge-Geſetz im Talmud und Schulchan Aruch gemäß, wie ich auf Treu und Glauben betheure.

Roſtock, den 1ſten Auguſt 1804.

D. G. Tychſen,
Herzogl. Meckl. Kanzleirath und Profeſſor,
wie auch der Königl. Preuß. Akad. d. Wiſſ.
Ehren-Mitglied.

Zur leichtern Vergleichung der von mir überſetzten Erbfolgegeſetze des Ehemannes mit den Urkunden, habe ichs für dienlich gehalten, ſie hier beizufügen.

Numeror. 27, 8 - 11. zu Pag. 7. §. 1.

ואל בני ישראל תדבר לאמר איש כי ימות ובן אין לו
והעברתם את נחלתו לבתו:
ואם אין לו בת ונתתם את נחלתו לאחיו: ואם אין לו
אחים ונתתם את נחלתו לאחי אביו:
ואם אין אחים לאביו ונתתם את נחלתו לשארו הקרב אליו
ממשפחתו וירש אותה והיתה לבני ישראל לחקת משפט
כאשר צוה יהוה את משה:

Baba basra Bl. 125. b. zu Pag. 7. 8f.

אמר רב פפא הילכתא אין הבעל נוטל בראוי כבמוחזק ואין
הבכור נוטל בראוי כבמוחזק ואין הבכור נוטל פי שנים
במלוה בין שגבו קרקע בין שגבו מעות ומלוה שעמו פלגי:

Raf Achai Gaon über 4 B. Moſe XXII, 2. zu Pag. 87. ꝛc.

תא שמע דאמר רב פפא הלכתא אין הבכור נוטל פי שנים
במלוה ואין הבעל נוטל במלוה בין שגבו קרקע בין שגבו מעות
ובמלוה שעמו פלגי קתני מיחת אין הבעל נוטל במלוה
אלמא ראוי הוא:

Schülchan aruch Ebhen haëser K. XC. §. 1. zu Pag. 17. ꝛc.

הבעל יורש את אשתו בין נכסי מלוג בין נכסי צאן ברזל
בד"א במוחזק אבל לא בראוי כגון ירושה שראויה ליירש
ומתה בחייו מורישה אינו עומד במקומה ליירש:

אבל שבח נוטל במה שיורש ממנה שהרי ברשותו השביח:
ואינו יורש מלות אשתו כגון שמתו מורישיה והיתה להם מלוה ביד אחרים משנשאה ומתה קודם שגבתה אותם:

הגה · אבל אם הניחו מורישיה נכסים אף על פי שלא גבתה הבת מחייה ואפילו אם חיו משועבדים לכתובת אלמנה נקראים מוחזקים לבת והבעל יורש אותם (מרדכי כל הנשבעים)

וכן אם היה לה מלוה ביד אחרים כשנשאה ומתה האשה קודם שגבתה אותם אינו יורשה:
אבל אם הלותה מנכסי מלוג ומתה קודם שגבתה בזו יורש אותה בעלה:

הגה · כל הנכסים שהיו לאשה שאין לבעלה רשות בהן והלותה אותן לאחרים אין הבעל יורש אותן (בית יוסף בשם תשובת הרש"בא)

Nachlath Schibhah K. X. XI. zu Pag. 107.

ואם ח"ו שתעדר מרת פ' הנ"ל בשנה ראשונה אחר החופה בלי ז"ק יחזיר כמ"ר פ' הנ"ל ליורשיה כל מה שהכניסה ואם ח"ו שתעדר בשנה שנית אחר החופה בלי ז"ק ממנו יחסיר כמ"ר פ' הנ"ל ליורשיה כל מה שהכניסה לו ובשנה השלישית אחר החופה ומשלישית ואילך איזה מהן שיעדר הדין חוסר לסיני הבעל יורש את אשתו והיא נוטלת כתובה ותוספת ובכל הזמנים הנ"ל היא נוטלת ט"ק בראש בלי נכוי ומגרעת:

I. Angeführte Stellen.

1. Aus der heil. Schrift:

1 B. Moſe 22, 6. Seite 8
— — 30, 11. — 8
2 B. Moſe 2, 3. — 8
— — 21, 28-30. — 92
— — 23, 2. — 31
4 B. Moſe 22, 2. — 83
— — 27, 8. 7. 17. 117
— — 36, 6. — 7
5 B. Moſe 17, 8-14. — 30
— — 21, 17. 7. 96. 97
— — 23, 21 98
Ezechiel 18, 3 8
— — 47, 11. 50
Zephanias 2, 9. 50
Hiob 28, 1-11. 50

2. Aus dem Babyl. Talmud.

Berachoth f. 27 b. S. 11
Pesachim 112 b. 10
Jebamoth 66 a. 19
Cethubhoth 65 b. 19
Baba kama 42 b. 11. 15. 34. 89. 90. 92
— — 89 a. 19
— Metzia 59 b. 30
— — 67 a. 18
— — 87 a. 8
— — 100 a. 10
— Bathra 113 a. 11
Baba Bathra f. 125 b. 7. 11. 14. 34. 42. 53. 66. 81. 98. 90. 93. 117
Sanhedrin f. 36 a. S. 30
— — 88 b. 30
— — 110 a. 30
Schebhuoth 112 b. 72
Bechoroth 51 b. 11

3. Aus dem Schülchan aruch S. 61.

Ebhen haëser 117 ꝛc.
Kap. 85. §. 2. S. 19
— 86. 2. 7. 19
— 90. 1. 2. 11. 17. 42. 45. 63. 64. 65. 67. 81. 83. 98. 103
— — 2. 5
— — 9. 101
— — 12. 73
— 100. 2. 5. 52. 69
— — 14. 51
Choschen hammischpat
Kap. 18. §. 1. S. 31
— — 5. 30
— 19. 26
— 26. 1. 27. 60
— 39 ꝛc. 13

Choschen hammischpat
Kap. 54. S. 57
— 276. §. 4. 5. 67
— 278. 7. 24. 48. 68. 73
— — 10. 51
— 291 ꝛc. 71
Kap. 293. §. 1. 61
— 348. 2. 61

4. Aus den Ritualgeſetzen.
S. 10. 11. 18. 19. 23. 24. 28. 61. 65. 66. 67. 71. 73. 78. 80. 94. 100. 101. 104. 107. 112

II. Angeführte Schriftſteller.

A.

Aaron (Meyer) S. 21. 26. 36. 44. 56
Achai Gaon 87. 88. 90. 117
Adras (Shelomoh b.) 3. 14. 68
Akiba 92
Aleschkar (Moscheh) 71
Algasi 35. 71
Alphesi 15. 34. 39. 55
Arba Turim 33
Ascher (Rabbenu) 15. 25. 39
Aruch 50

B.

Baruch (Maram bar) 36. 56
Beer Moscheh 5. 37. 56. 68
Benbenaste (Chaüm) 25. 32
Beth Joseph 33. 50. 68
Beth Schmuel 3. 20. 21

C.

Chanannel 34. 55
Chelkath mechochek — — 47
Chiffath Jaïr — — 25. 32
Cneseth hagdolah 25. 36. 56

E.

Eibeshütz (Jonathan) 24. 31. 39

F.

Mos. Abr. Fraenckel ſiehe Beer Moscheh.
Hirsch Joseph — ſ. die Vorrede.

G.

Ginnath werodim 37. 51. 52

H.

Harosch ſiehe Rabbenu Ascher.
Harif ſiehe Alphesi.

I.

Iserles (Moscheh) 18. 22. 25. 37. 33

K.

Karo (Joseph) 21. 33. 64
v. Klein 61. 62

L.

Lakisch 91
Lebh (mahari b.) 5. 32. 40 51
Löbel (Hirschel) 23
Lechem rabh 36. 55
Levin (Joseph) 22

M.

Maggid mischnah 35. 69
Maharil ſiehe Lebh.
Maharik 39
Maimon (Mosheh) ſiehe Rambam.
Jacob Marcuse ſ. die Vorrede.
Mardochai (Raf) 19. 72
Megasch (Joseph Levi Aben) 33. 34. 36. 55
Mekom Schmuel 36

Mendelssohn (Moses) S. 23. 63
Michaelis (I. D.) 91
Michel (Joel) 22
Mikkotzi (Moscheh) 5. 39. 40
Mittrane (Joseph) 56

N.

Nachlath Schibhah 2. 11. 107. 118
Nachman (Moscheh b.) 3. 15
— — (Rabbi) 92

P.

Papa (Rabbi) 7. 34. 81

R.

Rabba 92
Rambam 3. 30. 33. 35. 37. 39. 55. 61. 68. 69
Raschba ſiehe Adras.
Raschi 15. 19

S.

Sason (R. ben) S. 31
Schabthai Cohn 28
Schilte gibborim 36. 56
Schroeter 12
Seldenus ſiehe Vorrede.
Sepher Colbo 19
Simrah (David) 25
Smag 40

T.

Tokfu Cohn 28. 31. 39

V.

Vrim wetümmim 24. 31. 39

Z.

Zahlon (R. Jomtobh) 35. 45

III. Sachregiſter.

A.

Accum S. 61
Alaungruben 50
Anwartſchaft, ſ. Roui
Atteſte (jüdiſche) 59. 95
Ausſtehende Forderungen, ſiehe Malvah

B.

Bathkol 30 ꝛc.
Bedenken über jüdiſche Gerichtsatteſte 59 ꝛc.
Bergwerke 50
Berufung auf eine wichtige Auctorität, ſ. Kimli.
Beſitzergreifung nach entſtandenem Zweifel 37 ꝛc. 41
Beſitz, was er nach jüdiſchem Recht ſey, ſiehe Muchsak.

D.

Depoſitum 12. 71

E.

Ehefrau erbt nicht ihren Mann 7
Ehemann iſt nicht Univerſalerbe 10. S. 66 ꝛc. 77. 106
— was er erbt nach jüdiſchem Recht 17 ꝛc. 19. 78
— was er erbt nach Preuß. Recht 109
— was er nicht erbt 4. 20. 46. 63. 78. 88. 90. 112
Entſagungsurkunde, ſiehe Schtar Silluk.
Erbfolge des Ehemannes
nach Moſaiſchen Rechten 7. 17. 29. 66. 97. 99. 111
nach dem Talmud 7. 53. 66. 81. 103
nach dem Schülchan Aruch 2. 17. 67
nach dem Herkommen in Deutſchland 10. 66. 78. 107
Erſtgebohrner Sohn erhält 2 Theile vom vorhandenen väterlichen Vermögen 7

Erſtgebohrner Sohn erhält nur einen Theil von den Activis S. 14. 48. 82. 84. 85. 87 ꝛc.

G.

Gewohnheiten verſtatten kein Kimli 25. 37

H.

Halber Sohnestheil 12. 15. 67

J.

Jesch omer 31
— omerim 25. 29
Illata, ſ. Mitgift.
Inhaber einer Sache 57
— getreuer 32. 104
— ungetreuer 20. 32. 38
Irthum eines Chriſten 61

K.

Kimli findet ſtatt 22. 28. 29. 32. 55
— findet nicht ſtatt 30 ꝛc. 47. 105. 109
Kuxen 3 ꝛc. 43. 49. 73. 110

M.

Malvah (oder Milvah) 3 ꝛc. 13. 18. 46. 79 ꝛc. 115. 116
— gehört zum Roui 14. 15. 44. 53 ꝛc. 83. 88. 89
Mitgift der Frau 2. 9. 17. 19
Muchsak 2. 9. 22. 53. 100. 107 ꝛc.
Muschcantah ſ. Unterpfand.

N.

Nichse Millug 2
— Zôn barsel 2
Niesbrauchsgüter 2. 10. 19. 70. 95. 101. 103. 115

P.

Pikkadon, ſ. Depositum.
Prozeſſe vor chriſtl. Gericht verboten S. 27. 60

R.

Ritualgeſetze, ihre Unzuverläſſigkeit 24. 65 ꝛc.
Roui 2 ꝛc. 11. 16. 53. 83. 84. 93. 113 ꝛc.
— Verſchiedenheit deſſelben 16. 48
— iſt dem Muchsak entgegengeſetzt 11. 83. 84

S.

Schadenerſatz 15. 92
Schimpfnahmen der Nichtjuden 61
Schulchan Aruch's Anſehen 21. 25. 65
Schuldverſchreibungen ſind kein Beſitz 108
— ihre Umänderung auf Anderer Nahmen 20. 46
— müſſen an die rechtmäſſigen Erben ausgeliefert werden 57 ꝛc.
Schtar Zilluk 2
Steinſalzgruben 50
Stimme (eine) haben nur der Lehrer und ſein Schüler 30
Stimmenmehrheit entſcheidet 30 ꝛc.

T.

Töchter-Erbtheil 7, 15

U.

Unterpfand v. Grundſtücken 10. 48. 50

W.

Wittweneides Folgen 18. 52. 72 ꝛc.

Z.

Zahl (mindre) 29
Zinſen von Nichtjuden hat Moses erlaubt 97
Zinſen od. Wucher ſind d. Juden untereinander zu nehmen verboten 48

Druckfehler:

S. 21. Zeile 14. iſt der Zeile ein a) vorzuſetzen.
— 30. — 19. für u. oten, lies: Buch.
— 39. — 9. für 14 lies 41.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Tychsen, Oluf Gerhard,

Die Erbfolge eines Ehemannes in den Nachlaß seiner ohne Kinder und Testament verstorbenen Ehefrau nach jüdischen Gesetzen

Rostock 1804

4 Jud. 20 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10521417-1